

„Wald ohne Windkraft“ (WoW)



e.V.

Arbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt

c/o Horst Gauster
Marleben 2
29494 Trebel
Tel.: 0 58 48 - 810
<http://www.waldohnewindkraft.de/>
eMail: WoW@marleben.name

Am Markt 2
29493 Schnackenburg
Tel.: 0 58 40 - 12 13
www.ANU-Wendland.de
e-Mail: info@anu-wendland.de

, den 15.04.2021

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Referat 52
Postfach 4107
30041 Hannover
jancarl.lueers@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen
Az. Ref52-29211/1/305-0036

Hier: Entwurf des Erlasses „**Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)**“. Stand: 23.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen **an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)**“. Stand: 23.03.2021).

Mit freundlichen Grüßen

Albert Doninger

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albert Doninger'.

Dr. Angelika Faas

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angelika Faas'.

Dr. Thomas Krauß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Krauß'.

Für die Leser*innen:

Rot= Passagen der Stellungnahme 2021

Grün= Alte Textteile der Stellungnahmen von 2015

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“Stand: 23.03.2021

Kleine Vorbemerkung:

Die folgende Präambel wurde im Juli 2020, nach Beginn der „Corona-Krise“ verfasst. Vom Text dieses Winderlasses (Entwurf) kann dies nicht angenommen werden, zumal er in vielen Teilen dem Text des Winderlasses 2015 gleicht und daher noch nicht davon ausgehen konnte, dass sich »nach Corona« vieles, wenn nicht Entscheidendes geändert haben wird, auch und gerade im Bezug auf die Umweltdaten. Noch ist nichts „vorbei“, zurzeit befürchtet das RKI eine zweite Ansteckungswelle ...

zu 1. Zielsetzung

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 5/65, 3. Abs.):

„[...] Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“

Prolog

Wir nehmen das Anfangsstatement dieses Entwurfs eines neuen niedersächsischen Winderlasses zum Anlass, die durchaus verschiedenartigen Denkvoraussetzungen der hier zu Debatte stehenden Problematik eines forcierten Ausbaus der Windkraft an Land aufzuzeigen, welche die jeweiligen geistigen Grundlagen der einzelnen Positionen ausmachen. Aus unserer Sicht sind es z.T. höchst widersprüchliche Denkformen, die die Ursache und zugleich Folge eines mittlerweile verheerenden Auseinanderdriftens von Umwelt- und Naturschutz seit mehr als dreißig Jahren bilden. Dennoch befinden sich diese unterschiedlichen Denkvoraussetzungen *in der Diagnose* des Klima-Desasters und auch in der grundsätzlichen Annahme, diese globale Aufgabe nicht ohne die Zuhilfenahme regenerativer Varianten der Energieproduktion leisten zu können, in einem prinzipiellen Konsens. Das heißt: es treffen hier nicht *a priori* erbitterte Windkraftgegner auf dogmatische -Befürworter, sondern virtuell Gleichgesinnte, die allerdings ab einem bestimmten Punkt – aus rekonstruierbaren Gründen – völlig andere Wege gegangen sind. Über diesen Sachverhalt gilt es, sich zu verständigen.

In der folgenden grundsätzlichen Ausführung, die wir zunächst als Präambel unserer dann folgenden Stellungnahme zu (den) einzelnen Punkten voranstellen, zielen wir eine solche Verständigung auf dem Weg einer Meta-Analyse an, die mit dem Aufzeigen dieser auseinanderweisenden Denkansätze und ihrer dann jeweils folgerichtigen gänzlich anderen Schlussfolgerungen zu einer gemeinsamen Verständigung darüber führen sollen bzw. könnten, ob hier künftig nicht mehr Gemeinsamkeiten in der Wegwahl denkbar sind. Denn: der Umwelt- und der Naturschutz sind, historisch gesehen, Geschwister gleicher Eltern ... Geschwister allerdings, die derzeit in recht verschiedenen Gebieten ihr Zuhause haben ...

1. Bereits am Anfang fällt uns auch in diesem Erlass (Entwurf) die ganz andere Gewichtung von „Ursachen“ und „Folgen“ und „Lösungen“ als die des Naturschutzansatzes auf, die mit unserer Sichtweise nicht ohne weiteres kompatibel ist. Denn es geht, unseres Erachtens, mit der „Energiewende“ um sehr viel mehr als nur darum, „einen Beitrag“ zum Naturschutz zu leisten. Es geht, um es pointiert zu sagen, ums Ganze! Und hier geht es insbesondere um die höchst divergierenden Interpretationsweisen, mit denen die Akteure mit dem plakativen, fast werbewirksam anmutenden Begriff der **Energie-Wende** agieren, denn eine solche kann so, aber auch so gefasst – und dann: gestaltet werden (worauf wir im ff eingehen werden). Freilich geht es auch darum, wer in diesem Zusammenhang die Deutungshoheit für sich reklamiert und ergo auf keinen Fall „bei den anderen“ angesiedelt wissen will (wobei „die Anderen“ stets die sind, die jeweils meine Denkweisen nicht teilen, was i.a.R. zu Konflikten führt (und wir erkennen [wenn wir wollen sogar gemeinsam]: *Alle Konflikte sind Interpretationskonflikte!*).

Eine über all den Interpretationen stehende Grundidee, an der sich Vieles festmachen lässt, ist die sich seit Jahren als feste Überzeugung gebende Aussage der Windkraftlobby, der Windkraftpolitik und der Windkraftbetreiber, die bereits hier im oben zitierten ersten Satz des Erlass-Entwurfs (1.1.Abs.3) hintergründig steckt: dass nämlich die sich immer mehr ausbreitenden Windkraftanlagen dem Klimaschutz und damit dem Naturschutz dienen: Windkraft ≡ Klimaschutz ≡ Naturschutz, eine „Logik“, die sich in ihrer neuesten Politik in der stupenden Idee fortsetzt, dass damit noch viel mehr Windanlagen zu noch mehr Klimaschutz und, vor allem auch: Naturschutz führen und daher auf gar keinen Fall irgendwelchem „Natur- und Artenhaushalt“ schaden können¹, zu welchem am Ende, qua Bios, der Mensch schließlich selbst auch zählt.

Eine derart apodiktische Logik ist freilich begründungs- und beweispflichtig, da sie ja einen diskursiven Anspruch auf Geltung der Aussage erhebt. Ein akzeptabler Beweis ist aber bislang noch nie geführt worden, und deshalb bleibt die Aussage lediglich das, was sie bis heute ist: eine verkündete Glaubensgewissheit. Und eine solche Glaubensgewissheit teilt das Naturschutzdenken definitiv nicht, denn sonst müsste die Windkraftlobby über „alternative Fakten“ (Kellyanne Conway) verfügen, die man dem Naturschutz gegenüber bis dato erfolgreich verheimlichen konnte.

Vor dem Hintergrund seine eigenen Wissensbestände und Kenntnisse über den Zerstörungsgrad der Natur widerrief in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts der große Naturschützer Horst Stern, gewissermaßen diese Syllogismen vorwegnehmend, jenen frommen Windkraft-Glauben über seine segensreiche Wirksamkeit in Klima und Natur, indem er ganz klar sagte: Nein, falsch: „Windkraft ist nicht ökologisch!“² Und nicht sehr viel später, als man die ersten Erfahrungen mit der Durchsetzungspolitik der Windkraftpolitik machte, die der der Atommafia immer ähnlicher wurde, war dem Naturschutz mehr als klar: „Wenn Verfechter der Windenergie „[...] glauben machen [wollen], jeder mögliche Beitrag zur Verringerung der CO₂-Anreicherung der Erdatmosphäre sei zugleich ein Beitrag zum Naturschutz [...]“ , so betreiben sie Augenwischerei, weil die Windkraftseite hier ganz offenkundig aus Interessensgründen den Irrglauben nähren will, „[...] der Schutz von Natur und Landschaft habe im Zweifelsfall hinter dem Klimaschutz (durch Windkraftanlagen) zurückzustehen.“³

1Im »10-Punkte-Papier für den weiteren Ausbau der Windenergie« vom Sept. 2019 heißt es ganz unverblümt: „Der Ausbau der Erneuerbaren ist landschafts- und naturverträglich realisierbar“ (Seite 1)

2Damit sieht Horst Stern vor gut 30 Jahren das ganz klar, was 2017 von Wolfgang Epple in einem unzweideutigen Satz auf der Basis umfangreicher schlimmer Erfahrungen wiederholt wird: „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar!“ (Vgl. Fußnote 80)

3Wolfrum, Otfried (1997/2001): Windkraft: Eine Alternative, die keine ist. Frankfurt/M. [Zweitausendeins], S.152f. In diesem Buch, das mehrere Auflagen hatte, ist auch der eingangs zitierte diagnostische Satz von Horst Stern zu finden (auf der Cover-Rückseite)

Dass hier in diesem Erlass die von der Windkraft getragene Glaubensgewissheit, sie sei Teil des Naturschutzes, offenbar als geltende Wirklichkeit setzt, macht die Sache schwierig, weil ausgerechnet der Naturschutz von der Windkraftseite und all ihren dogmatischen Befürwortern seit Jahr und Tag als Hemmnis oder Verhinderer oder Gegner dargestellt wird, sozusagen als der große Widersacher, dem man keinen Glauben schenken darf. Demzufolge wäre für sie der Naturschutz ein Gegner jenes Naturschutzes, der – als *deren* Beitrag – in den Anstrengungen der Windkraft-Lobby zum forcierten Ausbau ihrer umweltschutzindustrieller Anlagen zum Ausdruck kommt. Habermas spricht bei solch einer Logik von „der augenöffnenden Kraft überraschender Interpretationen“⁴, wobei es sich hier eher um eine verwunderliche Deutungsleistung handeln dürfte, die die Augen derjenigen weiter trüben soll, die ohnehin eine generalisierte Zustimmungsbereitschaft unter düsterem Himmel an den Tag legen und alles übernehmen, was zum Zeitgeist passt ...

Unsere anfangs formulierte Diagnose, dass die ursprünglichen Geschwister Windkraft und Naturschutz sich ziemlich auseinander entwickelt haben, gilt daher nur aus der Perspektive eines Supervisors oder Coaches, der den Separationsprozess systemisch und »von oben« sieht. »Von unten«, aus der eigenen Teilnehmer-Perspektive stellt sich das für den Naturschutz so dar, dass sich die Windkraft relativ früh schon, und dann *step by step*, vom Naturschutzdenken entfernt hat, um ihn dann so weit von sich abzustößeln, dass er für alle als Gegner sichtbar ist. Am Ende glauben selbst die Initiatoren daran, dass sie berechtigte Gründe haben, diesen Gegner, der ihr Konstrukt ist, zu bekämpfen⁵. Einen ‘Gegner‘ präsentieren zu können, ist ein gruppenspezifisch-sozialpsychologischer »Klassiker«, der universal immer schon dazu diente, mit der Identifizierung einer Fremdgruppe die Eigengruppe zu stabilisieren und hier mit emotionalen Mitteln Loyalitäten zu generieren. Sehr gut funktionierte das stets und funktioniert auch hier bei strukturell monotheistischen Glaubensfragen, denn die Existenz eines Gottes ist rational weder beweisbar noch ist sie nicht-beweisbar, und so wird die jeweils „einzige Wahrheit“, die für die Adepten *das A und Ω* darstellt, auf irrationalen Wege erzeugt.

Einem Glaubensgegner darf man nicht deshalb keinen Glauben schenken, weil er etwa mit einem anderen Glauben daherkommt, sondern er ist eine geistige Gefahr, weil er mit ‘Kontingenzbewußtsein‘ droht, frei nach Niklas Luhmann: mit der auch nur denkbaren Möglichkeit, das alles, was ist, hier und jetzt auch anders sein *könnte*. Das zu denken hält der Gläubige nicht aus: dass es falsch sein könnte, wovon er der „*der festen Überzeugung*“ ist, wie es die Talk-Show-Artisten immer so überzeugend mit doppelt geballter Faust inszenieren. Vor dem psychischen Hintergrund einer ‚generalisierten Zustimmungsbereitschaft‘ gegenüber seinen Gurus bekämpft der Glaubende diejenigen als unrealistische Spinner, die ihn mit alternativen Bewusstseinsformen bedrohen. Das ist der psychodynamische Hintergrund, der all jenem Ressentiment vorausgeht, das zugleich seine Denkfähigkeit korrumpiert wie seine Überzeugungsstärke energetisch befeuert.

Es gibt aber gerade hier in der Klimadebatte nicht nur den *einen* Gott – also das *eine* Interpretations-Paradigma – das die Wahrheit bildet (und zu seiner Abstützung entsprechende Feindbilder benötigt und produziert), sondern von Anfang ebenso schwerwiegende alternative Sichtweisen auf die Dinge, um die wir uns eigentlich doch allesamt Sorgen machen sollten.

Aber über die Wahrheit der Wirklichkeit⁶ können wir uns alle nur in einem vernünftigen, grundlegenden Diskurs verständigen. In einem wirklichen Diskurs aber haben Ressentiment und

4Habermas, Jürgen (2008): Hat Demokratie noch eine epistemische Funktion? In ders.: Ach, Europa. Frankfurt/Main (Suhrkamp), S.138-191 (hier: S. 154)

5 ... und dies auch mit unlauteren Mitteln: am 5. August d.J. liest man in der Zeitung: dass die niedersächsischen Ministerien für Umwelt [sic!] und Landwirtschaft das Volksbegehren für mehr Arten-, Gewässer- und Naturschutz, welches der Naturschutz ins Leben rief – und in Bayern Erfolg hatte – vereiteln wollen.

6Siehe: Gabriel, Markus u. Malte Dominik Krüger (2018): Was ist Wirklichkeit? Tübingen [Mohr Siebeck]

Hetze keinen Platz: Die Diskutanten müssten zuallererst „[...] auf die gewaltsame Durchsetzung ihrer Glaubenswahrheiten [...] verzichten“⁷ und auch auf die manipulativen Mitteln dazu, und zwar deshalb, weil alle Beteiligten in einem rationalen Diskurs grundsätzlich erwarten können müssen, dass in dessen Verlauf die basalen Diskursregeln eingehalten werden, allen voran die Begründungsverpflichtung, der eine wechselseitige Rationalitätsunterstellung vorangeht. Das heißt: die Diskursteilnehmer müssen, wenn sie »gute Gründe« vortragen, davon ausgehen, daß ihr Gegenüber, genauso wie sie selbst, die mentale Fähigkeit und auch die unmißverständliche Bereitschaft dazu hat, die Begründungslogik zu gebrauchen und sich dem ‘zwanglosen Zwang‘ ihrer Regeln zu unterwerfen. Genauso müssen die Dialogpartner davon ausgehen, dass ihr Gegenüber ihnen ebenfalls unterstellt, dass sie gleichermaßen in diesem Sinne zurechnungsfähig sind. Diese von Jürgen Habermas herausgehobene ‚wechselseitige *Imputation von Zurechnungsfähigkeit*‘⁸ ist ein Moment dessen, was wir als Anerkennung fassen. Ohne Anerkennung des anderen als einem anderen mündigen Subjekt ist Kommunikation überhaupt nicht denkbar. Sie ergäbe keinen Sinn. So auch in diesem Fall.

Die Energiewende, zu deren Gelingen „das Windland Niedersachsen“ um einen weiteren großen Anteil beitragen will, ist – sicher unstrittig – kein Selbstzweck, schon gar nicht ein neues ökonomisches Erfolgsmodell, sondern eine verantwortungsvolle Energiewende kann sich allein als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts bewähren, welches in sich umfassend und kohärent begründet sein muss. Eine nachhaltige Energie-“Wende“, die selbstverständlich, wenn man sie ernst nimmt, auch vom Naturschutz zu befürworten ist, muss – von ihrem gedanklichen Ursprung her – als eine Facette der praktischen Umsetzung eines drängenden Veränderungswillens zu sehen sein, das aufkam, als, spät genug, das gesellschaftliche Bewusstsein davon nicht mehr zu aufzuhalten war, dass wir mit einer selbst geschaffenen globalen ökologischen Krise konfrontiert sind, der es zeitnah und zielführend zu begegnen gilt. Dabei ist der Klimawandel bzw. die Erderwärmung lediglich ein, wenn auch populärer Aspekt des Desasters. Neben der Klimaproblematik, auf die eine verantwortungsvolle Energiewende möglicherweise eine maßgebliche Antwort wäre, sind als weitere Beschädigungs- und Zerstörungsdimensionen zu nennen:

- immense Biodiversitätsschäden, die sich beschleunigen,
- die Versauerung der Meere,
- der Abbau der Ozonschicht,
- die Veränderung des Stickstoff- und Phosphorzyklus,
- chemische Verschmutzungen (z.B. auch die Vermüllung der Meere durch Plastikpartikel) und
- der globale Frischwasserverbrauch

Die weltweite ökologische Krise besteht darin, dass in den Bereichen Biodiversität, Klimawandel und Stickstoffzyklus „[...] die Grenzen, die eine gefährliche Schädigung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen ausschließen, ***bereits überschritten [sind]***. *Besonders dramatisch ist* – und das ist bereits seit 2011 nach Rockström et.al. vorhandenes Wissen !] – *das beschleunigte Aussterben von Arten.*⁹

Die globale Naturschädigung bzw. –zerstörung durch mehrdimensional verursachte Umweltverschmutzungen sowie durch eine maßlose Ressourcenplünderung und, nicht

7Habermas, Jürgen (1995): Vom Kampf der Glaubensmächte (Dankesrede bei der Entgegennahme des Karl-Jaspers-Preises von Stadt und Universität Heidelberg am 26. September) In: Jürgen Habermas (2013): Im Sog der Technokratie. Kleine Politische Schriften XII. Frankfurt/Main [Suhrkamp], S. 57

8Jürgen Habermas (1971): Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Habermas, Jürgen und Niklas Luhmann (1971): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? Frankfurt/M. (Suhrkamp), S. 118 f. (explarisch. S. 120)

9zit. in: Sommer, Bernd u. Harald Welzer (2014): Transformationsdesign. Wege in eine zukunftsfähige Moderne. München (oekom-Verlag), S.32f. [Hervorh.: die Verfasser d. Stellungnahme] (Hervorh. durch unsere Seite)

zuletzt, durch den parallel stattfindenden übermäßigen Naturverbrauch selbst, ist infolgedessen als *der ausschlaggebende* Hintergrund aller in Gang gekommener Umweltschutzbemühungen anzusehen. Welches Gewicht aber innerhalb dieser Mehrdimensionalität der Rolle der Windkraft mit ihrem technologisch vorgezeichneten „Kampf“ gegen den Klimawandel zukommt, ist die Frage. Die Gegenthese gegen ihre Vorreiterrolle, die sich selbst zuschreibt, lautet:

„Die Biodiversität bzw. die Lebensgrundlagen und die Natur werden auch in Deutschland heute keineswegs durch den ‘Klimawandel’ selbst, sondern vielmehr durch die hektischen und ineffizienten Bemühungen der Bundesregierung zur ‘Bekämpfung’ des Klimawandels und die einseitige Förderung der ‘Erneuerbaren Energien’ [...] bedroht und sind teilweise schon unwiederbringlich zerstört worden.“¹⁰

Eine starke These, die, wenn die Windkraftseite sie ernst nähme, ihr Glaubensdogma erschüttern müsste. Vor allem, ihre vollmundige Selbstaussage, mit der Beschleunigung der Energiewende durch forcierten Windkraftausbau gehe „zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher“, würde sich als ein eklatanter Trugschluss darstellen, heißt es doch im „Grundsatzpapier zur Windkraftnutzung in Deutschland“ der windkraftkritischen Vereinigung namens VERNUNFTKRAFT weiter:

„Der Ausbau [...] speziell der Windkraft ist zur Erreichung der politischen Ziele nicht zwingend notwendig, führt aber zu massiven Beeinträchtigungen der Biodiversität und zu einer Vielzahl ernsthafter negativer Folgen für die Lebensgrundlage des Menschen und der Tiere. Der Klimawandel ist eindeutig nicht der primäre Treiber für den Verlust der Biodiversität, sondern Änderung der Landnutzung, Landwirtschaft und Wachstum, Verlust von Lebensräumen, insbesondere auch als Effekt der Energiewende. Allein durch Klimaschutzmaßnahmen ist der Verlust der Biodiversität nicht einzudämmen.“¹¹

Uns ist nicht bekannt, ob der Windkraft-Seite diese Thesen bekannt sind und ob sie ggfs. gewillt ist, auf sie einzugehen, zumal, wie erwähnt, hier ihr oben als Dogma gekennzeichnete Glaubenssatz zur Disposition steht. Mit der jeweiligen Auffassung bzw. Interpretation des »Begriffs Energiewende«, den der Naturschutz mit einer ganz anderen Zielstellung assoziiert als der technologisch bestimmte Umwelt-„Schutz“, ändert sich immerhin Vieles, wenn nicht Entscheidendes in den Handlungsfolgen ...

2. Die »Energiewende«, wie sie von der umweltindustriellen Seite aufgefasst wird, fokussiert dabei auf den Klimaaspekt der Umweltveränderungen durch die naturschädlichen Emissionen fossiler Energieproduktion, die sie mit der Zunahme von regenerativer Energieproduktion, insbesondere durch Windenergie, hofft eindämmen oder heilen zu können. Diese Form des Umweltschutzes bildet allerdings lediglich die technische Seite des Ganzen ab. Sie kann dem Umweltschutz als einem neuen zivilisatorischen und soziokulturellen Leitmotiv zwar auch zur Seite stehen, bringt aber das Grundanliegen einer Energiewende, die so genannt zu werden verdient, in Bedrängnis, wenn nicht in Misskredit, wenn sie sich gegenüber ihrem basalen Anliegen immer mehr entfernt: nämlich die Natur – und damit die natürlichen Lebensgrundlagen auch der Menschen – vor weiterer Beschädigungen und Zerstörung insgesamt zu *bewahren*. Wie bereits 1997 gesagt: Der Glaube, es sei bereits Naturschutz, wenn man einiges daran setzt (v.a. durch industrielle Anlagen in der Natur) den ansteigenden CO₂-Level in der Atmosphäre zu minimieren, stellt eine Selbsttäuschung der Betreiberseite dar, die sie mittlerweile gekonnt zur Fremd-Täuschung nutzt, weil alle es glauben sollen, dass solcher „Klimaschutz“ zugleich nachhaltiger Naturschutz sei. Das aber ist gemäß der Grundannahmen des Naturschutzes unzutreffend. Alle Umweltschutzbemühungen, zu denen auch und gerade die Energiewende gehört, haben

¹⁰Grundsatzpapier Windkraftnutzung in Deutschland [Vernunftkraft NRW e.V., Greven Juni 2020], S.8

Link: <https://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2020/01/Grundsatzfragen-Windenergie.-030120.pdf>
¹¹ebend., S. 9

ihren Ursprung in der Erkenntnis, dass die natürlichen Lebensgrundlagen – kurz: die Natur – vor den Folgen unseres neuzeitlichen menschlichen *Handelns* – mittlerweile auf das Energischste – zu schützen sind.

Insofern die Umweltschutzpraxis im Dienste des Naturerhalts steht, ist sie Bestandteil des Naturschutzes und nicht umgekehrt, wie es regelmäßig beim technisch-industriellen Umweltschutz anklingt, der den Naturschutz lediglich als untergeordneten Teilaspekt *seines* Bemühens gesehen wissen will. Diese Umdeutung ist in sich unlogisch und daher irrig, denn der Naturschutz kann nicht in den Dienst eines Umweltschutzes treten, welcher seinerseits den Zweck hat, sozusagen die schädliche Peripherie des zentralen natürlichen Funktionszusammenhangs auf ein gesundes Maß zurückzuführen, um diesen nicht weiter zu schädigen sondern zu erhalten.

Nur umgekehrt¹² ergibt sich ein funktionaler Sinn, und der heißt in aller Konsequenz: Der Umweltschutz hat seinen Bedeutung darin, dem Naturerhalt und damit dem Naturschutz zu dienen.

3. Wer im Sinne eines umfassenden Naturschutz-, und davon abgeleitet: konsequenten Umweltschutzgedankens notwendigerweise die Folgen seines Handelns in seinen Entscheidungen mitbedenken muss, befindet sich, bewusst oder nicht, in einem verantwortungsethischen Begründungszusammenhang und unterliegt damit auch dem zwanglosen Zwang, nur solche Handlungsentscheidungen wagen zu können, die verantwortungsethisch legitimierbar sind.

Dabei heißt Verantwortungsethik¹³ etwas ganz Einfaches: dass man auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann verzichten muss, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen eines Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen *könnten*.¹⁴ Hans Jonas, der in seinem Buch „Das Prinzip Verantwortung“ 1979 den Umfang der verantwortungsethischen Haltung absteckt, formuliert hier einen neuen kategorischen Imperativ: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten

12Diese Richtigstellung, die wir bereits 2015 in unserer Stellungnahme zum Wenzel'schen Winderlass formulierten, wiederholt zwei Jahre später, im August 2017, Harry Neumann in seinem Vorwort »Für eine Renaissance des Naturschutzes« für die Denkschrift von Dr. Wolfgang Epple: „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar“, indem er es klipp und klar so ausdrückt: „Klimaschutz ist Teil des Naturschutzes und nicht dessen Voraussetzung.“ (!) (a.a.O., S. 11)

13Vgl.: <http://www.waldohnewindkraft.de/downloads/verantwortungsethik.pdf> und Epple, Wolfgang (2009): Dreißig Jahre Hans Jonas „Das Prinzip Verantwortung“: Zur ethischen Begründung des Naturschutzes. In: Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen, Band 35, Seite 115-144)
Der Begriff wurde zuerst von dem Soziologen und Gründer der Zentrums-Partei Max Weber benutzt, der zwischen einer Gesinnungsethik und einer Verantwortungsethik unterscheidet. Die Gesinnungsethik hat die sittliche Gesinnung einer Handlungsmotivation zum Thema, während die Verantwortungsethik die Folgen einer Handlung bei der Handlungsentscheidung mitberücksichtigt (vgl.:

<http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch>). Von dem Philosophen Hans Jonas wurde der Begriff dann 1979 in seinem großen Buch „Das Prinzip Verantwortung“ ausdifferenziert und nachhaltig geprägt: „Jonas entwickelt darin eine ‘Ethik für die technologische Zivilisation’. Diese besteht in der Vermeidung unabschätzbbarer Risiken, um den Bestand der Menschheit als Ganzes nicht zu gefährden, sowie der Anerkennung der Eigenrechte der ganzen Natur, für die dem Menschen aufgrund seiner Handlungsmöglichkeiten die Verantwortung zukommt“.

https://de.wikipedia.org/wiki/Das_Prinzip_Verantwortung

14Und hier gilt die Irrtumsprobe: Was wären die Folgen, wenn ich mich in meinen Prämissen geirrt haben sollte? Der Autor der unter Fußn .13 genannten Abhandlung nennt dies auch, analog zu der Technikfolgenabschätzung, die Erhard Epple nach der Lektüre von Jonas in sein Ressort implementierte, „Fallibilitätsfolgenabschätzung“: Weil der Mensch ohne jeden Zweifel irrtumsbehaftet ist, fallibel, müsste er jedesmal auch seine möglichen Irrtumsfolgen in Betracht ziehen. Eine jeder Irrtumsproben, die sich bei der Windkraft ergäbe und in eine völlig andere Umweltschutz-Praxis münden müsste, wäre, dass damit endlich „die Natur in Ruhe gelassen“ würde. Das genau nennt Peter Wohlleben „*Naturschutz*“! (siehe Fußn. 93)

menschlichen Lebens auf Erden.“¹⁵

Verantwortungsethische Normen unterliegen, wie alle moralischen Sollgrößen, prinzipiell dem Universalisierungsgrundsatz: Sie gelten für alle. Das hat die Konsequenz, dass Partikularinteressen aus dem Diskurs über die Normen richtigen Handelns ausgeschlossen sind, weil sie sich nicht nur nicht an verallgemeinerungsfähigen Zielsetzungen orientieren, sondern weil sie sie logisch negieren. Bestimmte Handlungsformen, insbesondere solche, die mit – im weitesten Sinne – persönlichen Profitinteressen amalgamiert sind, sind als „strukturell unethisch“¹⁶ anzusehen. Verallgemeinerungsfähige, verantwortungsethische Ziele des Schutzes und Erhalts können also auch nicht ohne weiteres mit Partikularinteressen abgeglichen bzw. in einen Vergleichs-Topf geworfen oder von anderen Interessen ‚überstimmt‘ werden. Das äußert sich in der realen Gesetzgebung in solchen Meta-Normen, die, wie z.B. Art. 79 GG, Abs. 3 gefasst, davon ausgehen, dass mehrheitliche Abstimmungen ihre Geltung nicht berühren können: Keine Instanz, v.a. auch keine demokratische, ist legitimiert, den Schutz der Menschenwürde und die daraus sich ergebenden Imperative aufzuheben. Das ist mit der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ gemeint. Abgeleitet davon betrifft das den vorsorglichen Gesundheitsschutz, der, zusammen mit dem Recht auf gesundheitserhaltende natürliche Lebensbedingungen, von anderen (partikularen) Interessen niemals verletzt noch beseitigt werden darf. In der Raucherdiskussion hat sich das gezeigt. Für den Naturschutzgedanken ist es der § 8 des BNatSchG, der als Meta-Norm als Orientierung das verantwortungsethisch begründbare *Vorsorgeprinzip* benennt.

Vorsorglicher Naturschutz heißt in der Konsequenz; dass insbesondere auch Umweltschutzmaßnahmen in keinem Falle dazu führen dürfen, Natur zu verbrauchen, zu gefährden, zu beschädigen oder gar zu zerstören.

4. Für die Energiewende gilt, dass sie nur dann eine wahre Energiewende sein kann, wenn sie in der Hauptsache darin besteht, dass gesellschaftlich weniger Energie verbraucht wird und damit die Notwendigkeit, immer mehr Energie zu produzieren und zur Verfügung zu stellen, tendenziell abnimmt. Wenn man bedenkt, dass „[...] im 20. Jahrhundert *zehnmal* mehr Energie verbraucht [wurde] *als während der kompletten Menschheitsgeschichte zuvor* [...] und die] aus den Böden, den Wäldern, den Meeren entnommenen Mengen an Material, fossilen Rohstoffen und Biomasse sich, insbesondere seit den 1950er-Jahren exponentiell gesteigert [haben]“¹⁷, dann bestimmt sich eine wirkliche Energiewende dadurch, dass ihr Hauptwirken in der Zurückdämmung des permanenten, von partikularen Wirtschaftsinteressen getragenen Wachstums besteht und sich nicht – auch nicht mit der Vervielfachung von industriellen Windkraftanlagen-“Parks“ – daran zu beteiligen hat, den zivilreligiösen Glauben an das Wachstumsprinzip zu bedienen. Nur auf der technischen Seite hätten sich beispielsweise allein im Jahr 2014 knapp 300 Terawatt durch eine konsequente Energieeffizienzpraxis einsparen lassen. Das hat seinerzeit etwa der dreifachen Menge der Energieproduktion aller verbliebenen Atomkraftwerke entsprochen. Insbesondere ist Wert zu legen auf die wegweisende Aussage: „Für den Klimaschutz lässt sich durch Energieeffizienz deutlich mehr erreichen als durch den Ausbau von Ökostromanlagen. Und die Politik könnte sich auch einige Diskussionen sparen: Brauchen wir wirklich so viele riesige Stromtrassen quer durch die Republik? Nein. Können wir

¹⁵Hans Jonas (1979): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt am Main, S. 36.

¹⁶Vgl. Friedrich Schmidt-Bleek (2014): Grüne Lügen. Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft – wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten. München (Ludwig) S.122 f.

¹⁷Sommer, Bernd u. Harald Welzer (2014): Transformationsdesign. Wege in eine zukunftsfähige Moderne. München (oekom-Verlag), S.13

Kohlekraftwerke abschalten, wenn wir gleichzeitig aus der Atomenergie aussteigen? Ja.“¹⁸ Warum, so ist zu fragen, geschieht das nicht? Die Antwort 2014: „[...] Ein größeres Hemmnis dürfte sein, dass die großen Energiekonzerne mit ihren guten Kontakten ins Wirtschaftsministerium *kein Interesse daran haben, weniger Strom und Wärme zu verkaufen*. Auch Gerätehersteller wollen nicht zu mehr Transparenz über den Verbrauch verpflichtet werden. [...] das Thema wird vernachlässigt. Zudem ist eingesparte Energie und damit auch der Erfolg unsichtbar.“¹⁹ Das Problem, dass selbst im Ökostromsektor kaum ein wirklich ökologisch verantwortliches Handeln stattfindet, ist also subjektiv in den Motivationslagen der Betreiberseite anzusiedeln und objektiv in einer Wirtschaftsweise und -politik, die diejenigen privilegiert, die mit ihrem Handeln die neo-liberalen ökonomietheoretischen Glaubensgrundsätze kritiklos befolgen und sie damit auch fälschlich in den Umweltschutzsektor implementieren.

5. Die gegenwärtige Umweltschutzdiskussion hat sich von den verantwortungsethischen Prinzipien, die eine Vorrangstellung des Naturschutzes und einen gesellschaftlich gelenkten Abbau der Energieverschwendung und der Ressourcenplünderung begründungsfähig machen, mittlerweile sehr weit entfernt. Bereits in den Neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wird die systematische Naturschutzfeindlichkeit des industriellen Umweltschutzes überdeutlich, als zum Beispiel Niedersachsens Umweltministerin Frau Griefahn (SPD) erklären lässt, „[...] die Proteste der Naturschützer gegen ihre windigen Pläne seien ihr ‚lästig‘“²⁰. Diese 1995 festgestellte Lästigkeit der Naturschützer seitens einer ausgewiesenen politischen ‚Umweltschützerin‘ richtet sich bis heute gegen alle naturschutzseitigen Versuche, die Ausuferung eines solchen ‚Umweltschutzes‘ in der Form ihrer bloß industriell-technischen Seite abzubremsen, wenn nicht zu verhindern, welcher sich vorwiegend von Profitinteressen treiben lässt. Seit mindestens zwei Jahrzehnten werden z.B. die Abstandskriterien, die für den Schutz der Natur zweifelsfrei zuträglich wären, von der Windkraftseite mit allen Mitteln bekämpft: »Übertreibener Naturschutz« heißt die Formel, so als ob es dies in unseren Zeiten des ökologischen Zusammenbruchs überhaupt geben kann. Man verteuft mittlerweile in aller Offenheit den vorsorgenden Naturschutz, welcher sich, aus Sicht dieses ‚Umweltschutzes‘, in „ideologischen“ Abstandsempfehlungen von fachlichen Experten ausdrückt, deren Wissenschaftlichkeit man rüde in Frage stellt²¹ und die man am liebsten mundtot sähe. Warum wohl? Mit der systematischen Gegnerschaft zum Naturschutz und der Beschimpfung von Naturschützer*innen, deren ‚Interessen‘ man i.a.R. entweder als ‚ideologisch‘ oder als ‚rückwärtsgewandt‘ oder als ‚unrealistisch‘ diffamiert, verlässt dieser ‚Umweltschutz‘ den gemeinsamen Bezugsrahmen einer sowohl verantwortungsethisch als auch fachlich begründbaren ökologischen Orientierung, die nur Hand in Hand einen Sinn ergäbe. Schon 1997 weist, wie erwähnt, der bekannte und geschätzte Naturschützer Horst Stern auf den kardinalen Webfehler hin, wenn er sagt „Windkraft ist nicht ökologisch“: Die Lösung des Umweltproblems stellt sich ihm als das Problem dar.

18Der Freitag Nr. 48, 27.11.2014

19a.a.O.

20Wolfrum, 1997/2001, a.a.O.: S.141f.

21Vgl. z.B. die Auslassungen eines Windenergieberaters des Niedersächsischen Umweltministers Wenzel, Dr. rer. Hartwig Schlüter (2014): : *Stellungnahme zum Entwurf: „Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“*“. Vom 15.05.2014 [EnerPlan Projektentwicklung GmbH, Maschmühlenweg 8-10, 37073 Göttingen]

6. Das sinnwidrige Auseinanderdriften von Umwelt- und Naturschutz, das sich am deutlichsten in der gegenwärtigen Energiewendediskussion zeigt, lässt sich darauf zurückführen, dass sich die wirtschaftlichen Partikularinteressen längst eine Definitionsmacht über ein Umweltschutzgeschehen anmaßen, welches seine Legitimation ursprünglich aus einem doch verallgemeinerbaren Interesse aller bezog.

Auch knapp 20 Jahre später derselbe Ton: „In der grünen Bundestagsfraktion stehen die Energiepolitiker gegen die Naturschützer, sie streiten, wie sehr sich die Umweltpartei auf die Energiewende stürzen soll. Die Naturschützer haben es dabei nicht leicht [... Der] Chef der SPD-Landtagsfraktion Claus Schmiedel [... empfiehlt in einem Brief an Kretschmann...], lästige Naturschützer zurückzupfeifen. Investoren in erneuerbare Energien, so Schmiedel, würden ‚reihenweise gequält von den unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern‘²².

Unterstellt wird von der Betreiberseite der Windwirtschaft, dass die Naturschutzseite andere, gänzlich entgegengesetzte Interessen haben als sie. Das ist in zweifacher Hinsicht falsch und entspricht einer Verletzung der diskursiven Logik, die doch ihrem Zweck nach einer rationalen Verständigung statt eines talk-show-ähnlichen Schlagabtauschs wechselseitiger Polemiken dienen soll:

1. ist, wie ausgeführt wurde, der technische Umweltschutz per Windkraft lediglich *ein* Baustein und *ein* Element in der praktischen Umsetzung eines umfassenden Schutz- und Bewahrungsprinzips, das sich an dem Ziel bemisst, die hochgradig gefährdeten natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen – besser: aller Lebewesen – zu erhalten, und sie, gemessen an ihrem Beschädigungs- und Zerstörungsgrad, zu verbessern oder ggfs. zu ‚heilen‘.

2. ist die Annahme von bestimmten ‚Naturschutz-Interessen‘ im Gegensatz zum praktischen Umweltschutz eine projektive Unterstellung, die der subjektiven ‚Denke‘ der Betreiberseite entstammt. Denn ein *Interesse* hat v.a. derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herauspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes verbunden und wird sich daher gegebenenfalls gegen die Interessen anderer Personen oder anderer Lebewesen oder nicht-subjektiver Umwelten richten. Zum Beispiel steht das persönliche Interesse von Produktionsmittelbesitzern oder von börsennotierten Anteilseignern am eigenen Gewinn gegen das persönliche Interesse von Beschäftigten an einträglicheren bzw. gerechteren Löhnen. Hier finden Kollisionen einander gegenüberstehender *partikularer* Interessen statt, die in Zivilgesellschaften i.a.R. auf dem Wege der Verhandlungen von ‚Tarifpartnern‘ oder juristisch in Form von Vergleichen, notfalls mit Streiks und Arbeitskämpfen, geklärt werden. Auch auf globaler Ebene können partikuläre Interessen am Wirken sein, etwa wenn der nationalstaatliche Eigennutz eines Landes sich in der Europäischen Union oder in der UNO gegen andere Glieder der Weltgemeinschaft Geltung verschaffen will, indem es das Prinzip ausgeglichener Handelsbilanzen verletzt. Solchen Eigennutzinteressen stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen Interessen der gesamten Menschheit bzw. *aller* Lebewesen gegenüber, die sich in der fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts gedeihlicher Lebenszusammenhänge zusammenfassen lassen. Im Lichte des Bewahrungsgedankens müßten sich politische Entscheidungen also primär daran orientieren, was für *alle Menschen* zustimmungsfähig ist. Für eine solche universell zustimmungsfähige Richtungserstreckung reicht der Begriff des „Interesses“ nicht aus und trifft auch nicht zu: Die Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensional Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung *aller* im Bezug auf *alle* erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen, dem sie ihr Leben verdanken. Wer als Einzelperson oder in einer ethisch ausgerichteten Institution diese Haltung vertritt, indem er daran arbeitet, sie vor Ort gegen die partikularen Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen, hat im wörtlichen Sinne selbst kein ‚Interesse‘: Es springt für ihn nichts raus. Dies wird von staatlicher Seite von den

²²Der SPIEGEL 11/2013, S. 20f.

Naturschutzverbänden explizit so angenommen.²³ Auch für das Leben oder die Natur springt nichts raus, wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten ‚wirtschaftlich‘ handelnder Akteure unbeschadet bleibt: Leben und Natur würden lediglich von jenen Interessen in Ruhe gelassen und verschont, die für sie nichts als Zerstörung bringen.

7. Zur rein technischen Seite eines in der Tat wünschenswerten und v.a. gesellschaftlich zustimmungsfähigen Umweltschutzes, zu der die Energiewende und die ‚Erneuerbaren‘ zählen können, muss zwingend jene soziokulturelle Ebene *als deren legitimatorische Grundlage* hinzukommen, die sich daran bemisst, an welchen ethischen Dimensionen moderne Gesellschaften sich in ihrer realen Lebenspraxis normativ ausrichten. Ohne normative Orientierungen, also Zielvorstellungen eines ‚guten‘ Lebens und ‚richtigen Lebens‘, die das Problem der globalen ökologischen Krise in den Mittelpunkt des Diskurses stellen, lässt sich eine verantwortungsvolle, d.h. eine qualitativ zu verstehende Energiewende nicht verwirklichen, insbesondere dann nicht, wenn das technologische Denken sich weiterhin die Interpretationshoheit über das Umweltschutzgeschehen anmaßt.

Eine wahre Energiewende kann ohne eine Forcierung der wachstumskritischen Diskussion nicht gelingen, die ihren Kern darin hätte, jene plündernden und maßlos expansiven Lebensstile moderner Gesellschaften zur Disposition zu stellen, welche die ökologische Krise zu verantworten haben und welche sich leider auch in den gegenwärtigen bloß technischen Lösungsversuchen – zumal denen der Niedersächsischen Windkraftpolitik – wiederfinden lassen. Denn „grünes“ Wachstum – auch und gerade in Form von immer mehr und umfangreicherer Umweltschutztechnologie wie z.B. *repowerter* Windenergieanlagen, die buchstäblich weit in den Himmel hinein reichen – ist und bleibt sowohl dem problematischen Wachstumsglauben verhaftet als auch der nicht haltbaren Überzeugung, dass die „Lösung“ der Klimakrise a fortiori technologischer Natur sei.

Beides ist für das politische Vorhaben einer ernstgemeinten *Energiewende* kontraproduktiv: Es kann nicht weiter verleugnet werden, dass auch und gerade „[...] alle erfolgreichen Schritte in Richtung einer ‚Ergrünung‘ der kapitalistisch-industriellen Gesellschaft nichts daran geändert haben, dass seit Jahrzehnten nahezu jedes Jahr einen neuen Rekord im Verbrauch von Energie und Rohstoffen sowie in der Produktion von Müll und Emissionen gebracht hat.“²⁴

In dem vorliegenden Entwurf ist definitiv keine kritische Selbstreflexion darüber zu erkennen, welche das für den Umweltschutz schädliche Wachstumsparadigma – in diesem Falle der energiewirtschaftlichen Interessensseite – auch nur ansatzweise problematisieren würde. Die dort ebenfalls fixierte zivilreligiöse²⁵ Glaubensgewissheit, die sich mittlerweile ohnehin über das gesamte gesellschaftliche Denken ausgebreitet hat – „*It’s the Economy, Stupid!*“ – stemmt sich mit allen ihren Abwehrmechanismen gegen die Wahrnehmung und Annahme von Erkenntnissen und Denkmodellen, welche ihre Überzeugungen infragestellen und Alternativen vor Augen führen, die ihrer eigenen Interessenslage zuwiderlaufen. Im Gegenteil ist – folgerichtig – eine kritiklose Bejahung, wenn nicht ein insgeheimes Begrüßen der (freilich der im eigenen Denkhorizont angesiedelten) antizipatorischen (Schreckens-)Visionen zu entdecken, die sich in ‚errechneten‘ immensen Energiebedarfsquanten der Zukunft niederschlagen, die dann, quasi ‚rückwirkend‘, den genauso gigantischen Mehrbedarf an ‚ergrünter‘ Energie legitimieren, wobei nicht die sehr viel unschädlichere Photovoltaik²⁶ im Vordergrund steht, sondern die

23Vgl.: Ziekow, Jan u. Thorsten Siegel (2000): Anerkannte Naturschutzverbände als ‚Anwälte der Natur‘. Rechtliche Stellung, Verfahrensbeteiligung und Fehlerfolgen. Berlin. [Duncker und Humblot], S. 66 (hier befindet sich die Aussage, dass Naturschutzverbände definitiv als „altruistisch Handelnde“ gelten.

24Sommer/Welzer 2014, a.a.O., S. 22

25Weltzer, Harald (2013): Selbst denken. Frankfurt am Main [S.Fischer], S. 58

26Grundsatzpapier Windkraftnutzung (VERNUNFTKRAFT), a.a.O., S. 9

immer problematischer sich erweisende Windkraft.

Um Beispiele solcher Abwehrmechanismen, die als Ausblendung relevanter Wirklichkeitsbereiche dem rationalen Denken vorausgehen und es auf ihre Weise irrational prägen, zu nennen:

„Die Kryptowährung »Bitcoin« erzeugt mittlerweile in einem Jahr so viel Kohlendioxyd wie eine Million Transatlantikflüge.²⁷ Wie das? „[...] Vor fünf Jahren kannte kaum jemand abseits der zwielichtigen Ecken des Internets die Kryptowährung Bitcoin, heute schluckt das »Mining« mehr Strom, *als alle Solarpanels der Welt zusammen* erzeugen (!), was wiederum dazu führt, dass wir innerhalb weniger Jahre ein Programm geschaffen haben, das die Erfolge mehrerer langer, hart erarbeiteter Generationen von grünen Energieinnovationen zunichtemacht [...]“²⁸. Wer’s nicht glaubt, weil der Autor ein amerikanischer Bestseller ist, kann sich diese Tollheit anhand mehrerer ‚solide-deutscher‘ Wissenschaftsquellen bestätigen lassen, z.B. dieser: „Bis November 2018 haben Rechner, die die digitale Währung Bitcoin erstellen, so viel Kohlendioxid (CO₂) ausgestoßen wie in etwa die Länder Jordanien oder Sri Lanka. Das hat die Technische Universität München in einer Studie herausgefunden. Die Autoren errechneten dafür den Stromverbrauch von Computern, die Bitcoins beim sogenannten Schürfprozess benötigen. Demnach verbrauchten die Rechner etwa 45,8 Billionen Wattstunden pro Jahr (Stand November 2018). Dies führt der Studie zufolge zu einem jährlichen Ausstoß von 22 bis 22,9 Millionen Tonnen Kohlendioxid (CO₂).“²⁹

Ein kleiner Blick ins Netz genügt, um die schauerlichen Daten zu komplettieren, z.B. mit dem, was Handy & Co bzw. die elektronische „Datenverarbeitung“ angeht.³⁰

Die Cryptowährungen sind aber nur ein Mosaikstein im Digitalisierungs-Ganzen: Selbst ein Professor Harald Lesch, der bis dato als leidenschaftlicher Windkraftbefürworter auftrat, fing 2019 an, im Zusammenhang mit den voranschreitenden „intelligenten“ Prozessen die irri- ge Entwicklung infrage zu stellen: In seinem Vortrag »Die digitale Diktatur« am 12.06.2019³¹ macht er eine bedenkliche Rechnung auf und sagt: „Schon heute ist das Internet mindestens an Platz sechs der energieverbrauchenden Länder, wenn das Internet ein Land wäre; andere sagen ‚schon auf Platz drei‘. Wir werden immer mehr Power brauchen, um all die Sensoren zu vernetzen. Pro Stunde eines fahrenden autonomen Fahrzeugs³² würden viertausend Gigabyte an Daten anfallen [...] Wenn wir die Digitalisierung [in der angedachten Form] einsetzen und zugleich Klimawandel betreiben - Energiewende [u.s.w.] - dann sind das Entwicklungen, die können wir überhaupt nicht wollen ... , wenn wir immer mehr und mehr Energie ausbauen in Richtung »Erneuerbare Energie«, Windkraft, Solarthermie [u.s.w.] und wir gleichzeitig immer mehr und mehr Strom verbrauchen, könnte der Punkt erreicht sein, dass wir so schnell Windräder gar nicht bauen können wie wir sie brauchen, damit wir all die Elektronik bedienen können, die wir immer mehr und mehr dazu bauen. Aber: Hören Sie irgendwas davon? Hören Sie irgendwas von den Energiekosten der Digitalisierung? - Nichts! [...] In Deutschland werden Tag für Tag pro Einwohner 125 Kilowattstunden verbraucht; in China 40 und in Indien 20. Sollten diese beiden Länder auch nur irgendwie in die Nähe des deutschen Energieverbrauchs kommen, dann können wir einpacken ... Alle! Die Kosten für diesen ganzen Energieverbrauch sind ungeheuerlich!“

27Wallace-Wells David (2019): Die unbewohnbare Erde. Leben nach der Erderwärmung. München [Ludwig Verlag], S. 208).

28a.a.O., S. 47 (kursive Hervorh.v. unserer Seite)

29www.bund-rvso.de/bitcoin-strom-energie-verbrauch-umwelt-gier.html

30z.B.: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/smartphones-2040-groesste-klimakiller-100.html> und: http://www.reuse-computer.org/fileadmin/user_upload/documents/wissArbeiten/CO2-BilanzSchischke.pdf

31<https://www.youtube.com/watch?v=z0uRzkZuVu>

32»Autonomes Fahren«, sagt Urban Priol, ist, wenn mir niemand dazwischenquatscht! (2008): Hirn ist aus. München [Karl Blessing]

Und in einem anderen Vortrag³³ unterstreicht Lesch: „[...] beschleunigte Prozesse dieser Art (wie z.B. der weltweite E-Mail-Verkehr) brauchen Energie. Das Internet [mit etwa 3,9 MRD *Usern*] liegt nicht weit weg vom gesamten Energieverbrauch der USA bzw. Chinas. Eine zukünftige Digitalisierung wird dazu führen, dass wir noch mehr Energie verbrauchen ...“ Und schließlich heißt es: „Die zukünftige Digitalisierung ist keine Bewegung, die Welt besser zu machen, sondern ausschließlich dazu da, noch mehr Geld zu generieren. Diese Form von ‚Technologischer Revolution‘ wird Ressourcen auffressen und vor allem: Energie [und nochmal:] So viele Windräder, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen und Solarthermie können wir überhaupt nicht bauen wie, auf der anderen Seite, verbraucht wird. Energiesparen wäre die Ansage: Wie verbrauchen wir weniger Energie – viel weniger! Daran sehen Sie, dass Naturwissenschaft und Technik gar nicht die Lösung in erster Line sind! ...“

Noch weit vor der Corona-Krise plädiert hier Harald Lesch, mit einem Augenzwinkern, für die Einführung von mehr Feiertagen, „wo wir – aber – zu Hause bleiben müssen oder sollen, „um die Natur mal in Ruhe zu lassen.“

Die Erkenntnisse, die man ab März 2020 durch den *Shutdown* gewinnt, geben ihm insofern Recht, als seitdem ein signifikanter Rückgang von CO₂ und luftverschmutzenden Abgas-Immissionen zu verzeichnen ist. Man jubelt sogar, dass Deutschland jetzt seine Klimaziele nicht nur erreichen wird, sondern sie sogar übertreffen könnte.

Zusammenfassend kann hier also festgestellt werden: Es wird von den rational sich gebenden Zukunftszahlen der Umweltschutz-Industrie, die den künftigen Energiebedarf beziffern, um die derzeitigen Windkraftausbau-Pläne motivational befeuern, ‘übersehen‘ bzw. bewusst verschwiegen, dass sich schon jetzt – z.B. bei dem Projekt »Digitalisierung« – eine absolute Unmöglichkeit abzeichnet, dies künftig energetisch ‚bedienen‘ zu können. Hinzu kommt das Projekt »E-Mobilität« und, nicht zu vergessen, die übliche Energieverschwendung in den weltweit anwachsenden Konsumgesellschaften.

Ist es nicht nachgerade skandalös, dass über die gegenwärtige Energieverschwendung in den Etagen der Windkraftlobby ganz offenkundig keinerlei Interesse an kritischer Aufklärung zu bestehen scheint? Allein die aus dem tiefen All zu erkennenden Metropolen der Welt, die sich des nachts mit Lichtern aller Art selbst bestrahlen, so dass man hier mittlerweile von einer monströsen Lichtverschmutzung sprechen muss, die der Natur, v.a. der Insektenwelt, einen immensen Schaden zufügt, stellt ein leuchtendes Beispiel dar für den Wahnsinn einer nahezu globalen sinnlosen Verschwendungssucht durch grelles Licht in dunklen Zeiten....

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg – und dann gestreut im politischen Einwirkungsradius der dortigen energiepolitischen Sprecherin – wurde schon vor Jahren der offenbar als nicht sehr klug eingeschätzten Landbevölkerung das »Kartoffel-Argument« serviert: Es stammt mutmaßlich aus der Feder eines lokalen Windkraftbetreibers und lautet mit den Worte der energiepolitischen Sprecherin der Grünen, die es flugs übernommen hat, folgendermaßen: „Vor allem die Windenergie ist das Rückgrat³⁴ der Energiewende im Stromsektor. [...] Bezogen auf die Region bedeutet dies [...], dass selbst bei einer 100%-Versorgung mit Ökostrom im Wendland noch weitere Potentiale genutzt werden sollten. Die besseren Möglichkeiten im ländlichen Raum gegenüber den Ballungszentren müssen genutzt werden und bedeuten eine zusätzliche regionale Wertschöpfung. Der Anbau von Kartoffeln im Wendland wird ja auch nicht daran ausgerichtet, wie viele Kartoffeln im Wendland gegessen werden“³⁵; will heißen: wir auf dem Lande sind für die Versorgung der energiefressenden Städte verantwortlich. Das sagt Frau Dr. Verlinden (MdB), weil auch sie bezeichnenderweise hier die Waldoption zieht, obwohl diese vor dem

33<https://www.youtube.com/watch?v=tITqGyu9L9Y>

34an anderer Stelle spricht sie in dem Zusammenhang auch vom »Arbeits-Pferd«

35http://julia-verlinden.de/presse/pressemitteilungen/pm-detail/article/verlinden_gegen_deckelung_der_erneuerbaren_energien_und_fuer_naturvertraeglichen_ausbau/

Hintergrund des derzeitigen RROP gar nicht möglich ist. Die Energieproduktionspolitik versucht also sogar, auf dem Weg übers Gemüse argrar-romantische Assoziationen³⁶ zu wecken, um manipulativ Akzeptanz zu erzeugen, wo keine zu erwarten ist: Akzeptanz für eine Natur- und Landschaftszerstörungen immensen Ausmaßes im Dienste profitorientierter Gruppen oder gar Einzelner. Wer einmal auf der B5 von Perleberg nach Berlin fuhr, weiß, was es heißt *solche* segensreiche ländliche ‚Kartoffeln‘ für die Metropolen bereitzustellen zu sollen. Mit derart herbei-„argumentierten“ postfaktischen Emotionen soll offenbar davon abgelenkt werden, dass Kartoffeläcker die Optik ganzer Landstriche keineswegs zerstören und, wie die WKA, in eine tote Industriewüste verwandeln. Kartoffeln lärmen auch nicht Stund um Stund und lassen die Menschen nicht verzweifeln, sie entwickeln auch keinen gesundheitsschädlichen Infraschall und erzeugen erst recht keine Schlagschatten, in deren permanenter Unruhe und technischer Rhythmik Menschen an den Rand des Wahnsinns getrieben werden. Der Kartoffelanbau bedroht auch nicht den rasanten Verfall der Immobilienwerte der Anwohner. Und, ganz entscheidend: Kartoffeln führen durch ihren Konsum zu einer realen Sättigung, wohingegen der Konsum von immer mehr Energie, insbesondere der von unbedenklicher „grüner“, zu einem stetigen Zuwachs des gesellschaftlichen Energiehungers führt, welche freilich das insgeheimste Hauptziel der Energieproduzenten sein dürfte: Niemand auf der Produktionsseite zeigte in der Tat bislang auch nur ein kleines Fitzelchen an Interesse daran, künftig weniger Strom verkaufen zu wollen. Das Einzige, was vermehrter Kartoffelanbau mit vermehrten Windturbinen gemeinsam hat, ist, dass sie für eine wahrhaft verantwortungsvolle Energiewende rein garnichts ausrichten, einer Wende, die sich v.a. in einem Wandel zu sehr viel behutsameren Konsumgewohnheiten und in massiven Energieeinsparungen ausdrücken würde.

8. Dieses Energieeinsparungs-Argument wird in der gegenwärtigen Debatte, in der es um das ständige „Mehr“ geht, an zentraler Stelle überhaupt nicht in Anspruch genommen, obgleich es doch – angeblich – um eine Energiewende gehen soll. Diese ganz andere Denkform, die in den Naturschutzbemühungen zum Ausdruck kommt, wird seit dem verheerenden Auseinanderdriften von Umwelt- und Naturschutz immer mehr in den Hintergrund gedrängt, und es ist stark anzunehmen, dass es die partikularen Interessen der Windkraft-Lobby sind, die hier die kognitive Oberhand zu haben glaubt bzw. sich anstrengt. Angesichts der Tatsache, dass, im Gegensatz dazu, die staatlich anerkannten Naturschutzverbände keinerlei privaten Interessen vertreten, sondern – wir wiederholen es – sich ausschließlich einer altruistisch sich verstehenden Gemeinwohlorientierung verpflichtet sehen, was ihnen staatlicherseits auch explizit zugeschrieben wird³⁷, ist es von Anfang an ihr Denkansatz in der Windkraftdebatte gewesen, nicht die Energieproduktionsseite zu fokussieren bzw. zum Angelpunkt zu nehmen, sondern die Seite des Verbrauchs, die eine soziokulturelle Steuerungsgröße darstellt und eben keine von Wirtschaftsinteressen durchgezogene technologisch-pragmatische. Interessant in diesem Zusammenhang ist ein Hinweis des Philosophen Jürgen Habermas, den er im Jahre 1972 äußert (als es noch kaum eine Windkraftdebatte gab): Sechs Jahre bevor der Verantwortungsethiker Hans Jonas dies – erneut – aufgriff, gab es schon einmal eine ähnliche Warnung vor dem steigenden Energieverbrauch, und zwar als es noch „die Atomkraft“ war, der man zuvor, seitens der Energiepolitik, eine ähnliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt hatte wie sie es heute für die Windkraft tut. Habermas schreibt – mit einem Hinweis auf einen Aufsatz von Klaus Michael Meyer-Abich aus demselben Jahr – : „Wenn wirtschaftliches Wachstum mit steigendem Energieverbrauch notwendig verkoppelt ist, und wenn alle in wirtschaftlich nutzbare Energie verwandelte

³⁶So auch das 10-Punkte-Papier (Siehe Fußnote 1), das von der Windkraft als *dem* „Last- und Zugpferd der Energiewende“ spricht (S.1)

³⁷Vgl. http://www.lbu-niedersachsen.de/download/Anwaelte_der_Natur.pdf (siehe Fußn. 13 i.d.Text)

Naturenergie – und zwar deren gesamter Energiegehalt und nicht nur der Anteil, der bei Transport und Umwandlung verlorengeht – letztlich als Wärme freigesetzt wird, dann muß der steigende Energieverbrauch auf die Dauer eine globale Erwärmung zur Folge haben. [...Es ...] zeigen diese Überlegungen, daß ein exponentielles Wachstum von Bevölkerung und Produktion, also die Ausdehnung der Kontrolle über die äußere Natur, eines Tages an Grenzen der biologischen Umweltkapazität stoßen muß.³⁸ Wir halten fest: auch die Atomkraft, führt, qua gesteigertem Verbrauch, zur Erderwärmung!

Dies alles ist nach fast fünfzig Jahren, als der Text veröffentlicht wurde, nunmehr eingetreten!³⁹ Der erwähnte Wissenschaftler tritt, etwas später, in maßgeblicher Rolle in die Energiedebatte ein und prägt sie, wenn auch in Vergessenheit geraten, maßgeblich, da er sich von der Seite des Naturschutzes niemals abwendet, die wir hier als Verband – staatlich gewollt – vertreten! Wir heben dies hervor, weil Meyer-Abich (als Hamburger Senator [SPD]!) ein ehemaliger Kollege im Amt der heutigen Umweltminister*innen ist und den beiden energiepolitischen Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages („Schutz der Erdatmosphäre“) angehörte⁴⁰. Sein umfangreiches philosophisches Wissen und sein von Ethik und Naturphilosophie durchtränktes Denken ermöglichte ihm einen Weitblick, dem in der heutigen Zeit eine enorme Relevanz zukommt, da die naturwissenschaftlich-technologischen Denkweisen überhaupt keine visionäre Kraft (mehr) entfalten und solche verantwortungsethische Fragen, die er stellt und beantwortet, zugunsten ihres pragmatistischen Zweck-Mittel-Instrumentalismus als *Quantité négligable* ins geistige Abseits gedrängt und fallen gelassen haben.

Genauso wie dieser damalige Umweltsenator und Energieexperte als gediegener Naturwissenschaftler ‚seiner‘ eigenen Wissenschaft die Fähigkeit abspricht, in der anhaltenden Naturkrise zukunftsgestaltend zu wirken, betont auch heute ein Harald Lesch, dass „Naturwissenschaft und Technik gar nicht die Lösung in erster Linie sind“. Warum ist das so? Weil die neuzeitlich-moderne Prädominanz der wissenschaftlich-technologischen Denkformen in ihren Handlungsfolgen just jene „*Naturkrise der wissenschaftlich-technischen Welt*“⁴¹ mit sich gebracht haben, mit der wir uns jetzt in einem geradezu apokalyptischen Ausmaß konfrontiert sehen.

„In der gegenwärtigen Naturkrise muß die alte Frage nach der rechten Lebensordnung wieder neu gestellt werden: Wie wollen wir in Zukunft leben? Die Frage ist dringlich, weil die Industriegesellschaften nicht so weiterleben dürfen und auf längere Sicht auch nicht so weiterleben können wie bisher. [...Die] Regeln unseres, vor allem industriegesellschaftlichen Verhaltens [sind] nicht im Einklang mit der Ordnung des Ganzen in der Natur.“ Meyer-Abich resümiert: „Eigentlich geht es immer noch um die kopernikanische Frage, wie wir in die Welt

38Habermas, Jürgen [1973]: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt/Main [Suhrkamp], S. 63

39Heute, 47 Jahre später, beschreibt Habermas das Dilemma, in dem wir uns befinden in seinem Spätwerk nicht viel anders: in seinen Begriffen hat sich mittlerweile „[...] die Menschheit in die Komplexität der unbeherrschten Nebenfolgen ihrer selbsterzeugten ökonomischen und technologischen Wachstumsdynamik verstrickt“ (Habermas, Jürgen (2019): Auch eine Geschichte der Philosophie. Band 1. Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen. Frankfurt/Main [Suhrkamp], S. 14); will heißen: der Philosoph sieht und erkennt, dass wir es mittels Wissenschaft und Technologie nicht geschafft haben, unsere selbst geschaffenen Katastrophen zu meistern. Mit der technologisch-ökonomistischen Variante des „Umweltschutz“-Denkens, die die dort die Vorherrschaft innehat, wird es wohl erst recht nicht gelingen ...

40Prof. Dr. Klaus Michael Meyer-Abich (1936-2018) war Professor für Naturphilosophie an der Universität Essen. Außerdem leitete er in Essen die Arbeitsgruppe Umwelt, Gesellschaft, Energie (AUGE). Zuvor war er in Karl Friedrich v. Weizsäcker's Max-Planck-Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt“ in Starnberg tätig.

41Meyer-Abich, Klaus Michael (1997): Praktische Naturphilosophie. Erinnerung an einen vergessenen Traum. München [Verlag C.H. Beck] S. 388

gehören und in ihr heimisch werden können. [...] *Wie wollen wir leben? Dies ist eigentlich die Grundfrage der Ethik ...*⁴².

9. Diese hier skizzierten Denkvoraussetzungen – wohlgemerkt: eines Naturwissenschaftlers und sowohl Umwelt- als auch Energiepolitikers (der SPD [!]) – teilen wir, wenn wir als Naturschützer*innen in dieser Stellungnahme zum neuesten Winderlass (Entwurf) die *Basics*, also die geistigen Fundamente des vorliegenden Entwurfs (teilweise) in Frage stellen und als Naturschützer*innen einige ihrer wesentlichen Konsequenzen ablehnen müssen. Betont sei hier: Nicht in Frage stellt der Denkansatz des Naturschutzes die Notwendigkeit, dort und dann konzentriert mit erneuerbaren Energieträgern zu arbeiten, wo es um die Produktionsseite der Veränderungsnotwendigkeiten geht. Wir schließen uns aber der vom Meyer-Abich im Rahmen von Ethik und Naturphilosophie gestellten Frage an, ob und ggfs. welche Formen des gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Handelns vorstellbar sind, die die Natur nicht weiterhin so schädigen und zerstören wie gehabt. Nicht bekannt – oder tief in ihr Unbewusstes abgesunken – sein dürfte den meisten Nachfolger-Kolleg*innen des damaligen Umwelt- und Energiepolitikers, dass er in vielen seiner Publikationen ganz zentral die zukunftsweisende Frage nach Wirtschaftsformen aufwirft, die nachweislich nicht naturschädigend sind, denn für ihn stellt sich das ganze Drama als fortwährendes Zerstörungswerk⁴³ durch eine problematische Denkweise und ein sich daran anschließendes folgenschweres Handeln dar. Man könnte dies auch ganz drastisch so nennen: Es findet seit Jahr und Tag ein *Krieg*⁴⁴ statt, ein Vernichtungskrieg gegen die Natur, welcher sich ebenfalls in den auseinanderweisenden Interpretationen und zu inkompatiblen Positionen geronnenen Glaubensgewissheiten ausdrückt, die das verheerende Auseinanderdriften von Umwelt- und Naturschutz zur Folge hatte und hat. Gegen diesen letalen Wahnsinn zeigt Klaus-Michael Meyer-Abich als einer von vielen Ethiker*innenn explizit »Wege zum Frieden mit der Natur« auf und reiht seine Überlegungen in die jahrtausend alte Tradition der »Praktischen Naturphilosophie« ein, die er in seinen Publikationen explizit „für die *Umweltpolitik*“⁴⁵ reformuliert. Welche Konsequenzen bzw. welche Alternativen lassen sich nun aus einer Sichtweise ableiten, die auf einer nicht technologisch-wissenschaftlich reduzierten Ratio, sondern auf einem umfassenden Vernunftbegriff beruhen? Ganz einfach: Sie drücken sich in all den Forderungen und Vorschlägen aus, die von der Seite der gegenwärtige Definitionshoheits-Inhaber*innen belächelt, bekämpft, als ideologisch diffamiert, teilweise psychiatrisiert, teilweise infantilisiert werden, so als ob wir uns hier nicht in einer existenziellen globalen Notlage befänden, sondern bloß in einer jener Gewinner-Verlierer-Situationen, die uns aus Fernseh-Talk-Shows leidlich bekannt sind, wo in der Regel die besseren Argumente, die auf eine qualitative Veränderung

42Meyer-Abich, a.a.O., S. 276 (Hervorh. durch unsere Seite)

43Und mit dieser Diagnose ist M.-A. nicht allein: „*Diese Wirtschaft tötet.*“ Das verkündete im Jahre 2013 des Herrn der einstweilig letzte Papst in seinem Apostolischen Schreiben „*Evangelii Gaudium*“.

* http://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html (Pkt.53)

44Die Kriegsmetapher verwendet auch der Ökonom Niko Paech in seinem Essay zum MYTHOS »ENERGIEWENDE« DER GEPLATZTE TRAUM VOM RÜCKSTANDSLOSEN ‚GRÜNEN WACHSTUM‘ (in: Etscheid, Georg (Hrsg.) (2016): *Geopferte Landschaften. Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört.* München [Verlag Wilhelm Heyne]. S. 205-222, hier: S. 209) Wem in diesem Zusammenhang der kritische Ökonom zu „verdächtig“ ist, weil er Wege für den Ausstieg aus der Wachstumsideologie des Wirtschaftssystems zeigt, sei hier daran erinnert, dass er nicht der einzige ist, der hier von Krieg spricht: kein geringerer als der UN-Generalsekretär *António Guterres* rief Anfang Dezember letzten Jahres den Delegierten aus aller Welt zu. „Unser Krieg gegen die Natur muss ein Ende haben!“ (Elbe-Jeetzal-Zeitung (EJZ) v.2.12.2019, S.13)

45Meyer-Abich, Klaus Michael (1986): *Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik.* München [dtv]

hinauslaufen, mit der Beschimpfung der Person beantwortet werden, der sie äußern. Mit einer solchen, gesellschaftlich üblich gewordenen massiven Dauer-Abwehr alternativer Weltansichten geht freilich einher, dass sie über kurz oder lang aus dem Diskurs herausfallen. Und das wird wohl auch so angezielt ...

Ein Beispiel, das sich auf die Vernunft ethischen Handelns berufen kann, ist Meyer-Abichs Postulat einer neuen „Seßhaftigkeit [als] Leitbild für die industrielle Wirtschaft“⁴⁶, das er – zwanzig Jahre vor Niko Paech's gleichlautender skandalöser Forderung, dass wir zu Hause bleiben sollen – in die damalige Energie-Debatte einwirft.

Neben dem seinerzeit schon überbordenden Mobilitätswahn und der nicht hinzunehmenden allgemeinen Energieverschwendung, die derzeit von Corona schockhaft unterbrochen wird, kritisiert er des Weiteren, ganz zentral in seinen Überlegungen zur Resurrektion der Natur, *den Umweltbegriff als solchen*, der ihm allzu anthropozentrisch als ein Ressourcenlager zum weiteren Verbrauch anmutet. Er führt in seinem Entwurf einer »physiozentrischen Ethik«, die die Interdependenz alles Lebendigen hervorhebt, den weitreichenden Begriff der *Mitwelt* ein, um eine folgenschwere und falsche Denkweise des Umweltschutzes vor ihren Konsequenzen zu bewahren:

„Solange es immer nur heißt; Ja, ja, natürlich gehören wir auch zur Natur, und ‘für die Umwelt geschieht ja auch schon eine ganze Menge‘ – dann aber weiter so gedacht und gehandelt wird, als gehörten wir nicht dazu, sind wir nicht zu retten. [...] Uns auf Erden wie die interplanetarischen Eroberer zu verhalten, beruht auf dem Selbstverständnis, Mensch *sein* zu können, indem wir die übrige Welt nur *haben* wollen. Man nennt dieses Welt- und Menschenbild üblicherweise das anthropozentrische, weil der Mensch sich hier so in den Mittelpunkt stellt, als sei die außermenschliche Welt nicht seine natürliche Mitwelt, sondern nichts als für ihn da: ein Haufen von Ressourcen zur Deckung seiner Bedürfnisse oder was er dafür hält.“⁴⁷ „Alle Beteuerungen, auch wir seien ein Teil der Natur haben daran bisher erstaunlich wenig geändert. Ein Ausdruck dieses Bewusstseins ist nicht nur die Zerstörung der Lebensverhältnisse durch die industrielle Wirtschaft, sondern gleichermaßen die herrschende Wissenschaft von Natur und Gesellschaft.“⁴⁸ Meyer-Abich sagt aber darüber hinaus auch noch dies: „Die heutige Wirtschaftswirklichkeit entspricht noch nicht einmal der ‘anthropozentrischen Ethik‘. Im Mittelpunkt stehen Teile der Menschheit, nicht die Menschheit ...“⁴⁹

Damit nicht lediglich Teile der Menschheit im Mittelpunkt des umweltschutzindustriellen Interesses stehen, nämlich im weitesten Sinne die Profiteure, sondern damit es – endlich – um das globale Ganze des Umweltdesasters geht, bei dessen globaler Bekämpfung die Windkraftfrage in der Tat eine – neu zu bestimmende – Rolle spielt, muss der geistige Bezugsrahmen, der die Grundlage aller Lösungsbemühungen bildet, sich aus seiner pragmatistisch-instrumentellen Engführung emanzipieren und sich zu einer Öffnung hin zu sinnbildenden Denkformen befreien, statt diese, wie derzeit, naserümpfend zu infantilisieren. Eine derartige Infantilisierung ist seit der Bewegung, die Greta Thunberg mit ihren Schulstreiks begann, auch nicht mehr möglich, denn es waren und sind ja tatsächlich Kinder und Jugendliche, die mit ihrer unverdorbenen, also im besten Sinn: naiven Vorstellungskraft weltweit ein neues Bewusstsein anstießen, das im übrigen so neu nicht ist, wenn man an Meyer-Abich und die vielen anderen erinnert, die vom Mainstream bislang totgeschwiegen wurden.

10. Eine Implikation jenes alternativen Denkens, das die Wirtschafts- und Lebensformen zur Disposition stellt, weil diese als die Ursache des Desasters gelten, sei schließlich noch eigens

46 Meyer-Abich, 1997, a.a.O., 391-399

47 a.a.O., S. 27

48 a.a.O., S. 26, (Hervorh. durch unsere Seite)

49 Meyer-Abich, 1986, a.a.O., S. 75)

hervorgehoben und dargestellt, um unsere Stellungnahme zu diesem Winderlass (Entwurf) mit dem Aufweis höchst inkompatibler Denkvoraussetzungen von Umweltschutzindustrie und Naturschutz weiter erklärlich zu machen:

In der Debatte können wir uns wohl darauf einigen, dass die These zutrifft, die vor dreißig Jahren auf den Punkt gebracht wurde: dass nämlich die heutigen Umweltprobleme im wesentlichen als eine „eine Reaktion der Natur“⁵⁰ anzusehen sind: als eine Folge all jener technologischen Eingriffe, die durch den immensen wissenschaftlichen Fortschritt immer „erfolgreicher“ an ihr vorgenommen wurden. Nach den Worten von Jürgen Habermas hat sich, wie gesagt, mittlerweile „[...] die Menschheit in die Komplexität der unbeherrschten Nebenfolgen ihrer selbsterzeugten ökonomischen und technologischen Wachstumsdynamik verstrickt.“⁵¹

Nun kann aber dieselbe Ratio, die an der Verursachung der damit verbundenen globalen ökologischen Zusammenbrüche einen zentralen Anteil hat, nicht zugleich den Lösungsweg aus der Misere bilden, denn *sie* ist das Medium der Verstrickung. Möglicherweise ist diese Form der Vernunft so vernünftig nicht! Technikfolgen mit Technik zu bekämpfen hieße letztlich, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben! Im so genannten „Bussauer Manifest“, einem bereits 1975 verfassten Aufruf gegen die „Selbstbedrohung des Menschen“, der sich zugleich als ein „Leitfaden einer Überlebensstrategie“ verstanden wissen will, benennen die Autoren dieses zentrale Dilemma, um das es hier und heute noch immer und noch viel drastischer geht als damals, gleich zu Anfang und bringen es auf den Punkt:

„Nahezu alle unter dem Stichwort „Umweltschutz“ angebotenen Gegenmaßnahmen bewegen sich im Rahmen des Denkens und Handelns, das selbst die Ursache der Krise ist.“⁵²

Prinzipiell gilt es also, sich anderer Denkformen zu bedienen, die andere Handlungsfolgen im Schlepptau mit sich führen als die, die die Krise mit verursacht haben.

Diese andere Denkform, die diese Paradoxie einer irrationalen Ratio⁵³ zu erklären vermag, ist allerdings bei weitem kein neues und auch gewiss kein esoterisches Denken. Dieses Denken, welches in der Sozialphilosophie als „Kritik der instrumentellen Vernunft“ seit Anfang der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts weltweit bekannt ist und bis heute stets weiterentwickelt wird, erlaubt es, die spezifische Differenz zu analysieren, um die es hier geht.

Wenn nämlich Meyer-Abich – zusammen mit Carl Friedrich von Weizsäcker – auf der einen Seite sagt: „Der Weg, der uns bleibt [...] ist der der Vernunft“⁵⁴; und wenn bei ihm gleichzeitig an anderer Stelle von einer „zerstörerischen Rationalität der Industriegesellschaft“ die Rede ist⁵⁵, dann stellt sich die Frage, was also jene Vernunft *ist*, die der Philosoph als den Weg bezeichnet, welcher uns bleibt: eine Weise der Vernunft offenbar, welche sich in ihrem Wesen bzw. ihrer immanenten Logik radikal von jener „zerstörerischen Rationalität“ unterscheidet, gegen die sie Stellung bezieht.

50Meyer-Abich, Klaus Michael & Bernd Schefold (1981): Wie möchten wir in Zukunft leben? Der „harte“ und der „sanfte“ Weg. München [C.H.Beck] S. 43ff

51Vgl. Habermas 2019, a.a.O. (hier: Fußnote 25)

52abgedruckt in: Quis, August (2015): Hinterwalden. Bericht eines Dienstes im Wendland 1959-1982. Schnega [Xquisiv-Verlag], S. 290 ff [hier explizit: S. 229, 2332f. u. S. 290]

Mit diesem zentralen Gedanken befinden sich die Autoren, wissentlich oder nicht, auf einem Pfad, den zuvor Albert Einstein wegweisend wie folgt beschrieben hat; „Probleme kann man niemals mit derselben Denkweise lösen, durch die sie entstanden sind.“ (zit. in: philosophie MAGAZIN Nr. 2/2021, S. 65)

53Siehe Fußn. 55

54Meyer-Abich Klaus Michael (1990): Aufstand für die Natur. Von der Umwelt zur Mitwelt. München-Wien [Carl Hanser Verlag], S.86

55Abich 1981, a.a.O., S. 93

Zweifelsohne ist diese Vernunft eine 'höherstufige' Kraft, die in der Lage ist, diesen Widerspruch innerhalb ihrer selbst zu erkennen, zu analysieren und daher auch zu überwinden. Denn dass eine solche kritische Selbst-Analyse ihrerseits nicht diesseits oder jenseits der Vernunft geleistet werden kann, sondern, im Gegenteil, auf einer weiterreichenden, allumfassenden Vernunft im Vollzug dieser Selbstreflexion beruhen muss, ist evident: Vernunftkritik kann nur dank einer Vernunft-über-der-Vernunft gelingen, die sich durch den Vollzug selbst realisiert.

Ihr Weg ist der des kritischen Nachvollzugs und die Rekonstruktion sowohl ihrer Geschichte in der Menschheitsentwicklung als auch ihren Stellenwert *für* die Menschheitsentwicklung. Indem diese Rückverfolgung im Hinblick auf den je gegenwärtig erreichten Ist-Zustand zugleich retrospektiv als auch notwendigerweise perspektivisch verfährt, ermöglicht sie einen diagnostischen Blick auf sich selbst und erlaubt es ihr, ihre eigenen Schliche und Abwege zu entdecken, speziell, ihre hintergründigen Motive und, vor allem, ihre heimlichen Interessen zu analysieren, in deren Dienste sie wohl zuweilen steht.

Eines dieser Motive ist das der *Herrschaft*, insbesondere, seitdem die Denkweise der Naturwissenschaften ihren Siegeszug angetreten hat, der *Herrschaft des Menschen über die äußere Natur*, die in engem Zusammenhang mit der über seine eigene innere steht⁵⁶.

Diese in unserer gegenwärtigen Zeit relevante Denkform des instrumentellen Bezugsrahmens – sozialpsychologisch auch als »technokratisches Bewusstsein« erforscht und diskutiert – kann den Horizont ihres eingegrenzten Himmels nicht überschreiten und reproduziert infolgedessen das Immergleiche: technische Lösungen.

Hannah Arendt, die große Analysandin des politischen Totalitarismus, erklärt den tendenziell zerstörerischen Charakter der technologischen Problemlösungen mit der inhärenten Gewalt der technischen Revolution an sich: „Es liegt im Wesen der Gewalthandlung, daß sie wie alle Herstellungsprozesse im Sinne der Zweck-Mittel-Kategorie verläuft. Wird diese Herstellungskategorie auf den Bereich der menschlichen Angelegenheiten angewandt, so hat sich noch immer herausgestellt, *daß die Vorrangstellung des Zwecks im Verlauf der Handlung verloren geht; der Zweck, der die Mittel bestimmt, die zu seiner Erreichung notwendig sind und sie daher rechtfertigt, wird von den Mitteln überwältigt.*“⁵⁷

Genau diese Eigenlogik der Mittel, die die Prozesse in eine qualitativ andere Richtung treibt und am Ende zweckwidrig die Herrschaft auch über das Denken ihrer Anwender übernimmt, erkennen wir auch in der Verlaufskurve des Umweltschutzgedankens, der sich abseits der inhärenten Ethik seiner ursprünglichen Zwecke, im reinen Effizienzdenken verausgabte und dort, gewissermaßen parallel zur Größe seiner Anlagen, überdreht.

Deshalb führen wir das angesichts einer technologisch hypertrophierten, philosophisch aber umso magersüchtigeren Klimadebatte aus.

Entsprechend verhält es sich mit der „Logik“ von „Klimazielen“, die, kontaminiert vom Ingenieursdenken, sich in vermeintlich „klaren“ Zahlen – publikumswirksam – ausdrückt: bis

⁵⁶Auf den Zusammenhang von Naturwissenschaft und deren „erkenntnisleitenden Gefühle“ geht nicht nur Meyer-Abich ein (a.a.O., 1997, S. 180 ff), sondern auch – und hier im Bezug auf die Windkraftdebatte – Wolfgang Epple (2009): 30 Jahre Hans Jonas „Das Prinzip Verantwortung“: Zur ethischen Begründung des Naturschutzes. In: Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 35, S. 115 – 144,

Bei Max Horkheimer heißt es: „Naturbeherrschung schließt Menschenbeherrschung ein. Jedes Subjekt hat nicht nur an der Unterjochung der äußeren Natur, der menschlichen und der nichtmenschlichen teilzunehmen, sondern muß, um das zu leisten, die Natur in sich selbst unterjochen. Herrschaft wird um der Herrschaft willen >verinnerlicht<. [...] Deshalb hat die Selbstverleugnung des Individuums in der Industriegesellschaft kein Ziel, das über die Industriegesellschaft hinausgeht. Solcher Verzicht bringt hinsichtlich der Mittel Rationalität und hinsichtlich des menschlichen Daseins Irrationalität hervor.“ (1946: Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, S. 199, versch. Verlage)

⁵⁷Arendt, Hannah (1970 [2005]: Macht und Gewalt. München Zürich [Piper], S. 8 (kursive Hervorh von uns)

2030 soundsoviel Prozent CO₂, zweikommafünf bis dreimal so viel WKA wie jetzt ... und so weiter ... jetzt 40 Prozent mehr Wirkstoffe

Was das technokratische Bewusstsein mit den Mitteln seiner funktionalen Ratio mental nicht fassen kann: „Eine Zahl kann [...] nicht Ziel der Politik sein“!⁵⁸ Eine Zahl ist eine dünne, inhaltsleere Abstraktion, und selbst wenn sie dann mit Worten wie „Klimazielen“ oder „Windkraftanlagen“ angefüllt wird, kann sie die Grenzen ihres instrumentellen Bezugsrahmen nicht überwinden. Sie bleibt im selben Universum der Zweck-Mittel-Rationalität gefangen, die die qualitative Wirklichkeit der Lebenswelt nicht erreicht. Im Gegenteil: Wer annimmt, auf diese vereinfachende, ungegenständliche Weise das Sein-Sollen der Zukunft bestimmen zu können, entlarvt sich als einer, der über das reale lebendige Sein sich erheben zu können glaubt und sich infolgedessen gar nicht als Teilnehmer „darin“ befindet, wenn er, in seiner objektivierenden Beobachterposition⁵⁹ berechnet, wie er es manipulativ in den Griff nehmen kann: mit seinen „Instrumenten“.

Angesichts solcherart »Vereinfachungen«, welche auf diese Weise relevante Handlungen steuern zu können meinen, hat der große Philosoph Friedrich Wilhelm Hegel vor gut 200 Jahren ausgerufen: „Abstraktionen in der Wirklichkeit geltend machen, heißt Wirklichkeit zerstören!“⁶⁰ Vielleicht erklärt dies ganz gut, was mit der „zerstörerischen Rationalität der Industriegesellschaft“ gemeint war, die Klaus Michael Meyer-Abich gegen die Vernunft stellt, auf deren eigentliches Wirken er setzt: dass man der lebendigen Wirklichkeit Sollgrößen aufpfropft, die aus einer anderen Welt kommen.

Der nicht-zerstörerische Bezugsrahmen, in welchem dies nicht geschieht sondern die Subjekte sich auf qualitative Ziele und diskursiv begründbare Zwecke beziehen, ist der „Bezugsrahmen kommunikativen Handelns“⁶¹. Es ist dies die Sphäre der Verständigung und der Konsensfindung, in der nicht die Macht der Manipulativität von Mitteln gilt und auch nicht die Macht des Geldes oder der wie auch sich durchsetzenden Definitionshoheit, sondern in der es die Macht des besseren Arguments ist, die zur gemeinsamen Einsicht in die Notwendigkeiten führen kann.

Wer auf eine – im tradierten Sprachgebrauch der Philosophie – wie die des alles entscheidenden Problems, wie wir in Zukunft leben wollen, mit »technischen Antworten« aufwartet und sich auf Zahlen und technologische Lösungswege kapriziert, hat entweder die Sinniefe der Frage nicht verstanden, oder er bzw. sie hat sie für sich längst beantwortet, indem er oder sie sagt: „So wie zurzeit, nur eben effizienter“ ...

Es ist aber definitiv nicht die Frage, welche Anzahl von Windkraftanlagen wir noch benötigen, um eine in die Zukunft projizierte Zahl erreichen zu können – auch dies eine zerstörerische Abstraktion (!) –, sondern es ist diese zentrale Frage, die der Energiepolitiker, Umweltsenator und Ethiker Klaus Michael Meyer-Abich, zusammen mit Bernd Schefold 1981 thematisiert: „Wie möchten wir in Zukunft leben?“⁶² Sie ist artverwandt mit all jenen Fragen nach dem richtigen bzw. erstrebenswerten, *guten Leben*, die in der Philosophie seit den „Alten Griechen“ reflektiert werden, und just mit diesen Problematiken beschäftigt man sich seit jeher in der Abteilung „*Praktische Philosophie*“.

⁵⁸Eppler, Erhard u. Niko Paech (2016): Was Sie da vorhaben, wäre ja eine Revolution... Ein Streitgespräch über Wachstum, Politik und Ethik des Genug, moderiert von Christiane Grefe. München [oekom-Verlag], S. 53

⁵⁹Hier nur der kleine Hinweis, dass der Philosoph und Anthropologe Hellmuth Plessner mit dem Auseinanderfallen von „Teilnehmer- und Beobachterposition“ einen guten Erklärungsansatz für das Phänomen der Entfremdung des Menschen bietet.

⁶⁰zit in: Holl, Hans Günther (1987): Stufen der Abstraktion. Spuren. Zeitschrift für Kunst und Gesellschaft Nr. 19., S. 26ff

⁶¹Siehe: das Hauptwerk Jürgen Habermas (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bände. Frankfurt/Main [Suhrkamp]

⁶²Meyer-Abich 1981, a.a.O

Interessanterweise rangieren im philosophischen Diskurs solche Wahrheitsfragen synonym unter dem Begriff der *Ethik*. Die „Ethik“ – oder auch modern: „Moralphilosophie“ – befasst sich mit der Richtigkeit und Angemessenheit menschlichen Handelns, einschließlich seiner Motive und seiner Folgen. Letztlich stellt sie damit immer auch die basale Frage nach den Prinzipien eines für alle „guten Lebens“ – *Buen Vivir* als radikale Konsequenz der Vernunft, wie sie sich in der abendländischen Philosophie seit dem Vorsokratiker Parmenides (ca.540-480 v.u.Z.) aus sich heraus weiter entwickelt hat ...

Es versteht sich von selbst, dass technische Antworten und technologische Lösungsvorschläge mitsamt ihren entsprechenden Interventionen bei einem solch umfassenden „qualitativen“ Menschheitsproblem wie der rapiden Erderwärmung und einer noch nie dagehabten Beschleunigung des Artensterbens vernünftigerweise „[...] nicht der Angelpunkt sein [können], da sie immer schon Vorentscheidungen darüber voraussetzen, welche Umweltqualitätsstandards erreicht werden sollen, und diese Vorentscheidungen ihrerseits weder technisch noch wissenschaftlich begründbar sind“⁶³. Überhaupt sollten sich die Damen und Herren, die mit Berechnungen meinen die Zukunft gestalten zu können, hinter die Ohren schreiben, dass bestimmte Fragen sich schlicht und einfach nicht wissenschaftlich beantworten lassen! Merke: „Nicht alle Wahrheiten sind wissenschaftliche Wahrheiten“⁶⁴!

Welche Antwort entnehmen wir also aus der Nicht-Beantwortung dieser zentralen Zukunftsfrage durch den inadäquaten Bescheid des technokratischen Bewußtseins? Nun:

Wir wollen in Zukunft gar nicht anders leben als im Moment! Im Gegenteil: Wir wollen, dass alles so weitergeht wie bisher! „Verantwortungsethik? Philosophie? Nun lasst uns doch mal ehrlich sein! Wir leben doch in der besten aller Welten! Wir – also wir mit dem imperialen Lebensstil“⁶⁵ – wollen weiterhin per Flugzeug oder Kreuzfahrt die weite Welt bereisen, wir wollen mit unseren tollen, schnellen großen Autos überall hin fahren können, wo es uns gefällt, d.h. wo die anderen es auch toll finden, wir wollen die vollen Supermärkte behalten und zu jeder Jahreszeit Erdbeeren kaufen können, wir wollen unser schönes bequemes attraktives Leben beibehalten. Und um dies zu können, müssen wir nun halt jetzt versuchen, das Ganze mehr und mehr »klimaneutral« zu bewerkstelligen, sprich: wir müssen einfach nur eine andere Energietechnologie verwenden als die herkömmliche, und wir müssen diese wunderbare neue Technik so intensiv und schnell wie möglich vermehren und vermehren, denn schon heute wissen wir und haben es berechnet, wie viel mehr Energiebedarf⁶⁶ wir in 30 Jahren haben werden, bei diesem wunderbaren Fortschritt, den wir Euch hiermit versprechen! Und für dieses segensreiche Tun sind wir für Euch da! Wir, die zukunftsweisende Umweltschutz-Industrie ...

11. In all dem, was vor dem Hintergrund solcher wissenschaftlich-technischen Denkformen und Anpreisungen einer immerwährenden Gegenwart nicht diskutiert, oder schlimmer noch: verschwiegen wird, stecken hingegen (die) Lösungen, die sehr viel mehr Erfolg bei der Bewältigung der Klimakrise mit sich bringen würden als der Ausbau erneuerbarer Energien. Denn diese „ziehen [...] unweigerlich eine Zerstörung der Biodiversität auf diesem Planeten nach sich“⁶⁷ und eben nicht jene angezielte bzw. bloß propagierte Lösung, die sich längst als

63a.a.O. S. 44f. (Hervorh. durch unsere Seite)

64Meyer-Abich 1981, a.a.O., S. 20

65Brand Ulrich und Markus Wissen (2017): Imperiale Lebensweise. München [oekom-Verlag]

66Siehe Fußnote 92 (die Energiebedarfsfrage ist eine politische!)

67Im Grundsatzpapier der VERNUNFTKRAFT, a.a.O., S. 23 heißt es wörtlich: „[...] dass Erneuerbare Energien zunehmend und in erschreckend große(m) Umfang in Naturschutzgebieten, selbst in solchen mit striktem Verbot von irgendeiner Veränderung, in den letzten auf dieser Erde verbleibenden Wildnissen und selbst in Gebieten [aufzufinden sind], die für die Biodiversität auf der Erde eine herausragende Bedeutung [haben]. Die Schlussfolgerung lautet], dass der Ausbau erneuerbarer Energien unweigerlich eine Zerstörung der Biodiversität auf diesem Planeten nach sich ziehen wird.“

Ressourcenverschwendung entpuppt hat.

Aus Sicht eines sich ernst nehmenden Naturschutzes stellen sich ein paar denkbare Lösungsvarianten und -bausteine, in unsystematischer Folge wie folgt dar:

A)

Weil es sich seit Anbeginn erwiesen hat, dass das Quantum der in den letzten Jahrzehnten aufgestellten Windanlagen nichts wesentliches gegen die Erderwärmung bewirkt hat⁶⁸, ist ein Neudenken zu fordern, das die gegenwärtige Religion des ökonomisch-technologischen Komplexes und des Marktradikalismus⁶⁹ mit alternativen Annahmen konfrontiert:

... zum Beispiel einer allumfassenden Wachstumskritik, wie sie von den ethisch inspirierten Kräften der Gegenwartsgesellschaft längst geleistet, aber in der Windkraftdebatte weitgehend ignoriert wird, weil hier Wirtschaftsplayer mitsamt ihrer entsprechenden Interessen das Sagen haben. Zu dieser Kritik gehörte die Neuausrichtung der Frage nach der allerwesentlichsten Energiequelle, die uns zur längst, zumindest visionär⁶⁹ Verfügung steht: die Energieeinsparung! An der haben, naturgemäß, wie wir darlegten, die Energieproduzenten, allen voran offenkundig die Umweltschutz-Industrie, wenig oder gar kein Interesse! Diese vierzig jahrealte Debatte müsste freilich neugefasst werden, denn die Relevanz der Atomkraft wurde inzwischen vom Winde der Geschichte weggeblasen. Die Energieeinsparung als neue Energiequelle kann sich seit kurzem auf neueste Offenbarungen stützen:

... zum Beispiel mit den Lehren und Erkenntnissen aus der Corona-Krise: Schon März/April war zu erfahren, dass der Shutdown die aus unserer Sicht 'richtigen' Folgen zeitigt, und zwar von Anfang an, dass nämlich die vom Virus diktierte Öko-Kurve für China, Italien, USA zur Realität werden lässt, was vor kurzem noch utopisch schien: Es geht! Die Luftverschmutzung sinkt „dramatisch“ ab. Und Deutschland wird wohl, heißt es im Netz, durch die Corona-Maßnahmen 30 bis 100 Millionen Tonnen weniger CO₂ ausstoßen und damit sein Klimaziel sogar noch übertreffen⁷⁰! Selbst der sog. Earth-Overshoot-Day, heißt es, hat sich coronabedingt „[...] um fast einen Monat vom 29. Juli (2019) auf den 22. August verringert⁷¹“. Bislang über 30.000 Windanlagen haben das nicht geschafft. Was lehrt uns das? »Historisch«, muss man wissen, ist es so, dass „[...] in den letzten dreißig Jahren, in [der] sich die Energiewende rapide ausgeweitet hat“, es bis dato lediglich zwei signifikante CO₂-Rückgänge, zu verzeichnen gab, „nämlich durch den Zusammenbruch der DDR-Wirtschaft und infolge der Lehman-Brothers-Krise, somit als Folge von unfreiwilligen »Degrowth«-Effekten“⁷². Doch bereits jetzt weiß man, dass der Rückgang des CO₂-Ausstoßes seit dem coronabedingten »Shutdown« weitaus größer ist als diese von Peach erwähnten historischen Ereignisse! Da hier von *unfreiwilligen* Effekten die Rede ist, wird die ethische Frage auch in anderer Hinsicht zu einem zentralen Punkt, nämlich, wie man solche erfolgsversprechenden Degrowth-Prozesse bewußt in die Wege leiten und dann – vor allen Dingen – sozialverträglich so gestalten kann, dass sie eben nicht als unfreiwillige Lestungen gewertet werden ...

B)

68Unmissverständlich heißt es im VERNUNFTKRAFT-Papier (S.73): „Entscheidend für die Beurteilung einer Technologie in Hinblick auf den Klimaschutz ist nicht die Menge der durch die Technik vermiedenen CO₂ Emissionen, sondern der Anteil der Temperaturerhöhung, die durch diese Technik vermindert wird. Der Rückgang der Emissionen muss daraufhin abgeschätzt werden, in welchem konkreten Umfang er die Erderwärmung und ihre befürchteten Folgen verringert. Bei der Windkraft dürfte er bei Null liegen.“

69Meyer-Abich, Klaus Michael (Hrg.) (1979): Energieeinsparung als neue Energiequelle. Vorwort von Carl Friedrich v. Weizsäcker. München & Wien [Carl Hanser Verlag]

70Vgl.z.B.: <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/analyse-deutschland-koennte-durch-corona-25-mio-tonnen-weniger-co2-freisetzen/> ... während es 2019 noch hieß: „(...) weltweiter CO₂-Ausstoß hat auch 2019 weiter zugenommen“! (dortselbst)

71<https://utopia.de/ratgeber/earth-overshoot-day/>

72Niko Paech: Mythos »Energiewende«, in: Etscheid, Georg (Hrsg.) (2016): Geopferte Landschaften. Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört. München [Heyne], S. 212).

In den Fällen, wo der Naturschutz es, zusammen mit dem Umweltschutz auf gleicher Augenhöhe schließlich für absolut unerlässlich hält, hinzu zu der durch massive Energieeinsparungen gewonnenen Energie dennoch auf der Produktionsseite weitere, durch »Erneuerbare« zu leistende Quanten einfließen zu lassen, also *behutsam* technologisch zu handeln, wäre, nach all den Erfahrungen, bei der Windkraft zuallererst endlich einmal radikal die Standortfrage zu stellen, bevor man sich auf dem Boden neu zu erarbeitender Akzeptabilitätskriterien über die technischen Belange einigt, denn die ist zu einem Politikum geworden:

Von Anfang an bis jetzt scheint im Begriff der „An-Land-Produktion“ für die Windkraft-Lobby unhinterfragt festzustehen, dass damit all die Areale gemeint sind, die sich zwischen den besiedelten Flächen befinden, also salopp Wald Feld & Flur heißen, im weitesten Sinne: Naturräume! Diese sollen als, wie sie es euphemistisch nennen, „Potenziale der Windenergienutzung“ gelten, welche aus ihrer Sicht ein weiteres Mal noch umfangreicher erschlossen werden müssen. Denn die Windkraft ohne Raum braucht mehr Flächen. Sagt sie ... Hier ist kritisch anzumerken, dass die Damen und Herren von der Windkraft-Lobby von Anbeginn hätten wissen müssen, und sich auch darauf hätten vorbereiten können, was der Wirtschaftswissenschaftler Niko Paech vor bald zehn Jahren unmissverständlich aufzeigte: dass „[...] ... die vergleichsweise weniger CO₂-intensive Elektrizität aus regenerativer Energieversorgung mit Flächenverbräuchen, Eingriffen in die Biodiversität und Verlust an landschaftlicher Ästhetik erkaufte [wird]. Vor dem Hintergrund einer sich dramatisierenden Verknappung von Flächen (»Peak-Soil«) stellt sich die Frage, wie eine Bilanzierung oder Abwägung von derart unterschiedlichen Schadensdimensionen möglich ist.“⁷³ D.h.: schon damals zeichnete sich jenes gegenwärtige Szenario ab, das die Lobby jetzt werbewirksam in allen erdenklichen Medien bejammert, um letztlich damit zu neuen Attacken, wenn nicht den finalen Countdown, gegen reservierte Räume aufzurufen, in die sie partout nun einmal nicht hinein gehören, weil sie sie absehbar zerstören würden. Naturschützer verwundert die im zweiten Absatz ihres 10-Punkte-Papiers des letzten Jahres zu findende zynische Behauptung der Windkraft-Lobby daher nicht, das da lautet: „*Der Ausbau der Erneuerbaren [... sei ...] landschafts- und naturverträglich realisierbar*“[!]. Erfahrungsgemäß ist in der leidvollen Geschichte des Naturschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit Windanlagen, zwar stets das Gegenteil dessen der Fall gewesen, was hier diese technokratische Variante des „Umweltschutzes“ unter dem grün angemalten Deckmantel »umweltethischer« Einstellungen wahrheitswidrig behauptet⁷⁴, aber sei's drum: Verleugnungsmechanismen im Dienste wirtschaftlicher Interessen funktionieren eben so. Das erste Opfer in Kriegen ist stets noch die Wahrheit gewesen ...

Die Auswüchse, die ein (strategisches?) Nicht-Thematisieren alternativer Varianten mit sich führen, werden einem bewusst, wenn man die Rigorosität sieht, mit welcher hier geltende Abstandsregeln geschliffen werden sollen und mit welcher Energie man sich ein weiteres Mal an die artenschutzrechtlichen „Bremsen“ der sog. „Energiewende“ heranwagt, kurz: mit welcher Haltung man dem Naturschutz begegnet, nämlich tendenziell immer feindseliger. Die Windkraftlobby vergisst permanent, dass der staatlich anerkannte Naturschutz als „Kooperationspartner des Staates“ gilt und von diesem deshalb die Anerkennung erhielt, weil er keine partikulare Interesse vertritt sondern als Anwalt der Natur altruistisch im Sinne des Gemeinwohlprinzips handelt. Nichts Neues, seit zig Jahren ist das so!

Was aber von Anfang an ebensowenig diskutiert wird (weil es aus Interessensgründen felsenfest

⁷³Paech, a.a.O., S. 81 f. (Hervorh.v. unserer Seite)

⁷⁴Die starke Gegenthese des Naturschutzes lautet: „Naturverträglicher Ausbau der Windenergie ist ein Widerspruch in sich!“ „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar“. (Dr. Wolfgang Epple in: <http://www.vernunftkraft.de/denkschrift-2/>

zu stehen scheint), ist die Überzeugung, dass all die anderen Areale, die nicht bewohnbar sind und die keine in weitesten Sinne schützenswerte Natur sind, für die Windkraft offenbar und unverständlicherweise als ungeeignet gelten (!?)

Als definitiv unbewohnbar können doch wohl alle Industrieanlagen gelten, in denen keine Menschen leben; objektiv unbewohnbar sind freilich auch all die Gebiete, in denen Menschen wohnen und leben müssen, obwohl sie dort subjektiv unter ihrer lebensfeindlichen „Umwelt“ leiden und krank werden und sich nach anderen Lebensumständen sehnen; unbewohnbar vor allem sind aber auch definitiv unzählige Areale in der Nähe von lärm- und abgasdurchtränkten Autobahntrassen, von denen es etwa 16.000 km gibt (und auf der anderen Seite auch noch einmal) genauso wie dies bei den ebenfalls etwa 16.000 km Bahntrassen der Fall sein dürfte. Dass hier in den verschiedensten Varianten (Teil-)Areale gibt, die links und rechts mit entsprechenden Abständen umweltschutzindustrielle Anlagen in akzeptablen Ausmaßen aufnehmen könnten, wäre das nicht angesichts der „Not“ der Windkraft ein überlegenswerter Punkt gewesen? Aber nein!

Dass diese – bundesweit – mehr als 64.000 Kilometer fassende Netz an „Potenzialflächen“ von einer „Windkraft ohne Raum“ erfolgreich und beharrlich ignoriert werden, kann nur einen Hintergrund haben: Dass sie, ähnlich wie sie keine wirklichen Zukunftsvorstellungen außer denen der Fortsetzung der Gegenwart hat, auf keinen Fall eine Änderung der privatwirtschaftlichen Organisation ihrer Milliardenengeschäfte zulassen will, die den Reichen und Wohlhabenden in Form von Profiten noch mehr Anteile an der knappen Ressource zuschanzt, die da „Geld“ heißt.

Eine zentrale Organisation des nicht-fossilen Energiesektors? Sozialismus! Planwirtschaft! Nein: Es käme lediglich der Rücknahme einer verheerenden Entscheidung gleich, die Maggy Thatcher in dem erzkapitalistischen Land vornahm, um dort dem Neo-Liberalismus Tür und Tor zu öffnen (mit den bekannten Folgen)! Die schlimme Alternative zur gegenwärtig hochproblematischen Wirtschaftsform, die auch in der Windkraft- und „Umwelt“-Politik ihre naturfeindlichen Auswüchse zeitigt, ist nicht der gehabte Sozialismus, der freilich definitiv keiner war, sondern heute werden an der fortschrittlichsten, also zukunftsgewandten Front Varianten der Gemeinwohlökonomie mitsamt realisierbaren Formen der Postwachstumsökonomie diskutiert und andernorts damit begonnen, ein bedingungsloses Grundeinkommen zu implementieren, das, kaum einer weiß es und wird es glauben, Richard Nixon bereits einmal ganz nah vor Augen hatte⁷⁵.

C) Eine weitere von der Windkraft nicht oder kaum thematisierte Variante ist die Favorisierung der Photovoltaik⁷⁶. Wir erinnern an das einstmals ausgerufenen Programm namens „10.000 Dächer“. Warum könnte es nicht heißen: 100.000 Dächer, eine Million Dächer? Das würde die sehr viel problematischere forcierte Windkraftausbreitung eindämmen, wenn nicht erst einmal stoppen, die absehbar das Leben auf dem Lande unmöglich machen wird, weil man alle sieben, acht Kilometer auf einen »Anlagenpark« trafe, alles »Zugpferde«, welche die obszöne Energieverschwendung in den Metropolen vorantreibt ... Photovoltaik ist zu teuer? Ach, darum geht's mal wieder

Geht es nicht die ganze Zeit schon bei der Windkraft immer nur um das Eine?

* * *

⁷⁵Bregman, Rutger (1019): Utopien für Realisten. Die Zeit ist reif für die 15-Stunden-Woche, offene Grenzen und das bedingungslose Grundeinkommen. Reinbek bei Hamburg [Rowohlt], S. 81ff

⁷⁶Siehe Fußnote 24

Im folgenden beruhen unsere Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten des WEE hauptsächlich auf der hier dargelegten Argumentationsgrundlage verantwortungsethisch begründeter Positionen, die eine weitere Schädigung oder Zerstörung der Natur durch technologische Interventionen nicht zustimmungsfähig ist. Als „Anwälte der Natur“⁷⁷, die der Staat als seine Kooperationspartner auf diesen Schild gehoben hat, sehen wir uns per Auftrag dazu verpflichtet, dementsprechende naturschädigende Zielformulierungen zurückzuweisen.

Insbesondere dort, wo es scheinen will, dass die Windkraftlobby selbst die Federführung des Entwurfs in der Hand hatte⁷⁸, gehen wir davon aus, dass die entsprechenden Vorschläge eines (künftigen) Winderlasses des Niedersächsischen Umweltministers im verantwortungsethischen Sinne nicht zustimmungsfähig sind.

zu 1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 5)

Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. [...] Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.

... eine Bemerkung hierzu nur am Rande, da wir hier auf die Ebene der Propaganda treffen, mit der die Betroffenen i.a.R. geködert werden: Als die Fa. Enercon im Gartower Raum an der Seite des jungen Grafen Bernstoff am 19. Januar 2015 aufschlug, fragten die Anwohner, inwiefern für ihre Region konkret von neuen Arbeitsplätzen die Rede sein könne. Antwort eines der Enercon-Leute: Nein, nein, wir bringen dann schon unsere eigenen Experten und Fachkräfte mit ...

Unsere Stellungnahme:

⁷⁷Siehe: Ziekow, Jan u. Thorsten Siegel (2000): Anerkannte Naturschutzverbände als ‚Anwälte der Natur‘. Rechtliche Stellung, Verfahrensbeteiligung und Fehlerfolgen. Berlin. [Duncker und Humblot], insbes. S. 59 (hier wird explizit darauf hingewiesen, dass es der Gesetzgeber ist, der den Naturschutzverbänden diese Rolle zuschreibt. (vgl. dazu: Anm. 126, a.a.O., S. 68);

Vgl. auch Cornelsen, Dirk (1991): Anwälte der Natur. München [Verlag C.H. Beck]

⁷⁸Wir kommen nicht umhin, diesen neuen Erlass mit unseren Erkenntnissen von vor fünf Jahren vor Augen zu stellen: wir zitieren aus unserer Stellungnahme vom 10.06.2015:

»Bekanntlich sind die „grünen“ Politiker im kombinierten Umweltschutz-(Energie-)Wirtschaftsflügel ausgemachte Gegner des Naturschutzes und scharen um sich Berater, die, bis auf zwei Alibibesetzungen, aus der Windkraftbranche kommen. „Der Planungskreis ist voller Lobbyisten“, titelt die Elbe-Jeetzel-Zeitung (Autor: Heiko Lossi in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 22.07.2014) und führt an, dass das niedersächsische Umweltministerium für seinen Erlass zur Zukunft des Windkraftausbaus mit künftig zwingenden Vorgaben neben 2 Naturschützern 14 Branchenlobbyisten um sich geschart hat, die dem Minister wahrscheinlich äußerst gern dabei helfen, sein politisches Ziel zu verwirklichen, die Windkraft auf Teufel komm raus durchzusetzen. Schließlich handelt es sich hier um jene im Newspeak der BWL so oft zitierte Win-Win-Situation, bei der alle beteiligten Seiten gewinnen (nur nicht die Bevölkerung und die Natur und die Landschaftsräume); ein höchst fragwürdiger Zustand, der den Naturschutz weiter aushebeln will, dem man mit kaum verstecktem Ressentiment „ideologische Verblendung“ vorwirft, weil er die Überlebensrechte von Fledermäusen gegen die Millionengeschäfte geltend macht; hier findet man übrigens jenen Ideologiebegriff, den man aus den immergleichen Talkshows kennt, eine völlig falsche Verwendung des Begriffs, der nichts anderes als die Funktion hat, einen Gegner zu diffamieren: ideologisch verblendet sind immer die anderen!«
Angesichts des jetzigen Erlass-Entwurfs, der in Punkten noch weiter verschärft wurde, was den Naturschutz angeht, würde es uns sehr wundern, wenn das diesmal gänzlich anders gewesen sein sollte ...

Unsere Stellungnahme:

Jene wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitischen „Argumente“, die sich hier reindrängen, insbesondere das *bon mot* von der Wertschöpfung, das den Gemeinden den Mund wässrig machen soll, sind hier fehl am Platz. Genau diese Interessenslagen, die für andere Ressorts Bedeutung haben und dort auch vertreten werden sollen und können, gehören *genuin nicht* in die Umwelt- und Naturschutzdebatte, denn sie kontaminierten, wie seit Anbeginn zu sehen, ihr zentrales Schutzmotiv, an dem sich, verantwortungsethisch gesehen, alles Denken primär ausrichten muss, und brachten es zu jenem fragwürdigen Punkt, um dem es uns heute angesichts der Katastrophen, die drohen, definitiv gehen muss: um eine Kritik der permanenten Ökonomisierung der Sorge um Schutz- und Rettung. Das ist jene eklatante *contradictio in se*, die am Ende alle Bemühungen zum Scheitern verurteilen ...

zu 1.3 Nutzungs- und Schutzinteressen

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 6/65, 1. Abs.):

„[...] Deshalb sind für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere die immissionsschutz-, die bau- und planungsrechtlichen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen [...]“

Unsere Stellungnahme:

Noch einmal:

Diese Aussage rückt das basale Anliegen von praktischen Umweltschutzmaßnahmen (wie hier den Bau von WKA), die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, zu ‚heilen‘ oder wiederherzustellen in den Hintergrund und stellt wesensfremde Anliegen wie z.B. administrative Regelungen in den Vordergrund. Statt ihrer Bedeutsamkeit für Natur- und Umweltschutz (im Absatz darüber) wird die „wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Rolle“ der Windenergie herausgehoben und jetzt auch noch »insbesondere« die bürokratische ...

Zudem erschöpft sich Natur- und Artenschutz nicht in gegenwärtigen ‚rechtlichen Belangen‘, die es sicherlich zu berücksichtigen gilt, sondern besteht in einer dezidiert vorsorgenden Haltung (§ 8 BnatSchG), von der wir weit entfernt sind.

Darüber hinaus wird hier, wo doch ebenfalls von „nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen“ die Rede ist, die laufende Infraschall-Debatte, die seinerzeit mit dem Ausbau-Moratorium in Dänemark angestoßen wurde, völlig ausgeblendet, d.h. ein vorsorgender Gesundheitsschutz, welcher – aus verantwortungsethischer Sicht – hier zwingend Fuß fassen müßte, fehlt. Erst recht blendet die Windkraftseite nach mehr als zwei Jahren die im November 2018⁷⁹ bekannt gewordene wissenschaftliche Wende in der Infraschalldebatte aus und beschweigt – peinlich genug (oder sollte man sagen: bezeichnenderweise?) – das bahnbrechende Buch von Wolfgang Müller (2019: »Krankmacher Windkraftanlagen? Auswirkungen des Infraschalls auf unsere Gesundheit« [NeuSatz-Verlag]). Da dieses sachlich argumentierende Buch wissenschaftlich fundierte Thesen vertritt, die, wenn ihnen von der *Scientific Community* zugestimmt wird, die Windkraftlobby und ihre Mitstreiter*innen und Nutznießer*innen nicht nur in eine nachhaltige Glaubwürdigkeitskrise, sondern v.a. in eine weltweite Existenzkrise

⁷⁹Siehe den ZDF-Beitrag: »Unerhörter Lärm«, der zurzeit (5.11.2018) unter dem Link: <https://youtu.be/VoVtk2AR2a0> noch immer nachverfolgt werden kann. Gezeigt wird u.a. der Beweis, dass – gegen alle vorherigen „wissenschaftlichen“ Annahmen – Infraschall messbar und wahrnehmbar ist, und zwar im Umfeld von bis zu neunzehn (!) Kilometern!

stürzen würde, kann man verstehen, dass sie alle Angst davor haben. Diese Angst vor der Wahrheit kann sie aber gerade nicht damit kaschieren, dass sie die Existenz der Studie nicht zur Kenntnis nimmt oder gar verleugnet, sondern allein dadurch, dass sie selbst die Wissenschaften um Aufklärung bittet und die schließlich doch wissenschaftlich überprüfbareren Behauptungen bzw. Feststellungen des Biologen und Autos Müller in einer wissenschaftlich kanonisierten Weise widerlegen oder eben bestätigen lässt. Es geht hier um die Gesundheit unzähliger Menschen, welche in der technokratischen Sprache der Verwaltungen als »Schutzgut Mensch« kursieren, was freilich ahnen lässt, was man davon hält – eine ‘Stellschraube‘ unter anderen. Wenn die Natur und die Gesundheit, wie man zuweilen befürchten muss, als Hemmnis des wirtschaftlich-technologischen Fortschritts behandelt wird, dann passt das alles auf ungute Weise zusammen.

Aber der Naturschutz, der neben dem »Schutzgut Mensch« auch die viel sensibleren nicht-menschlichen Tiere betroffen sieht, kann so etwas nicht wollen. Wir müssen daher die dringende Forderung erheben, dass die Infraschallproblematik jetzt endlich so weit geklärt wird, dass die den Gesundheitsschutz betreffenden Ergebnisse Eingang in die entsprechenden Bestimmungen des BImSchG und die anderen entsprechenden Gesetzeswerke finden, um dort angemessene Normen für den Einsatz von Windkraft in der Nähe von Wohn- und anderen sensiblen Gebieten zu fixieren, welche – möglicherweise – hier durch Unterlassung (durch viele Instanzen, die dies eigentlich in Angriff nehmen müssten) einer andauernden Gefahr ausgesetzt sind. Der weitergehende Frage, welche Interessen es eigentlich sind, die die Seite der Windkraft hier motiviert, nachhaltig zu „mauern“, brauchen wir an dieser Stelle wohl nicht nachzugehen ...

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung im neuen WEE vor:

„Deshalb sind die wesentlichen natur- und umweltschützerischen Ziele, die der Energiewende zugrunde liegen, allen Entscheidungen voranzustellen. Insbesondere ist die Dimension des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für die Menschen zum Tragen kommen zu lassen, nicht zuletzt weil im Anschluss daran die nicht-menschlichen Tiere, die i.d.R. sehr viel sensiblere Wahrnehmungsfähigkeiten aufweisen, damit automatisch als potentielle Nutznießer eines solchen Schutzes in Betracht kommen können und ins artenschutzrechtliche Blickfeld geraten. Angesichts aktueller neuer Diskussionen über Gesundheitsgefahren durch Infraschall wird der vom Deutschen Ärztetag geforderte Stopp eines zu nahen Ausbaus im Bereich von Siedlungen bis zu dem Zeitpunkt bejaht, an welchem hinreichend belastbare Daten vorliegen, die eine Gefährdung sicher ausschließen und sich gesundheitsunschädliche Abstände von selbst verbieten. Des weiteren sind für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere immissionsschutz-, sowie bau- und planungsrechtlichen Belange zu berücksichtigen, und zwar, was den v.a. Immissionsschutz angeht, in einer dem aktuellen Forschungsstand angepassten Weise . . .“

Zu: 2.3 Regionale Raumordnungsprogramme (Seite 8/65)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Aus Gründen der Planungsbeschleunigung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit kann sich eine Beschränkung auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung anbieten.

Unsere Stellungnahme:

Wir fordern die Text wie folgt zu ändern:

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit kann sich eine Beschränkung auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung anbieten.

zu 2.7 Weiche Tabuzonen

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 09/65):

Weiche Tabuzonen sind Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind. Da der Plangeber einen Bewertungsspielraum bei der Festlegung der weichen Tabuzonen hat, muss er darlegen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und die Gründe für seine Wertung darlegen. Weiche Tabuzonen können bei geeigneter Ausgestaltung durch ihre Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten eine effiziente Nutzung der Windenergie bei gleichzeitig bestmöglicher Erfüllung der verschiedenen natur-, arten- und immissions-schutzrechtlichen sowie sonstigen Schutzzwecke unterstützen. Da der Windenergie substanziell Raum zu geben ist, dürfen sie jedoch nicht zur Verhinderung der Windenergie eingesetzt werden. Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung i. S. der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden.

In der 2015er Version des WEE Niedersachsens hieß es noch:

„Weiche Tabuzonen auf Planungsebene können die Möglichkeiten, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, von vornherein weiter einschränken sowie eine effiziente Nutzung der Windenergie und eine bestmögliche Erfüllung der verschiedenen natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen Schutzzwecke vor Ort erschweren (allein die Wortwahl zeigt). Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Die Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen muss im Sinne der Rechtsprechung anhand der Erfordernisse/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums beurteilt werden, solche Abstandsempfehlungen können eine Orientierungshilfe darstellen, sind aber kein Ersatz für die eigene planerische Abwägung. Insofern gibt es auch keine landesweite verbindliche Vorgabe für einen bestimmten Siedlungsabstand.

Im Ergebnis des Planungsprozesses muss eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleiben. Sofern der Planungsträger im Rahmen der Prüfung erkennt, dass nach

- 1.) Abzug der harten Tabuzonen und*
- 2.) Abzug der von ihm gewählten weichen Tabuzonen und*
- 3.) Durchführung der flächenbezogenen Abwägung auf den verbleibenden Potenzialflächen mit den resultierenden durchsetzungsfähigen Konzentrationszonen der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft würde, muss er die weichen Tabuzonen und die flächenbezogene Abwägung nochmals überprüfen und gegebenenfalls abändern.“*

Unsere Stellungnahme:

Dass hier davon die Rede ist, dass verschiedene natur-, arten- und immissionsschutzrechtliche sowie sonstige Schutzzwecke vor Ort die Nutzung der Windkraft „erschweren“ können, zeigt bereits im Sprachduktus in aller Deutlichkeit, dass der Entwurf sich nicht auf verantwortungsethischer Begründungsebene bewegt, sondern sich rein instrumentell als Durchsetzungsinstrument einer diskursiv und – damit auch demokratisch – nicht mehr legitimierbaren Politik versteht. Hier wird auf eine Weise gesprochen bzw. geschrieben, als ob es sich um Propaganda aus der Hochglanzzeitschrift „Neue Energie“ handelt und nicht um einen ministeriellen Entwurf, der ethisch höherliegende Normen des Schutzes, des Erhalts und der

Wiederherstellung Folge leistet.

Schutzgüter definieren sich doch nicht negativ durch das, was sie ausschließen (die lokale Windkraftnutzung an bestimmten Orten), sondern positiv durch die Legitimität ihrer Funktion im Rahmen von verantwortungsethisch begründeten Zielen des Erhalts! Gerade diesem Anliegen würden aber pauschale *Mindest-(!)*Abstände zu bewohnten Siedlungen gerecht werden, wogegen sich freilich die Betreiberseite der Windkraft – aus rekonstruierbaren Gründen – wehrt. Die Zug um Zug stattfindende Verminderung dieser Abstände, auch die zu naturschutzrelevanten Arealen, ist nicht nur skandalös, sie läutet den Anfang des politischen Endes dieser Form der Durchsetzungspolitik ein, welche sich mittlerweile jenseits aller Zustimmungsfähigkeit befindet.

Indem man beispielsweise angesichts der Infraschallproblematik eine von der Ärzteschaft länger schon geforderte vorsorgliche Abstandsregelung zu Siedlungen von *mindestens* (!) 10-mal-Höhe bloß als Bayerische Gegnerschaftspolitik einer bestimmten (zeitweilig aus Opportunitätsgründen auch so gestrickten Partei) hinstellt, löst man die vernünftige Lösung (und ihre Begründung), die primär im Dienste der Gesundheit steht, aus dem ursprünglichen Begründungszusammenhang heraus und schreibt ihr durch diese (möglicherweise so auch stattgefundene) politische Instrumentalisierung eine ganz andere Qualität zu, nämlich eine ‚unlautere‘, um dagegen politisch polemisieren zu können. Das aber geht, außer vielleicht in Talk-Shows, *nicht!*

Die Ablehnung pauschaler Mindestabstände zu Wohngebieten und/oder natürlichen schützenswerten Arealen zeigt, welche Haltung die Windkraft-Lobby und ihre Follower hier einnehmen: Sie unterstellt, dass die Überlegungen, die zu höheren Abstandsfordernungen durch den Naturschutz führen, im Ansinnen von m.o.w. irreführenden Windkraftgegner*innen liegen, die offenbar *von vornherein* den Ausbau aus den berühmten »ideologischen Gründen« verhindern wollen. Naturschützer*innen, die sich – gemäß ihrer Aufgabe – gegen den Ausverkauf der Natur stellen, sind aber keine apriorischen Windkraftgegner, sondern im Gegenteil: Die Gründe, die in der Tat auf eine klar geregelte großzügige (!) feste Regelung von Abständen oder einen einstweiligen Ausbaustopp (etwa in Form eines Moratoriums bei der Infraschallproblematik) hinauslaufen, fußen auf verantwortungsethischen Prämissen im normativen Bereich des Natur- und Gesundheitsschutzes, den, genau aus diesem Grunde, die derzeitige Umweltschutz-Industrie bagatellisieren oder ersatzweise lächerlich machen oder, am besten: zu unbelehrbaren Ideologien stempeln will. Wenn es unlängst in der Medienöffentlichkeit hieß:

„Die niedersächsische Landesregierung hat ihre Ablehnung eines fixen Abstands von Windkraftanlagen zu Wohngebieten bekräftigt. ‘Eine Abstandsregelung von 1000 Metern ist falsch und führt dazu, dass wir weniger Windenergie ausbauen können, und führt zu weniger Klimaschutz’, sagte Umweltminister Olaf Lies am Donnerstag im Landtag in Hannover. Auch die CDU-Fraktion lehnte pauschale Vorgaben zum Mindestabstand für Windräder ab [...]“⁸⁰,

so wird in dieser Ansage die Argumentationslogik ins Groteske verdreht, indem nämlich hier (in einfacher Übersetzung in TACHELES) gesagt wird:

»Ich lehne alle Argumente [insbes. die sachlich begründeten] ab, die gegen Windkraftanlagen sprechen, weil ich (zusammen mit meinen Hintermännern und ein paar Frauen) entschieden habe, dass wir schlicht und einfach mehr Windanlagen bauen werden, egal, was dagegen spricht Begründung durch Frau Dr. Verlinden (MdB): Weil wir sie dringend brauchen!« – – – ohne weitere Begründung

Eine solche ihrerseits pauschale Äußerung sagt gleichzeitig, dass man sich von den diskursiven Normen verabschiedet hat, die der Demokratie zugrunde liegen, nämlich dass politisches

Handeln rechtfertigungspflichtig ist. Legitimieren kann sich demokratische Politik aber nur mit der Darlegung von »guten Gründen«, das heißt: mit den Mittel der rationalen Argumentation, deren Verwendung aber just mit der o.g. „Ansprache“ performativ eine harsche Absage erteilt (deren „Gründe“ wiederum dem Publikum – selbstredend – nicht genannt werden). Diese autoritäre Denkform, die sie hier als die ihrige präsentiert, macht einfach fassungslos und bringt die Adressat*innen schnell dazu, sich von einer solchen Form der Politik abzuwenden.

Solche vom Zweck oder Ziel her sich herleitende „Begründungen“⁸¹ – à la: »weil wir dann weniger Anlagen bauen könnten« – sind freilich das nicht Nachdenken wert, das sie einfordern. Sie sind statt dessen zu entlarven als Verdummungsstrategie von Interessenvertretern und -vertreterinnen, die von den eigentlichen Gründen ablenken wollen, die sich logisch aus den ethischen Konsequenzen ergeben würden, wenn sie diese endlich einmal ernst nähmen:

Die ethisch vertretbaren Gründe, die in der Windkraftdebatte (schon immer) höhere Abstandsorderungen zur Folge haben und hatten, liegen, wie gesagt, nicht im Ansinnen von irregeleiteten Windkraftgegner*innen [z.B. bornierten Naturschützern]. Stets wird dies aber insinuiert: dass die, die andere »gute Gründe« vortragen, also für die Windkraft-Lobby gefährliche, es aus einer pauschalen Gegnerschaft, wenn nicht aus »ideologischen« Motiven heraus tun.

Unlängst verstieg sich – ein weiteres Beispiel – die umweltpolitische Sprecherin der Grünen, Dr. Julia Verlinden, mit nämlicher Absicht, zu einer Ungeheuerlichkeit, wohl um der Infraschalldebatte zu entkommen:

Verlinden: Untersuchungen haben festgestellt, dass man den Anteil von Windkraftanlagen am Schalldruck ab 700 Metern Abstand gar nicht mehr vom normalen Hintergrundrauschen unterscheiden kann. Wir haben viele Quellen von Infraschall, etwa Gewitter oder der Verkehr. Da gibt es ganz andere Lärmquellen, die Probleme bereiten.

Kirchhof: Es gibt eine einzige Untersuchung, die zu diesem Schluss kommt. Die muss immer erhalten. Aber der gegenüber stehen die Symptome vieler Menschen. Im Internet finden Sie unzählige Berichte von Betroffenen, die über Schlaflosigkeit, Druckgefühl und Schwindel klagen. Nationale und internationale Studien zeigen, dass der spürbare Infraschall von Rotoren eben doch weiter als 700 Meter reicht.

ZEIT: Der Deutsche Ärztetag hat im Jahr 2015 gefordert, dass das Phänomen noch genauer untersucht wird.

Verlinden: Die Frage, ob Lärm und Schall der Gesundheit schaden, ist natürlich wichtig. Etwa die Hälfte der Menschen in Deutschland hat nachts einen Pegel von Verkehrslärm, der sie mitunter nicht vernünftig schlafen lässt. Beim Infraschall von Windkraftanlagen ist das auf so einem niedrigen Level, dass es keine gesundheitlichen Folgen hat. Das ist nachgewiesen, deshalb brauchen wir eigentlich keine weiteren Studien.

Kirchhof: Falsch! Zahlreiche Veröffentlichungen konstatieren Forschungsbedarf. Die Politik ist verpflichtet, hier Vorsorge zu treffen, zumal das Problem wächst: Nach Plan der Bundesregierung werden die Anlagen immer größer. Von größeren Rotoren gehen auch tiefere Schallfrequenzen aus, und genau die werden in Deutschland bisher gar nicht gemessen. Die Akzeptanz der Windkraft leidet darunter, wenn man den Betroffenen sagt: Eure Empfindungen sind falsch, ihr bildet euch da was ein.

Verlinden: Die Symptome bei Anwohnern kann man natürlich nicht wegdiskutieren, das ist klar. *Gleichzeitig ist die Frage, wo die Ursachen liegen. Es gibt Studien, wonach bei Menschen, die von Anfang an gegen ein Windrad waren, mehr Symptome auftraten.*

Kirchhof: Genau die Argumentation meine ich. Den Menschen wird suggeriert, sie seien Psychos. Ich selbst hatte anfangs aber gar keine Vorbehalte. Die Symptome bei mir und meiner Familie sind keine sich selbst erfüllende Prophezeiung.

Verlinden: *Die ganze Debatte führt doch nur dazu, eine Technologie zu diskreditieren, die wir für den Klimaschutz unbedingt brauchen. Wir müssen doch viel mehr darüber reden, dass die Bundesregierung die*

81 Meyer-Abich spricht in diesen Zusammenhängen von einem bestimmten Begründungstypus, den er eine „teleologische, vom Zweck hergeleitete Deutung“ nennt [kommt von [alt-/griech.: τέλος (Telos ≡ das Ziel)]. Eine solche »rekonstruktive« „Argumentation“, die in ihrer Beweisführung die Folgen mit dem Beweisgrund vertauscht bzw. deutlicher: die sich ergebenden Schlussfolgerung zum Argument umfunktionalisiert und sozusagen die Begründung als das zu Begründende nimmt, verletzt die nicht hintergehbaren Regeln gelingender Kommunikation (ders.(1990): *Aufstand für die Natur. Von der Umwelt zur Mitwelt.* München [Hanser], S. 126

*Energiewende gerade gegen die Wand fährt. Die Regierung muss in die Pötte kommen und den Kohleausstieg zügig um setzen.*⁸²

Sehr deutlich äußert sich hier die in der aktuellen Windkraftdebatte verwendete typische »Strategie« des (zunächst) Ignorierens und Bagatellisierens seitens derjenigen politischen und umweltschutz-industriellen Akteuren, die die Definitionshoheit für die Zukunft des weiteren Windkraftausbaus für sich beanspruchen. Wenn ihre durchschaubaren Versuche des Bezweifelns der Faktenlage nicht greifen, weil die objektiven Daten dagegen sprechen, dann kippt die „Argumentation“ in einen Diskurswechsel: Man verlässt die Ebene des sachlichen Argumentierens (à la: »s‘hat ja doch keinen Zweck hier vernünftig zu reden«) und man attackiert diejenigen, die am Geltungsanspruch ihrer [belegbaren] Aussagen festhalten, als solche Menschen, die mit ihrem Gerede doch nur „eine Technologie diskreditieren, die wir für den Klimaschutz unbedingt brauchen“. Nicht die festgestellten Tatsachen, die das Überhandnehmen von Windanlagen gesundheitlich problematisch werden lassen, sind es jetzt, nein, es sind die (unbelehrbaren) Windkraftgegner, die eine (wohl unproblematische) Technologie (aus durchschaubaren »politischen Gründen«) schlechtmachen wollen und sich wahrscheinlich deshalb sogar die Krankheitssymptome zulegten ... Genau solch ein Typus von Aussagen hingegen weist primär auf den Aussagenden zurück (und dessen Denken und, dahinter, dessen Interessen) als auf den, den sie treffen sollen ...

Leider hat diese zirkuläre Dynamik zur Folge, dass sich diejenigen, die sich nicht ernst genommen fühlen und vom Diskurs ausgeschlossen werden, in ihrer Windkraftskepsis bestätigt sehen und sich, je mehr sie von dieser Windkraft-Durchsetzungspolitik (die sich in Teilen der von der Atomkraftpolitik anähelt) frustriert und abgestoßen sind, zu veritablen und generellen Windkraftgegnern entwickeln, manchmal leider auch zu fanatischen. Windkraftgegner werden aber nicht geboren! Eine Windkraftgegnerschaft entwickelt sich in reaktiven Wellen. Sie entsteht in dem Maße, wie sie als beginnende Skepsis kein Gehör findet; sie entsteht, wie sie als differenzierter Begründungszusammenhang⁸³ ignoriert wird und sie verfestigt sich, wie sie in ihrem berechtigten Zorn darob diffamiert oder lächerlich gemacht wird.

Hier verhält sich die Windkraftlobby genauso wie bestimmte Wirtschaftsliberale, die jedesmal, wenn ein Gerechtigkeitsdiskurs droht, „Sozialneid“ krähen, um den zu diffamieren, der das Thema in den Mund nimmt. Es kommt ihnen darauf an, herauszudestillieren, aus welchen – aus ihrer Sicht – »ideologischen« (Hinter-)Gründen jemand etwas sagt oder tut; also die Debatte aufs Talk-Show-Niveau herunterzudrücken, die eine jede und ein jeder ‘versteht’.

Die emotionale und psychosoziale Herkunft einer Argumentation schmälert jedoch nicht deren rationalen Gehalt!⁸⁴

82<https://www.zeit.de/2020/05/windkraft-energiewende-stromerzeugung-windraeder-klimawandel>(Hervorh. von durch unserer Seite)

83Eine ausführliche, sehr differenzierte Begründungs-Denkschrift von der Seite des Naturschutzes hat Dr. Wolfgang Epple verfasst: Naturschutzinitiative (2017): Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. Hrg.: Naturschutzinitiative e.V. (140 Seiten) [neu 2021 als PDF unter dem Titel „Denkschrift“ (169 Seiten), Wer hat sie – jedenfalls in der ersten Version – gelesen? Wer ist je auf sie eingegangen?

84Wenn es tatsächlich Sozialneid wäre, der diese Sozialkritik hervorbrächte, aus welchen psychischen Hintergrund-Motiven speist sich dann wohl die „Antikritik“ der Marktradikalen? Mit der Wirkkraft solcher Diffamierungen versucht man i.a.R. lediglich, der Frage zu entgehen, ob denn ein vielleicht tatsächlich vorhandenes Gefühl des ‚Sozialneids‘ die Qualität des Gerechtigkeitsdiskurses, die auf diese Weise vielleicht emotional befeuert wird, einschränken würde.

In der Tat gilt die wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass *allen* Denkprozessen Emotionen vorangehen, so auch den eigenen, welche Sozialneid unterstellen. Insofern ist zu fragen, welche Emotionen es denn sind, die diesem seinem Impuls vorangehen, anderslautende Denkpositionen auf diese Weise zu entwerfen.

Tiefenpsychologisch dürfte man hier von Angstabwehr auszugehen haben, und eine Analyse der Emotionen, die zu solchen aggressiv aufgeladenen Reaktionen führen, legt nahe, dass es sich hier wahrscheinlich in der Tat um

Im Windkraftdiskurs gilt: Wer gegen die weitere massive Ausbreitung der WKA argumentiert und verantwortungsethisch fundierte Gründe – wie z.B. das Argument einer denkbaren Gesundheitsgefährdung – anführt, die den Betreibern und der entsprechenden Durchsetzungspolitik ungemütlich werden oder auch nur werden *könnten*, hat damit zu rechnen, dass ihm „Motive“ unterstellt werden. So wird Windkraftgegnerschaft erfahrungsgemäß mit Atomkraftbefürwortung oder eben mit Bayerischer Verweigerungspolitik gleichgesetzt, nicht selten neuerdings auch mit ‘rechter Gesinnung’, was wiederum einer eigenen Auseinandersetzung mit diesem Thema bedürfte, an der sich der LBU gern beteiligt.

Die Abstandregelungen aber sind dabei das eigentliche Politikum. Wer hier (seine partikularen) Interessen gegen die legitimen Bedürfnisse von Menschen und gegen die naturgegebenen Lebensnotwendigkeiten nicht-menschlicher Tiere setzt, und wer alles dafür tut, dass diese Schutz-, Erhalt- und Wiederherstellungsziele immer weiter aufgeweicht oder eingeschränkt werden, der oder die verliert sukzessive den gesellschaftlichen Rückhalt, dessen es bedarf, um politisch sinnvolle Ziele im Namen der Bewältigung der globalen Öko-Krise zu realisieren.

So bedrängt der Zuwachs der Windenergie, die, was die rein technische Seite der denkbaren Lösungen angeht, mittlerweile die Menschen und die Natur, um derentwillen der Umweltschutz einmal ins Leben gerufen wurde, auf eine nicht mehr hinnehmbare Weise. Nicht länger kann geleugnet werden, dass die vergleichsweise weniger CO₂-intensive Elektrizität aus regenerativer Energieversorgung mit massiven Eingriffen in die Biodiversität, dem Verlust an landschaftlicher Ästhetik sowie mit Gesundheitsgefahren für die Anwohner erkaufte wird. Wer das wider besseren Wissens verleugnet und mit der Windkraft eine ökonomisch motivierte Interessenspolitik betreibt, anstatt sie zu Wohle von Mensch und Natur einzusetzen, droht, ähnlich wie die Atomkraft damals, die wegen ihrer Klimafreundlichkeit zuerst ja auch als Segen auftrat, jeglichen Rückhalt zu verlieren.

Deshalb besteht unsere Forderung darin, die Verneinung pauschaler Mindestabstände fallen zu lassen und sich einer 10-mal-Höhe-Regelung als *Mindest*-Größe bei bewohnten Gebieten und großzügigen pauschalen *Mindest*-Abständen im Hinblick auf Schutzgüter in der Offenlandschaft nicht länger zu verweigern. Es sind nicht unbelehrbare Windkraftgegner, die dies forderten, sondern Gesundheitsbefürworter, nämlich Ärzte.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung(en) vor:

„Auf Planungsebene werden auch weiche Tabuzonen gemäß der verantwortungsethisch begründeten Gesamthaltung des Umwelt- und Naturschutzes großzügig behandelt, um zum Gelingen der Energiewende beitragen zu können.

Eine zustimmungsfähige Implementierung die Windkraft bedarf einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Die Übernahme pauschaler großzügig bemessener Mindestabstände wird deshalb uneingeschränkt bejaht, da sie die Schutz- und Erhaltungsziele auch vorsorglich am besten darstellen. Optimale, für Gesundheit und Naturerhalt zuträgliche Abstandsempfehlungen drücken sich insbesondere in ihrer Zustimmungsfähigkeit aus, für die die entsprechenden Expertengruppen Sollgrößen erarbeiten werden bzw. bereits erarbeitet haben. Diese sollen nicht nur eine ‘Orientierungshilfe’ darstellen sondern den Status weitestgehender normativer Gültigkeit erhalten. Verbindliche Vorgabe für einen zu verantwortenden Siedlungsabstand gelten für uns als selbstverständlich. Wenn im Ergebnis des Planungsprozesses eine „ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleiben“ soll, dann erachten wir – wie bereits erwähnt – alle vorbelasteten Gebiete in der Bundesrepublik, in denen ein menschengerechtes und

Angst handeln dürfte, Angst der Besitzstandswahrer davor, aus Gerechtigkeitsgründen etwas von ihrem Erworbenen abgeben zu müssen.

sozialverträgliches Wohnen ohnehin nicht möglich ist (v.a. Industriegebiete, das Umfeld von Autobahntrassen, Bahntrassen etc.) als denkbare Konzentrationsflächen, d.h. apriorische Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

zu 2.8 Der Windenergie substanziell Raum geben

Der Entwurfsverfasser verwendet hier, wie auch an anderer Stelle den Begriff des „*substanziellen Raumes*“ (S. 09/61).

Unsere Stellungnahme:

Zum vorliegenden Text des (Entwurfs-)Verfassers ist hinzuzufügen:

Der Windenergie wird insbesondere in einem verwaltungspolitisch definierten Gebiet bereits dort „substanziell Raum“ gegeben, in welchem mit den bereits bestehenden regenerativen Anlagen die Energieproduktion des Bezirks mit 100% (oder mehr) gesichert ist. Dies entspricht dem ursprünglichen Leitgedanken einer alternativen Umwelt- und Energiepolitik, dezentral zu handeln und auf autonomen Produktionseinheiten aufzubauen, die mit erneuerbarer Energie versorgt werden sollen.

Ganz eindeutig hat seinerzeit der *Wirtschaftsminister* Niedersachsens, Olaf Lies, betont, dass die diesbezüglichen Handlungsempfehlungen der Niedersächsischen Landesregierung a) den Kommunen das „letzte Wort“ lassen werden und tritt b) ausdrücklich Befürchtungen entgegen, landesweite Vorgaben könnten in die Planungshoheit der Landkreise eingreifen. Er betont aber auch, dass der geplante Erlass eine klare Zielrichtung für Kommunen darstelle, um sie unter Zugzwang zu setzen, wenn sie sich bislang beim Ausbau der Windenergie eher zögerlich gezeigt hätten [...]“⁸⁵ Das aber ist in Kommunen nicht der Fall gewesen, die regenerative Energie bereits mit über 100% bereitstellen, wie z.B. der Landkreis Lüchow-Dannenberg. »Substanzieller Raum« ist, wie man weiß, ein unbestimmter Rechtsbegriff. Ihn jetzt mit höheren Zahlen zu füllen bzw. zu »konkretisieren«, hieße, die Planungshoheit zu beschneiden und jene Interpretationsfreiräume zu verunmöglichen, diese grenzwertigen Größen noch an die entsprechenden Gegebenheiten vor Ort anpassen zu können (harte und weiche Tabuzonen, definierbare Funktionräume usw).

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung lässt sich die Grenze, wann der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde bzw. wann eine Verhinderungsplanung vorliegt, nicht abstrakt bestimmen. Sie muss anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall festgestellt werden.

Unsere Stellungnahme:

Hier wird sogar den Genehmigungsbehörden unterstellt, dass in der Vergangenheit Verhinderungsplanungen vorgenommen wurden.

Wir fordern deshalb, diesen ganzen Satz zu streichen.

Zu: 2.9.1 Gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Seite 11/65)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.

(... und im alten Text 2015) heißt es text-identisch: unter 2.11 (S. 14/79, 2. Abs. 1):

„In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG), Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sind Windenergieanlagen aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteilen ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung geeignet hinzuweisen.“

Unsere Stellungnahme:

Im Gegenteil sehen wir, dass gerade wegen der auch hier geltenden und hier bejahten „Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung“ deren Überplanung ausgeschlossen werden muss.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG), Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sind Windenergieanlagen aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen. Sie schließen daher eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone aus. Auf gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteilen ist aufgrund dieser Maßgaben bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung vorsorglich hinzuweisen.“

Zu:2.9.2 Landschaftsschutzgebiete — Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen (Seite 11/65)

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.10)

Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebiets (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14. 1. 2003 — 1 N 01.2072 —) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen oder eine Festlegung durch das Regionale Raumordnungsprogramm getroffen wird. Die Änderung der Verordnung kann in einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung bestehen. Eine Änderung der Verordnung kann ferner dadurch erfolgen, dass das Schutzgebiet in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Die Zonierung ermöglicht z. B. die Freigabe von 11 Teilflächen für die Windenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.

Unsere Stellungnahme:

Wir fordern die Streichung des ganzen Absatzes.

Wie wir schon eingangs ausführlich beschrieben haben, kann und darf es nicht sein, daß an die Landschaftschutzgebiete überhaupt „Hand“ angelegt werden kann.

Die Begründung haben wir wie erwähnt zu Beginn geschrieben.

Zu: 2.9.3 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete (Seite 11/65)

Unsere Stellungnahme:

Wir fordern den gesamten Text dieses Abschnittes durch folgenden zu ersetzen.

Im Rahmen der Regionalplanung sind die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG).

Ist eine Beeinträchtigung zu erwarten, so kommt deshalb eine Windenergienutzung nicht in Betracht.

Er ist im Sinne des Naturschutzes nicht anerkennungsfähig und politisch-strategisch höchst problematisch: Da die Windkraft sich ausdrücklich als einen Beitrag zum Naturschutz – und nicht zu dessen systematischer Schwächung – versteht, würde sie sich hier als ein nicht unwichtiger Baustein im gemeinsamen Kampf gegen den globalen Zusammenbruch des ökologischen Gefüges total unglaubwürdig machen und all den politisch-ökonomischen Gegnern in die Hände spielen, die die Wiederauferstehung der Atomkraft und das Aufleben der Ölwirtschaft⁸⁶ vorantreiben.

zu 2.10 Repowering

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.13/65 1. Abs.)

In Entwicklungszonen der gesetzlich festgesetzten Biosphärenreservate, in festgesetzten, ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG sowie Landschaftsschutzgebieten ist das Repowering von in den Gebieten liegenden Altanlagen möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und deren Zweck dies zulässt.

Unsere Stellungnahme:

Wir schlagen vor, diesen Absatz ganz – ersatzweise aber das Wort „erheblich“ – zu streichen.

zu 2.11 Windenergie im Wald (Seite 13/65)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

⁸⁶Vgl.: über diesen Zusammenhang hat Naomi Klein aufgeklärt: (2016): Die Entscheidung. Kapitalismus vs. Klima. Frankfurt/M. [Fischer TB] auf den Seiten 45-84, wo der detaillierte Nachweis geführt wird, inwieweit die politische Rechte und bestimmte Wirtschaftsinteressen, die sich bedroht sehen, zusammengehören. Vgl. ebenso hierzu: https://de.wikipedia.org/wiki/Leugnung_der_menschengemachten_globalen_Erwärmung und das ZDF-Feature <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/undercover-bei-klimawandel-leugnern-100.html> vom 04.04.2020

Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen soll sich insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen ausrichten.

Vorbelastungen dieser Art finden sich regelmäßig im Bereich von

- Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,
- Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),
- abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,
- erschöpften Rohstoffabbauflächen,
- Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien usw.,
- aufgegebenen Gleisgruppen,
- Altlastenstandorten,
- Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen,
- sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z. B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken).

In besonderen Einzelfällen sind weitere Vorbelastungssituationen i. S. dieser Regelung denkbar.

Noch 2015 standen die „vorbelasteten Flächen“, auf die es jetzt die Windkraft (aus rekonstruierbaren Gründen) aktuell abgesehen hat, nicht in an erster Stelle dieses Punktes. Seinerzeit hieß es:

zu 2.15 Windenergie und Wald (Alter Text [2015])

Der Entwurfsverfasser schrieb (S. 15 f./79, 3. Abs. ff):

„Wald soll nach einem Grundsatz im Landes-Raumordnungsprogramm wegen seiner vielfältigen Funktionen wegen seiner klima-ökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- *weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und*
- *es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.*

Vorbelastungen dieser Art finden sich gemäß Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm regelmäßig bei Waldflächen im Bereich von:

- *Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,*
- *Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),*
- *abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,*
- *erschöpften Rohstoffabbauflächen,*
- *Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw.,*

Unsere Stellungnahme:

Die allgemeine Begründung, weswegen der Wald für den Windkraftausbau nicht zur Verfügung steht, lautete bislang immer, dass Niedersachsen mit nur etwa 24% Anteilfläche ein waldarmes Bundesland sei. Wir als staatlich anerkannter Naturschutz stimmen selbstverständlich zu, dass dieser knappe Wald für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden kann und darf, zumal durch die bislang zu erlebenden Trockenperioden dieser knappe Wald enorme Schäden davon tragen musste und insofern real, wenn auch nicht nominell, erheblich

abgenommen hat: Die Menge des Schadhholzeinschlags in den deutschen Wäldern, hieß es unlängst⁸⁷, habe 2019 zugenommen, und zwar „im Vergleich zum Vorjahr verdreifacht“! Dort, wo es um „vorbelastete Flächen“ geht, die dieses generelle Diktum des Wald-Tabus teilweise relativieren und gerade deshalb Begehrlichkeiten geweckt haben, muss angesichts der stattgehabten Argumentationsstrategie der Windkraftbetreiber und -anwärter, wie z.B. ganz aktuell und zentral bei der Fa. Enercon in Gartow zu sehen gewesen ist, der Sachverhalt sehr klar, gewissermaßen feinjustiert, definiert werden. Da diese „Anwärter“, gegen den von der Landkreis-Verwaltung verkündeten und gut begründeten⁸⁸ diesbezüglichen Bescheid vorzugehen ankündigten, dass der dortige Wald bei Trebel für das geplante Vorhaben im Gräfl. Bernstorff'sche Gebiet nicht zur Verfügung stehen könne, und dabei genau auf die Umdeutung einer Vorbelastung dortiger Wald-Flächen durch die Gorleben-Anlagen abheben, dürfte dieser Punkt wichtig genug sein, um ihn auf das Genaueste im Sinne des LROP zu überprüfen und im Sinne des Walderhalts (!) festzuschreiben.

Versetzt man sich in die Lage von potentiellen und reellen Windkraftbetreibern sowie der Lobby, die hinter ihnen steht, dann wird man bei dem »Nein« zur Waldoption, wie es das diesbezügliche überarbeitete RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg bescheidet, als kluger Manager oder Politiker als Erstes nach den »STELLSCHRAUBEN« suchen, die dieses Nein der Verwaltung ermöglicht haben und an denen gegebenenfalls, »etwas zu machen« ist.

Deren Stellschrauben gibt es – mindestens – drei, und wir zitieren die Ablehnungsgründe, in denen sie erscheinen:

„Dem Plangeber ist bekannt, dass es sich bei den Regelungen des LROP zur Windenergienutzung im Wald um Grundsätze der Raumordnung handelt. Die im LROP im Kap. 4.2-04, Satz 9 genannten Sachverhalten liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Da im vorliegenden Entwurf der ersten Änderung des RROP 2004 nachgewiesen wird, *dass für die Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird [...], ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Auch die zweite Voraussetzung für die Nutzung des Waldes wird nicht erfüllt. Bei den Waldflächen rund um das Erkundungsbergwerk und das Zwischenlager Gorleben handelt es sich nicht um vorbelastete Waldflächen im Sinne des LROP, die in der Begründung des LROP konkretisiert sind [...]. Darüber hinaus wird der Wald für die Windenergienutzung ausgeschlossen, da Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen erfüllt, insbesondere ist er von Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum von Tier und Pflanzenarten für den Arten- und Biotopschutz und aufgrund der Speicherung von CO₂ auch für den Klimaschutz (Schutzfunktion). Diese Funktionen sollen generell geschützt werden.*“⁸⁹

An diesen drei „Stellschrauben“ dürfte, so unsere Ahnung, zum Zwecke der weiteren Ausbreitung unzähliger Windanlagen in den Wäldern Niedersachsens, ab dem Zeitpunkt ihrer Bewusstwerdung, gedreht worden sein. Da der Naturschutz davon ausgehen muss, dass auch bei den Beratungen zu diesem neuen Winderlass in sehr viel größerer Anzahl Vertreter*innen und Expert*innen von der Betreiber- und Lobby-Seite der Windkraft beteiligt sind als Naturschützer*innen⁹⁰, kann er freilich nicht annehmen, dass hier nicht auch im Kreise des Erlassgebers daran ‘gearbeitet’ wird. Im Gegenteil: lokalen *Ondits* zufolge müssen wir davon ausgehen, dass die vom RROP Abgewiesenen in eigener Angelegenheit bei den entsprechenden Ministerien persönlich antichambriert haben, um ihre Wald-Pläne auf diesem Wege

87am 28. Juli in der Elbe-Jeetzel-Zeitung auf Seite 1

88siehe: 1. Änderung des RROP 2004, sachl. Teilabschn. Windenergienutzung. Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2016, Beteiligungsverf. v. 23.5.2016 bis z. 25.7.2016, Einwand-ID: 309-324

89Siehe Abwägungssynopse wie Fußnote 65, a.a.O.: ID 313, S.18 (kursive Hervorh. von unserer Seite)

90Vgl. Fußnoten 78 bzw. 124; insbesondere aber Nr. 125

‘voranzubringen‘. Da aber auf diesem Wege womöglich eine explizite Lex Bernstorff für die diesbezüglichen Wald-Begehrlichkeit nicht zu erzielen – weil politisch inopportun – ist, muss vom Naturschutz im schlimmsten Fall davon ausgegangen werden, dass die bisherigen restriktiven Wald-Regelungen künftig für ganz Niedersachsen aufgeweicht werden, und sei es auf dem Wege einer entsprechenden Modifikation des niedersächsischen LROP.

Hier, bereits beim LROP, ist in der Begründungslogik, die sich *für* einen weitgehenden Schutz des niedersächsischen Waldes vor der Windkraftnutzung einsetzt, ein nicht nachvollziehbarer logischer Patzer enthalten, der – offenbar nur beim Naturschutz – zu Irritationen führt: Erstaunlicherweise heißt es, worauf sich auch die RROP-Argumentation bezieht, die Waldoption werde *erst dann* gezogen werden können, *wenn* kraft der zu berücksichtigenden anderen schutzwürdigen Güter (wie bewohnte Siedlungen und Dörfer, Tourismus, Landschafts- und Naturschutz etc.) *keine* Windvorranggebiete *mehr* ausgewiesen werden *können*. Das höchste Gut eines waldarmen Landes wie Niedersachsen, der Wald, dieser Goldschatz eines absolut sensiblen ökologischen Funktionsgefüges mit hohen Schutzfunktionen, käme also als nachrangige Ersatzlösung für fehlende Flächen in der Offenlandschaft zur Errichtung von ansonsten unzulässigen Industrieanlagen *hinter* all den anderen Schutzgütern, gewissermaßen als Rettung, in Betracht? Sozusagen als ‘priorisierte Letztlösung‘? Dies ist eine sich selbst widerlegende absurde Aussage, die zweierlei zeigt: dass man selbst hier im LROP einer weiteren Windkraft-Ausbreitung mehr Gewicht beimisst, als der verbleibenden Restnatur, die man damit irrigerweise schützen zu können vorgibt. Zweitens zeigt das die fundamentale Ethikvergessenheit des Zeitgeistes, die sich in dieser „Logik“ verbirgt. Das hat freilich zur Folge, dass man massive Legitimationsprobleme bekommt, wenn man die ethischen Prämissen seines Tuns aus dem Auge verliert und aus dem Verstand verbannt, wenn man allein der „Spur des Geldes“⁹¹ folgt.

Da der vorliegende Erlass (Entwurf) der Wind-Industrie ein Mehr an nutzbaren Flächen durch Heraufsetzen der Sollgrößen ermöglichen will, manche Gebiete aber dies wegen der gegebenen Einschränkungen (durch z.B harte und weiche Tabu-Zonen) objektiv nicht zu „liefern“ in der Lage sind, ist der *Point of no Return* abzusehen, auf den die Betreiberseite wartet: dass die Kreise und Gemeinden der notleidenden Windkraft keinen weiteren „substanziellen Raum“ anbieten können, und damit wäre die „erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung“, qua neuer Winderlassnormen, erfüllt und der Goldschatz könnte angekratzt werden ...

Offenbar weil man mit der Überwindung dieser (ersten, höhergesetzten) Windkraft-Hemmnis-Hürde Schwierigkeiten sieht - etwa die Kraft gefasster Regelungen in den RROPs - hat man in diesem WEE im Zusammenarbeit mit dem „Runden Tisch zur Zukunft der Windkraft“ den Passus hinzugefügt, dass, falls es im Offenland tatsächlich doch noch zu erneutem substanziellem Raum für die Windkraft käme, also die Sperre gelten würde, dennoch „im Wald zusätzliche Potentialflächen ‘*betrachtet*‘“ werden“, können (2.11. letzter Abs.), was immer das heißt. Dazu müsste man freilich das bestehende Landesraumordnungsprogramm ändern, aber das, so ist in der „Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie“⁹² unter Abschnitt „b)“ anhand des bezeichnenden Titels »Windenergie-im-Wald-behutsam-ermöglichen« zu erahnen bzw. zu befürchten: Es dürfte so problematisch nicht sein, weil’s ja „behutsam“ angegangen wird.

Bei der zweiten „Voraussetzung der Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung“ wird es schon schwieriger:

91EJZ, 22.07.2104, ebend.

92 <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/152872>

Dass „Industrie- und Gewerbeflächen“ – oder auch Kraftwerksanlagen – die ja als intakte wirtschaftende Funktionseinheiten einer eigens definierten, in sich geschlossenen separaten Nutzung gewidmet wurden (und ergo nicht als *Wald*-Nutzung zu sehen sein können), plötzlich vorbelastete Waldflächen sein sollen, wie es hier im Pkt. 2.11. (neu) insinuiert wird, bloß weil sie am Rande oder gar inmitten eines Waldes zur Ander-Nutzung erworben, verkauft und bestimmt wurden, ist ein verschwurbeltes, definatorisch unhaltbares Konstrukt der Betreiberseite, das unzweideutig im Dienste ihrer Partikularinteressen steht. Es entspricht auch nicht dem engeren Begriff der vorbelasteten Flächen, jedenfalls nicht dem, der sie, wie in der Abwägungssynopse, als Vorbelastungen *aus der Vergangenheit* (!) begreift.

Denn selbst wenn es definatorisch möglich und *de iure* statthaft wäre, (z.B.) die industrielle Großanlage namens »Gorleben« als Belastung des Waldes zu bestimmen, legimierte das nicht zur Begriffsbestimmung einer »Vorbelastung«, welche es als eine solche automatisch ermöglichte, hier *ein weiteres* industrielles Projekt in Form eines WKA-»Parks« *hinzu* kommen zu lassen, welche definitiv weitere *große Anteile von Wald* neben den bereits als »vorbelastet« (also beschädigt) geltenden vorhandenen, mit potentiell weiteren »vorbelastenden Flächen« belasten und beschädigen würden: Eine Vorbelastung kann ja nicht automatisch zu einer zweiten führen! Als erster Schritt müssten dann wohl also zunächst die Gorleben-Anlagen beseitigt werden, also der erste „Vorbelastungstatbestand“, an dessen Stelle eine andere potentielle „Vorbelastung“ des Waldes träte. Dass Vorbelastungen weitere Vorbelastungen auslösen könnten, ist sicher nicht im Geiste des LROP, das (ursprünglich (?)) den knappen Wald vor industrieller Besiedelung und damit Beschädigung verschonen zu wollen beabsichtigte. Denn dass es sich bei den riesigen Anlagen der Umweltschutzindustrie um ebensolche *Industrie-Anlagen* handelt, steht außer Frage.⁹³

Mit dem Kriterium der Vorbelastetheit ist folgendes gemeint, so die Klarstellung⁹⁴: Hier handelt es sich explizit um „[...] Vorbelastungssituationen, wie sie durch industriell-gewerbliche Vornutzung entstanden sind. Die Lage in der Nachbarschaft einer [aktuell] industriell genutzten Fläche fällt nicht darunter.“ Die steht ja immer noch in „Nutzung“ ...

Diese klare Logik kann auch in die Zukunft projiziert werden (so man sie denn beibehält): Selbst angenommen, dass die Gorleben-Anlagen, die inmitten eines Waldes – oder „in einer (künftigen) Nachbarschaft“ stehen und – wunschgemäß in der Tat eines Tages als eine industrielle Vorbelastung des Waldes gelten *würden*, weil die Lobby das so wider die Logik durchgesetzt hat – dann wären die diesbezüglichen Player dennoch nicht automatisch dazu ‚berechtigt‘, diesem Wald eine weitere industrielle Großanlage (wie einen riesigen Windpark) und damit eine zusätzliche quantitative und qualitative Reduktion seiner Flächen hinzuzufügen, denn definitionsgemäß wäre die bestehende Industrieanlage ihrerseits oder das Kraftwerksgelände seinerseits keine vorbelastete Waldfläche, auf die man definitionsgemäß umweltschutzindustrielle Großanlagen errichten könnte.

Diesseits und jenseits solcher durchschaubaren strategischen Volten, die hier mit einiger Phantasie denkbar sind, gilt für den Naturschutz der Grundsatz, der insbesondere auch dem „Gartower“ Wald bei Trebel schon immer gilt:

Es gibt so gut wie keine ‚vorbelasteten Waldflächen‘, die nicht durch ökologischen Umbau gemäß dem Konzept einer **Langfristigen Ökologischen Wald-Entwicklung** in einen wertvollen Wald mit entsprechendem ökologischen Potential umgewandelt werden könnten!

Der Beweis hierfür wurde gerade zu jener Zeit angetreten, als die Windkraftinteressierten im dortigen Walde mit ihren sich jetzt wiederholenden Argumenten Begehrlichkeiten anmeldeten,

93 Wohlleben, Peter (2013): Der Wald – Ein Nachruf. München [Ludwig-Verlag], S. 229

94 Abwägungssynopse. a.a.O., S.19

nämlich unweit von Trebel im Nachbarwald: Nahe Gorleben wird, hieß es damals in der Zeitung, ein befallener Kiefernwald, der sich im Besitz des Bundesamts für Strahlenschutz befindet, abgeholzt, um einen ökologisch nachhaltigen Laubmischwald aufzubauen⁹⁵. Welch eine sich selbst kommentierende Koinzidenz der Ereignisse!

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen begrüßt es der Naturschutz in aller Deutlichkeit, dass in der Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2016, Beteiligungsverf. v. 23.5.2016 bis z. 25.7.2016 zur 1. Änderung des RROP 2004 (sachl. Teilabschn.

Windenergienutzung) an angegebener Stelle dem Wald jene komplexe ökologische Leistung zugesprochen wird, die auch der Naturschutz geltend macht, wenn es darum geht, all dies vor weiteren Beschädigungen zu bewahren. Denn eine Wahrheit, die nicht geschliffen werden kann, ist eine ganz einfache, und Peter Wohlleben, der derzeit wohl bekannteste Waldkenner Deutschlands hat sie so ausgesprochen: Naturschutz besteht darin, die Natur in Ruhe zu lassen⁹⁶

...

Da es unter der Überschrift 2.11. Windenergie im Wald in diesem Winderlass (Entwurf) *als Erstes wie selbstverständlich* heißt:

„Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen soll sich insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelasteten Flächen ausrichten“, kann es es sich nur an dieser prominenten Stelle entweder um ein ungewolltes Übersehen oder aber um eine bewusst platzierte Bekundung zu handeln, sich mit dieser im LROP präzisierten Bestimmung des „Sachverhalts ‘vorbelastete Flächen‘“, im Widerspruch zu befinden, denn hier an diesem entscheidenden Punkt von einer Unkenntnis im Detail ausgehen zu müssen, können wir uns nicht vorstellen. Es könnte also eine Art Kampfansage im Dienste der Betreiberseite sein, die bereits hier ‘Gorleben’ als künftigen Wald-Standort in Stellung bringt ...

Da infolgedessen nicht auszuschließen ist, dass der oben zitierte Eingangssatz zur Waldoption einen programmatischen Charakter aufweist und damit den Willen zu einer Waldöffnung – zumindest – implizit bekundet, also das Antichambrieren der Betreiberseite und ihrer Anwärter sich darin gelohnt hat, dass sie ihrem Ziel erheblich näher gekommen sind, bei Gorleben im Wald einen riesigen Windkraftstandort zu errichten, wird von der Naturschutzseite bei der Schleifung der diesbezüglichen Waldregelungen ein erheblicher Widerstand ausgehen. Zu jener interessenbedingten ‘Modifikation’ der bisherigen Wald-Regelung, die hier im niedersächsischen WEE schlicht geschreddert werden soll, schließen wir uns an dieser speziellen Stelle der Interpretation der VERNUNFTKRAFT-Gruppe weitgehend an, dass hier ein grundfalsches Totschlagargument in Stellung gebracht wurde, mit dem man die Öffentlichkeit in die Irre geführt hat und das sich offenbar hält:

„Zur Rechtfertigung für die Errichtung von Windkraftanlagen, selbst in Wäldern und sensiblen Naturräumen, wird immer wieder von Politikern, Behörden und auch Gerichten argumentiert: ‘Die Lebensgrundlagen werden durch den Klimawandel bedroht und haben z.B. weltweit zu massiven Artensterben geführt. Wir müssen unsere Naturräume opfern, um noch Schlimmeres zu verhindern’ (siehe Frontal21-Sendung im ZDF »Grün gegen Grün« 24.07.2018). Diese Ausführungen sind jedoch sachlich und fachlich nachweislich falsch.⁹⁷

Der Klimawandel hat - insbesondere in Europa oder Deutschland – keineswegs zu einem massiven Artensterben geführt. Dies ist eine grobe Verkennung der Realität. [...] Der in den Modellen prognostizierte Rückgang der Biodiversität wird ganz eindeutig auch von Seiten des IPCC nicht auf den Klimawandel allein, sondern auf ein ganzes Bündel von Stressoren zurückgeführt, wobei **Änderungen in der Landnutzung und Verlust von Lebensräumen** den größten Einfluss haben. [...] **Ökosysteme bieten eine breite Palette von Ökosystemdienstleistungen, die für das menschliche Wohlbefinden und die nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind und eine Schlüsselrolle im globalen**

95vgl. Elbe-Jeetzel-Zeitung v. 19.9.2014 (und LOEWE ist, *by the way*, das Konzept, das sich die Besitzer des Gartower Waldes seit Jahren auf die Fahnen geschrieben haben).

96Siehe auch unsere diesbezüglichen Überlegungen auf Seite 10 und 12 in diesem Text

97 ... und himmelschreiend absurd, möchten wir hinzufügen.

Kohlenstoffkreislauf und bei der Anpassung an den Klimawandel spielen. Die biologische Vielfalt kann die Bemühungen zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Klimawandels unterstützen. [...] Der Erhalt der Biodiversität bzw. von Ökosystemen nimmt dabei eine Schlüsselrolle in der Abmilderung von Klimaeffekten ein. Sie müssen geschützt oder auch wieder hergestellt werden. Diese Anforderungen müssen auch die Erneuerbaren Energien erfüllen.⁹⁸

Wie aberwitzig sich die Forderung nach der Opferung von ohnehin schon knappen und gefährdeten Waldflächen für die Windkraft darstellt, zeigt sich darin, dass dem gegenüber weltweit ein Konsens darüber besteht, der hier offenbar geleugnet wird: dass es just eine massive „[...] Rekolktivierung von Bäumen ist, [welche] nach wie vor zu den wirksamsten Strategien zur Eindämmung des Klimawandels gehört“⁹⁹. Warum? Weil Wälder (und Moore) in klimarelevanter Hinsicht vor allem als CO₂-Senken gelten: „Vegetationsflächen können [...] einen riesigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Eine optimierte Bewirtschaftung der Ökosysteme kann dabei helfen, die in Paris vereinbarte Treibhausgasreduktion zu bewirken. **Die wichtigste Stellschraube sind dabei die Wälder.** Die EU-Kommission konstatiert: „Wälder beherbergen 80% der Artenvielfalt an Landlebewesen. [Sie sind] für die Bekämpfung des Klimawandels von entscheidender Bedeutung. [...] Die Entwaldung hat verheerende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das Klima und die Wirtschaft.“¹⁰⁰

Mit dem Naturschutz ist das, was die Windkraft-Lobby und ihre Follower hier vorhaben, nicht machbar!

unserere Forderung an dieser Stelle lautet daher:

Damit dieser auch für den Klimaschutz enorm bedeutsame Naturschatz Wald wirklich nachhaltig und langfristig in Ruhe gelassen wird, fordern wir an dieser Stelle ganz klar, den entsprechenden Punkt 2.1.1 in Gänze zu überarbeiten und in aller Eindeutigkeit dahingehend zu fassen, dass eine Waldnutzung für die Umweltschutzindustrie, die damit den ohnehin knappen und gefährdeten Wald weiter reduzieren und in seinen natürlichen Funktionen depotenzieren würde, künftig auf keinen Fall mehr ermöglicht werden kann.

Der Entwurfsverfassers schreibt auf Seite 14/65 im 2. letzten Abs.

Die Gebietskulisse richtet sich nach den Vorgaben des jeweils aktuellen LROP. Entsprechend der Abschlusserklärung des Runden Tisches werden Kriterien zur Nutzung der Windenergie im Wald bei der Überarbeitung des LROP aufgenommen, die es ermöglichen den Wald als Potenzialfläche zu betrachten, auch wenn im Offenland noch Flächen zur Verfügung stehen

Wir begrüßen die Aussage der Überarbeitung des aktuellen LROP bezüglich des Waldes.

Wir fordern jedoch den Text:

(...) die es ermöglichen den Wald als Potenzialfläche zu betrachten, auch wenn im Offenland noch Flächen zur Verfügung stehen

zu streichen.

zu 2.12 Gewerbe- und Industriegebiete

98 Grundsatzpapier a.a.O., S. 13-15 (Hervorh v.d. dortigen Autor*innen)

99 a.a.O. S. 43

100 a.a.O. S. 44 (zit. dort: Europäische Kommission 23/07/2019. EU-Kommission verstärkt Engagement für Aufklärung und Schutz der Wälder weltweit: https://ec.europa.eu/germany/news/20190723-wald_de)

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 14/65, unterer. Abs.):

„Windenergieanlagen können in Gewerbe- oder Industriegebieten (§ 8/9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs.2 BauGB als solche zu beurteilen sind als Gewerbebetriebe oder als Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) zulässig sein. Eine Zulässigkeit kann auch auf Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB gegeben sein.“

Unsere Stellungnahme:

Hier muss ebenfalls und abermals definitiv ausgeschlossen werden, dass bei solchen Unterfangen zusätzliche Waldflächen, wenn sie gem. LOEWE potentiell ökologisch umbaubar sind, von der ‘Umweltschutzindustrie’ in Anspruch genommen und damit vernichtet werden können.

zu 2.13 Zielvorgabe für die Planung

Die genannte Zielvorgabe des Landes, bis 2030 mind. 20 Gigawatt Windenergieleistung Onshore zu installieren, ist eine ausschließlich durch Partikularinteressen motivierte Wunschvorstellung, die sich sekundär als politische Notwendigkeit ausgibt. Diese dann in Tabelle 01 in Abschnitt 7.1 in % der Fläche der Landkreise „herunterzuberechnen“ widerspricht allen vernünftigen Planungsansätzen. Es sollten die zum Schutz der Bevölkerung und der Natur- und Landschaft landesweit geeignetsten Flächen ermittelt werden, und nicht eine Verteilung von Windkraftwerken „mit der Gießkanne“ erfolgen. Die %-Angaben der Tabelle 01 liefern nur Investoren ein Druckmittel gegenüber den Landkreisen als regionalem Planungsträger.

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 13/61, 2.13):

Zur Verwirklichung des Landeszieles aus Ziff. 1.2, bis 2030 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren, kann die Landesregierung (LReg) im LROP dieses Ausbauziel entweder als landesweites Ziel der Raumordnung oder als Grundsatz der Raumordnung festlegen und für die Träger der Regionalplanung einen verbindlichen Auftrag zur Ausweisung oder Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festlegen.

*Es wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche*1) erforderlich ist. Dies entspricht einem Flächenbedarf von ca. 67.000 ha.**2) Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.*

Unsere Stellungnahme:

Das Ziel der Niedersächsischen Landesregierung, „seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umzustellen“ (siehe 1. Zielsetzung) ließe sich logischerweise ebenso verwirklichen, wenn schrittweise [bis zu einem Zeitpunkt „X“] alle nicht-erneuerbaren Energiequellen auf den Prozentsatz Null gebracht würden, denn 100% ist ein relationaler Begriff. Entsprechenden Klagen, beispielsweise dass Windenergie derzeit „nur“ 20% (oder einen anderen ‚zu niedrigen‘ Prozentwert) der Energieproduktion ausmache, kann man abhelfen, indem man pro neu errichtetem Windpark endlich begönne, eine energetisch gleichwertige fossil betriebene Anlage zu schließen. Damit stiege der Prozentsatz der ‚Erneuerbaren‘. Satt dessen soll mit „X“ Gigawatt die Windenergie zur laufenden Energieproduktion hinzukommen, und das belegt, mit welchen mittlerweile festgefahrenen – potentiell überholten – Denkvoraussetzungen aus dem energiewirtschaftlich-politischen

Background hier agiert wird. Wir verweisen hier auf Punkt 10 (S.18 ff) in unserer Präambel mit dem Tenor: „Zahlen können keine Politik sein“, in welchem wir auf die eklatante Ethikvergessenheit des derzeitigen Denkstils der technikversessenen Zeitgenoss*innen hinweisen und hier eine entscheidende Wende weg von diesem rein instrumentellen, technologieversessenen Denken hin zu einem ethisch fundierten Gesamtkonzept einfordern. Die Gigawatt-Perspektivität, die hier vorgeführt wird, bestätigt unsere Sichtweise, dass in diesem Winderlass (Entwurf) ein Zukunftsverständnis wegweisend ist, welches anhand von ‘errechneten’ Energiebedarfsdaten davon ausgeht, dass die Zukunft eine Fortsetzung der Gegenwart ist – also ein Weiter-So in der Energieverschwendung und ein Weiter-So jener Konsumräsche und jenes Mobilitätswahns, der bereits vor dreißig Jahren von verantwortungsethischer Seite als höchst problematisch angesehen wurde; und dies seitens eines Umwelt- und Energiepolitikers! Wir weisen an dieser Stelle ein weiteres Mal – im April 2021– darauf hin, dass die Corona-Krise nicht nur nicht ‘vorbei’ ist, sondern sich möglicherweise noch verschärfen wird und, wenn es hart kommt, die globale Zukunftswelt in entscheidender Weise prägen wird. Warten wir es doch erst einmal ab! Denn bereits jetzt mehren sich überaus kluge Stimmen in der ganzen Welt, die die Corona-“Krise“ als Weckruf sehen: „... zeigt sie uns doch hautnah, dass ein schlichtes Fortsetzen der hochtourigen, profitorinetierten Globalisierung [...] regelrechter Selbstmord wäre. So fordert der weltberühmte slowenische Philosoph Slavoj Žižek in seiner Reaktion auf die Krise ein sofortiges ‘Umdenken’ [...]. Nein, wir leben nicht mehr in der beste aller möglichen Welten [...]. Wir leben in einer Welt deren Funktionsgesetze [...] nicht mehr zukunftstauglich sind.“¹⁰¹

An anderer Stelle heißt es: „Krisen sind der Moment, an dem sich eine kritisch gewordene Situation entscheidet – ein Umschlagspunkt [...]. Das TINA-Prinzip (There Is No Alternative) ist es, das wir angesichts des Corona-induzierten Ausnahmezustandes durchbrechen sollten.“¹⁰²

Ganz praktisch könnte das damit beginnen, dass man folgende Erkenntnis über die derzeit zugrundeliegenden objektivistisch auftretenden Energiebedarfsdaten ernst nimmt: Bereits 1978, also vor mehr als 40 (!) Jahren, wird in einer Publikation mit dem Titel „Energiepolitik ohne Basis“ erkannt und der Fingerzeig darauf gelegt, dass, wer ‘Bedarf’ sagt, ‘legitimen Bedarf’ meint oder meinen sollte:

„Auch der sog. Energiebedarf ist daher letztlich keine empirisch ablesbare, sondern vielmehr eine lediglich normativ bestimmbare Größe – eine Größe, die nur im Ringen um optimale Gemeinwohlverwirklichung fixiert werden kann, in der sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile also [...]. Den im Interesse des nicht nur wirtschaftlich interpretierten Wohlstandes der Bürger wünschenswerten Energiebedarf zu definieren, **ist daher im Grunde nicht Aufgabe der profitorientierten Energieversorgungsunternehmen, sonder vielmehr der zur Gemeinwohlverwirklichung berufenen politischen Institutionen.**“¹⁰³

Leider ist dieser hier geforderte Weg längst verlassen (oder nie je beschritten) worden, dass man nämlich, zumindest ab 1986, das Gemeinwohlinteresse am Erhalt der natürliche Lebensgrundlagen – gemäß dem damals installierten Artikel 20a GG ein Staatsziel [!] – bei der Energiebedarfsfrage zu priorisieren gehabt hätte und nicht die Störung und Zerstörung der Natur durch eine massive Umweltschutz-Industrie voranzutreiben habe sollen. Das Gegenteil einer Gemeinwohlorientierung ist derzeit am Werk: In großen Teilen hat seit Jahren bloß noch der von mächtigen Interessen gesteuerte Glauben an den technologischen Fortschritt mitsamt seinem damit einhergehenden wachsenden Energiehunger Erfolg: Bis in die Kreise der ‘grünen’

101Svenja Flaßpöhler: Es ist unsichtbar. In: philosophie MAGAZIN Nr. 4 2020 S. 48f.

102Rahel Jaeggi, a.s.O, S. 11

103Meyer-Tasch, P.C.: Kernenergie und Bürgerprotest. In: Amery, Carl, P.C. Meyer-Tasch, Klaus u. M. Meyer-Abich (1978): Energiepolitik ohne Basis. Vom bürgerlichen Ungehorsam zu einer neuen Energiepolitik. Frankfurt/M. [Fischer TB]; S. 11 (**Hervorh.** von unserer Seite)

Politiker*innen und – neuerdings – ihren Koalitionserwartungsgenossen von CDU und Rest-SPD gelingt diese Augenwischerei. Ein *Green Deal*, wunderbar, das klingt nach Fortschritt¹⁰⁴: Hey, wir schreiten in der Energie- und Umweltfrage voran! Allesamt werden die Macher*innen nicht müde, der Bevölkerung eine problematische Technologie anzupreisen und zu glorifizieren, welche weitere Naturzerstörungen und, wie man derzeit befürchtet, massive Gesundheitsgefahren für unzählige Menschen mit sich bringen. Und diese Art von Reklame soll nicht an Muster in der damaligen Durchsetzungspolitik der Atom-Mafia erinnern?

So manches Mal kommt einem die Vermutung, dass es sich bei den Akteuren und Playern in der Energieszene stets um denselben Typus von ‘Macher’ handelt, egal was gerade gewinnbringend verkaufen will. Und das könnte heißen: In den Antizipationen der künftigen Energiebedarfe seitens der Umweltschutzindustrie und -politik, die hier Hand in Hand zu arbeiten scheinen, spiegeln sich statt der Sorgen um den ökologischen Zusammenbruch vielmehr die *Gewinnerwartungen* der Branche wider ...

zu 2.14 Regionalisierter Flächenansatz

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.15)

Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des 20 GW-Ziels mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. [...] Grundsätzlich ist dabei das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfangreich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

Unsere Stellungnahme:

Dieser Flächenverbrauch steht unter anderem im krassen Gegensatz zu den Ausführungen des BMU¹⁰⁵.

Zitat: „In Deutschland werden jeden Tag 66 Hektar Fläche verbraucht. Diese Zersiedelung hat erhebliche negative Folgen für die Umwelt. Die Bundesregierung hat sich deshalb in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu senken – bis 2030 soll er weniger als 30 Hektar betragen. Der in einer Studie des Umweltbundesamts (UBA) entwickelte Aktionsplan Flächensparen zeigt: Das derzeitige Bau- und Planungsrecht reicht allein nicht aus, um das „30 Hektar-Ziel“ zu erreichen. Das Ziel muss verbindlich festgelegt werden, die Fläche nach einem festen Schlüssel auf die Länder und weiter auf die Kommunen verteilt werden. Die Umsetzung könnte durch einen kommunalen Handel mit Flächenzertifikaten erfolgen, dessen Praxistauglichkeit in einem bundesweiten Modellversuch bereits erfolgreich erprobt wurde.“

zu 3.2.3 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO)

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 16/65):

104 ... ein ‚Fortschritt‘ allerdings, zu dem es in der Kritischen Theorie seinerzeit aus Adornos Mund bzw. Feder in seinem berühmten Fortschritts-Essy sarkastisch hieß: „*Alles schreitet fort in dem Ganzen, nur bis heute das Ganze nicht*“ (Theodor W. Adorno [1962]: Fortschritt. In: Gesammelte Schriften (GS), Band 10.2 Kulturkritik und Gesellschaft I/II Frankfurt/Main 1977, [Suhrkamp], S. 623

105 <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/flaechenverbrauch-ziele-verbindlich-festlegen>

Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 30 m ist ansonsten ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO erforderlich. Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem städtebaulichen Planungsrecht, den §§ 5 bis 7, 33 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 47 und 50 NBauO und den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts i. S. des § 2 Abs. 16 NBauO.

Und 2015 hieß es im WEE:

„In Gewerbe- und Industriegebieten für bauliche Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 NBauO bis 30 m Höhe oder als Nebenanlage nach Nr. 4, ist jeweils unter den in § 62 NBauO genannten Voraussetzungen – insbesondere wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen – ein Teil der Windenergieanlagen genehmigungsfreigestellt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde einzureichen“

Unsere Stellungnahme:

Eine pauschale Genehmigungsfreistellung für Windkraftanlagen jeglicher Art, auch solchen, die mit bis zu 30 m ebenfalls bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten überragen (können) und damit faktisch Störpotential aufweisen, d.h. akustische und optische Beeinträchtigungen nach sich ziehen, ist abzulehnen, weil sie zu dem oben dargelegten Grundanliegen aller Umweltschutzbemühungen im Widerspruch steht, die natürlichen, und damit: alle gesundheitsrelevanten Lebensbedingungen der Menschen wiederherzustellen oder vor weiterer Beeinträchtigung zu schützen und ggfs. zu ‚heilen‘, wie es dies dezidiert als Staatsziel im GG vorgesehen ist. Vielmehr gilt die verantwortungsethisch begründete Haltung: „[...] daß man auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann verzichten muss, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen eines Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen könnten“.¹⁰⁶

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„In Anbetracht des verantwortungsethisch begründeten vorsorglichen Gesundheitsschutzes sieht die Niedersächsische Landesregierung im Rahmen ihrer Ermessensspielräume davon ab, von der Möglichkeit der NBauO Gebrauch zu machen, in Gewerbe- und Industriegebieten für bauliche Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 NBauO bis 30 m Höhe oder als Nebenanlage nach Nr. 4, jeweils unter den in § 62 NBauO genannten Voraussetzungen – insbesondere wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen – einen Teil der Windenergieanlagen von der Genehmigung freizustellen. Eine pauschale Genehmigungsfreistellung für Windkraftanlagen jeglicher Art, selbst auch solchen, die mit bis zu 30 m bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten überragen würden und damit Störpotential aufweisen, d.h. akustische und optische Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten, lehnt der Niedersächsische Windkrafterlass zugunsten höher stehender ethischer Normen ab.

zu 3.3.1 Vereinfachtes/förmliches Genehmigungsverfahren

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.17)

Im Grundsatz sind Windenergieanlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG, d. h. in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zuzulassen.

106 <http://www.waldohnewindkraft.de/downloads/verantwortungsethik.pdf> (hier: S. 1 oben)

Diesen Absatz bitten wir zu streichen, da die Realität mittlerweile gezeigt hat, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung bei den meisten Betroffenen zunehmend schwindet. Die Ausführungen in Abs. 2 und 3 stellen den derzeitigen Sachstand dar und machen es den Genehmigungsbehörden wesentlich leichter, auf die Konflikte eingehen zu können.

zu 3.2.3. Vorbescheid / Vorzeitiger Beginn

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 18/65, unterer. Abs. 2):

„Der beschleunigten Umsetzung eines Vorhabens dient die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG). In diesem Fall kann schon vor der Genehmigungserteilung mit der Errichtung der Anlage bis hin zu den erforderlichen Maßnahmen zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit begonnen werden. Sie soll von der Genehmigungsbehörde gewährt werden, wenn eine positive Prognose zur Zulässigkeit des Vorhabens getroffen werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und er verbindlich eventuell entstehende Schadensersatzansprüche aufgrund der Errichtung der Anlage sowie die Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes übernimmt für den Fall, dass die Genehmigung doch nicht bzw. nur unter Auflagen erteilt werden kann.“

Unsere Stellungnahme:

Eile kann und darf in einem solchen verantwortungsethisch bedeutsamen Praxisfeld des nachhaltigen praktischen Umweltschutzes nicht zugelassen sein, also sind ‘beschleunigte’ Umsetzungsnotwendigkeiten auszuschließen. Denn wer meldet diese an? Die Ungeduld, der Betreiberseite! In dem 10-Punkte-Papier für den Ausbau der Windenergie vom Sept. 2019 heißt es höchst sportlich : „ Die Energiewirtschaft und die Anlagenhersteller stecken in den Startlöchern, um zu investieren ...“ Um was geht es also?

Außerdem sind keine ‚öffentlichen‘ oder ‚berechtigten‘ Interesse von Antragstellern an einem vorzeitigen Beginn rekonstruierbar, die so schwergewichtig sein können, dass sie die Bedeutsamkeit aller gesundheitsvorsorglicher oder naturschützerischer Vorabprüfungen, die es zu leisten gilt, übersteigen könnten. Gemeinwohl geht vor Eigennutz. Das ist die normative Grundlage unseres Grundgesetzes!¹⁰⁷

107Ob die jetzige Durchsetzungspolitik der Windkraftbranche als sozialverträglich und demokratieförderlich genannt werden kann, ist die Frage. Auch das jetzige Regierungshandeln könnte sich u.U. als „verfassungswidrig“ erweisen zu sein, wenn Abgeordnete, statt Verantwortung für die Sache und das Land zu übernehmen, sich „statt dessen an der Rechtfertigung gegenüber bestimmten Personengruppen [orientieren], von denen sie unterstützt zu werden wünsch[en]“, und also auch hier eine Art partikularistische ‘Gewinnorientierung’ vorherrscht.

Meyer-Abich 1990. a.a.O., S. 56f. weist an dieser Stelle auf eine hochinteressante „klassische Kontroverse“ in England hin, „die auch für den verantwortlichen Umgang mit der natürlichen Mitwelt von Bedeutung ist. Edmund Burke und Henry Cruger waren 1774 als Abgeordnete von Bristol ins Parlament gewählt worden und bedankten sich bei ihren Wählern [...] in einem entgegengesetzten Verständnis des ihnen erteilten Auftrags. Cruger erklärte seinen Wählern, er wolle sich als ihr Diener verstehen, ihrem Willen unterworfen und ihnen gegenüber bei all seinen öffentlichen Handlungen verantwortlich. Burke entgegnete darauf, wenn ein Abgeordneter gewählt sei, vertrete er im Parlament nicht nur seinen Wahlkreis, sondern sei dem ganzen Volk verantwortlich. »Ein Parlament ist kein *Kongreß* von gesandten verschiedener und miteinander verfeindeter Interessen[ten], deren unterschiedliche Interessen jeder als dessen Agent oder Anwalt gegenüber anderen Agenten oder Anwälten zu verteidigen hat. Ein Parlament ist vielmehr die *beratend*-abwägende Versammlung *einer* Nation, mit *einem* Interesse, dem des Ganzen« (Steffani, 1981, 113).“ Und Meyer-Abich fügt dem kritisch hinzu: „In der Praxis hat sich – »verfassungswidrig« – bisher eher die Crugersche Auffassung durchgesetzt. Die meisten Politiker handeln nicht primär aus der Verantwortung für die Sache, das Land, sondern orientieren sich in ihrem Handeln statt dessen an der

Grundsätzlich sind solche Termini wie ‚öffentliches‘ oder ‚berechtigtes‘ Interesse, wenngleich sie zum ‚Schatz‘ der Behördensprache gehören (oder gerade deswegen) zu vermeiden oder, besser noch, gänzlich wegzulassen, weil sie pseudokorrekt Sachverhalte suggerieren, die es erst einmal in ihrem Wesen und Inhalt qualitativ zu beleuchten gälte. Jene ‚öffentlichen‘ und/oder ‚berechtigten‘ Interessen, sind i.a.R. lediglich Chiffren für die Durchsetzung partikularer (Nutzer-)Interessen, die sich nur deshalb als »allgemeine« präsentieren können, weil man fälschlich davon ausgeht, dass, wenn viele sie (für sich) geltend machen, sie zugleich verallgemeinerungsfähig seien.¹⁰⁸

Ein gemäß dieser Logik ‚berechtigtes‘ und/oder ‚öffentliches‘ Interesse eines privatwirtschaftlich agierenden Antragstellers, welches angestammten Anwohnern Windkraftanlagen vor ihre (natürlich gem. BImSchG u.s.w. berechneten) Nasen-Abstand zu stellen ermöglicht, oder welches diesen Menschen ihr natürliches Umfeld (aufgrund gegebener behördlicher Legitimitätsbescheinigung) mitsamt seiner Erholungs-, Lebensqualitäts-, CO₂-bindungs- usw.-Funktionen wegnimmt, und – vor allem! – welches alles vernichtet, was sie als Heimat empfinden: ihre Lebenskulisse, kann niemals als verallgemeinerungsfähiges, gemeinwohlorientiertes und damit ethisch begründetes „Interesse“ gewertet werden. Deshalb dürfen solche als ‚berechtigt‘ oder ‚öffentlich‘ auftretenden Interessen auch keine solch maligne Kraft zugeschrieben bekommen.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„Beschleunigte Umsetzungen eines Vorhabens in Form einer Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) sind seitens der Niedersächsischen Landesregierung definitiv nicht vorgesehen, weil es keine ‚öffentlichen‘ oder ‚berechtigten‘ Interesse von Antragstellern an einem vorzeitigen Beginn geben kann, die mehr Bedeutung hätten als es die Ausräumung aller potentiellen psychosozialen und gesundheits- bzw. naturschutzseitigen Gefährdungslagen sind, welche es von soliden Vorabprüfungen zu garantieren gilt.“

zu: 3.3.1 Vereinfachtes/förmliches Genehmigungsverfahren Seite 17/65

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Im Grundsatz sind Windenergieanlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG, d. h. in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zuzulassen.

Unsere Stellungnahme:

Wir fordern, dass diese Abschnitt in

3.3.1 Förmliches Genehmigungsverfahren

Rechtfertigung gegenüber Personengruppen, von denen sie unterstützt zu werden wünschen.“ Insofern also alle Interessen des – wie auch immer brutal oder moderat sich zeigenden – Vorteilgewinns einzelner in einem verantwortungsethischen Diskurs schlechterdings keinen normativen Stellenwert einnehmen können, weil sie partikularen Charakters sind – und in nicht wenigen ihrer Handlungsfolgen gar zerstörerische Wirkungen haben – kann in der Konsequenz auch nicht zugelassen werden, dass sie mit jenen verallgemeinerungsfähigen Zielen des Schutzes und Erhalts – und damit im weitesten Sinne: des Überlebens – in einen Vergleichs-Topf geworfen werden, um gegebenenfalls sogar von ihnen im Rahmen sogenannter „Güterabwägungen“ ‚überstimmt‘ zu werden. Dass nicht alles, was Mehrheiten findet, demokratisch sein kann, äußert sich in unserem gegebenen Rechtsverständnis in solchen Paragraphen, die, wie z.B. der Artikel 79 GG, Abs. 3, davon ausgehen, dass mehrheitliche Abstimmungen ihre Geltung nicht berühren können: Keine Instanz, auch keine noch so demokratische, ist legitimiert, den Schutz der Menschenwürde und die daraus sich ergebenden Imperative aufzuheben. Das ist mit der sogenannten *Ewigkeitsgarantie* gemeint.

108Vgl. unsere Einlassungen zum Thema »Interessen« in der Präambel, Punkt 2 ab S.5ff

unbenannt wird und alle damit verbundenen Texte zum **Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gelöscht werden.**

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass für die Behörden und Politik vor Ort riesige, meist unüberwindliche Probleme mit sich brachten.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens auf Antrag gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG sollte vor allem dann seitens des Vorhabenträgers erwogen werden, wenn das Vorhaben in der Nachbarschaft umstritten ist.

Da dies in der Regel der Fall ist, gibt dies unserer Forderung recht.

Wir fordern deshalb die Streichung bzw. Änderung dieses Abschnittes.

zu 3.3.4 Änderung einer Anlage

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 19/65)

„[...] Allerdings kann in diesem Fall auf Antrag des Vorhabenträgers von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn keine erheblichen (d. h. hier: gewichtigen) nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind (§16 Abs. 2 BImSchG)...“

Unsere Stellungnahme:

Jedwelche Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung angesichts der Nachhaltigkeit der denkbaren negativen Folgen von WKA (wie z.B. Biodiversitätsschäden, somatische und psychische Gesundheitsschäden, darüber hinaus Politik- und Staatsverdrossenheit angesichts solcher Einschränkungen und, nicht zuletzt, radikalisierte Windkraftgegnerschaften) sind dank solcher Durchsetzungsverfahren abzulehnen, da erfahrungsgemäß und bekanntermaßen gerade in die Beurteilung von ‚Auswirkungs-Erheblichkeiten‘ bei (gewichtigen nachteiligen) Auswirkungen auf die Umwelt jene Interessen einfließen, die das Urteil i.a.R. zugunsten der Definitionsmacht der Betreiberseite und zuungunsten der Argumente der Betroffenen ausfallen lassen.

Gerade dies entspricht jener gesellschaftlich üblichen Praxis, die i.a.R. die Partikularinteressen gegenüber den verallgemeinerungsfähigen privilegiert und damit die ökologische Krise zu verantworten hat.

Wir machen an dieser Stelle geltend: Die hier zum Tragen kommende kategoriale Unterscheidung zwischen Partikularismus und Universalismus angesichts divergierender Interessen ist bei zukunftsweisenden technologischen Großprojekten deshalb entscheidend, weil die Betreiberseite fast immer mit den Segnungen für die Allgemeinheit ‚argumentiert‘, also sich ‚universalistisch‘ – gar ‚ethisch‘ – gibt, während sie i.a.R. das nicht-gemeinwohlorientierte Ziel des wirtschaftliche Gewinns im Auge hat. Nicht ohne Grund sind die großen Energie-Aktiengesellschaften groß ins Windkraftgeschäft eingestiegen, das sie zuvor vehement ablehnten: weil sich hier immense Erlöse realisieren lassen. Dass es aber einem Land gut geht, wenn es der Wirtschaft gut geht, dieser Glaubenssatz lässt sich spätestens seit der Kernschmelze des Finanzsystems definitiv nicht mehr aufrechterhalten.¹⁰⁹

109Bleek, Friedrich (2014): Grüne Lügen. Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft – wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten. München (Ludwig). S. 126

vgl. auch: Heiner Geissler: „Seit Ende der siebziger Jahre stellt das demoskopische Institut Allenbach [...] die Frage: ‚Stimmen Sie dem Satz ›wenn es der Wirtschaft gut geht, dann geht es auch mir gut‹ zu?‘ Damals antworteten über 80 Prozent der Leute mit ‚ja, dann geht es auch mir gut‘. Heute sind es noch knappe 20

Es gilt hingegen aus der verantwortungsethischen Perspektive, an der eine jegliche Umweltschutzpolitik ohne Frage proaktiv teilhaben muss, die Forderung, dass es allein lediglich die verallgemeinerungsfähigen ‚Interessen‘, besser: die gemeinwohlorientierten Zielvorstellungen sind, die, weil sie eben keine *Interessen* im Sinne des Eigennutzes darstellen, eine natur- und umweltschutzpolitische Bedeutung haben können.

Deshalb muss sich eine verantwortungsethisch begründete Entscheidung über ein technisches Großprojekt prinzipiell immer der zentralen Frage stellen, ob sie, wenn sie schlechte Folgen für die Betroffenen herbeiführen kann, „[...] mit der legitimen Zustimmung der Betroffenen als Diskurspartner rechnen kann oder nicht“¹¹⁰, wobei als ‚die Betroffenen‘ auch die Natur, vertreten durch ihre „Anwälte“¹¹¹ und ‚die Umwelt‘ selbst zu verstehen sind. Diese alles entscheidende Frage aber wird i.a.R. in den eingespielten Verfahren nicht nur nicht gestellt, sondern sie wird in den administrativen Regelungen und im Paragraphenwald der juristisch verfaßten Verwaltungslogik vermieden. Notfalls beantwortet das den Realitäten hinterherhinkende Immissionsschutzgesetz, ab wann jemand sich als negativ betroffen und beeinträchtigt sehen darf.

Deshalb ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei allen Schritten der Entscheidungsfindung in Sachen Windkraft unabdingbar.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„[...] In diesem Fall kann von der Öffentlichkeitsbeteiligung genauso wenig abgesehen werden, wie bei allen anderen entscheidungsrelevanten Schritten, selbst dann nicht, wenn prima vista zunächst keine erheblichen (d. h. hier: gewichtigen) nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (§16 Abs. 2 BImSchG)...“

zu 3.2.5 Überwachung

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.20/65)

Nach der Abnahmeprüfung einer neu errichteten oder genehmigungspflichtig geänderten Anlage ist sie von der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde zu überwachen. Die Vor-Ort-Besichtigung sollte sich an § 5 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU und d. MS v. 28.03.2014 – 31-02219/1 - VORIS 71000 -) orientieren.

Das Nds. Umweltministerium als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes empfiehlt daher, sich anlassunabhängig bei Anlagen gemäß Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mindestens alle 3 Jahre und bei Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BIm-SchV alle 5 Jahre durch eine Vor-Ort-Besichtigung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und ihres Betriebes zu überzeugen. Unberührt hiervon bleiben extern veranlasste

Prozent. Dieses Mißtrauen gegenüber dem Wirtschaftssystem wurde von den Bürgern auf die Politik übertragen, da sie völlig zu Recht davon ausgehen, dass die Politik für die Fehlentwicklungen in der Wirtschaft, so auch für die jüngste Finanzkrise, verantwortlich sei.“ (Geissler, Heiner (2012): Sapere aude! Warum wir eine neue Aufklärung brauchen. Berlin [Ullstein], S. 92)

¹¹⁰Weiter heißt es hier im verantwortungsethischen Sinne: „Eine Handlung im Gebiet des Zweifels kann nur dann legitimiert werden, wenn [ihr] von den Betroffenen (einschließlich der nächsten Generationen) zu[ge]stimmt werden kann“ (Lin, Yuan-Tse (2003): Wie ist Verantwortungsethik möglich?

Zur transzendentalpragmatischen Begründung der Diskursethik im technologischen Zeitalter Dissertation an der FU Berlin, S. 37f.)

¹¹¹siehe Fußnote 23

Überwachungstätigkeiten etwa aufgrund von Nachbarschaftsbeschwerden, Hinweisen anderer Behörden oder aus Anlass von Betriebsstörungen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass dieses Problem seither in großem Umfang permanent (!) besteht und im Prinzip völlig ungelöst ist. Bei nachweislichen Untersuchungen über Schlagopferzahlen von Vögeln und Fledermäusen wurde den Betreibern Auflagen gemacht, die von diesen definitiv nicht eingehalten wurden. Eine Überprüfung durch die Behörden ist derzeit weder personell und finanziell zu leisten. Vor allem wäre es dringend nötig die dadurch entstehenden Kosten für die Behörden baurechtlich zu regeln.

zu: **3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** (Seite 21/65)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Dem UVPG unterliegen Windfarmen bestehend aus drei oder mehr Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter. Abhängig von der Anzahl der Windenergieanlagen muss bei Neuvorhaben gem. §§ 6 und 7 UVPG i. V. m. Anlage I Nr. 1.6 UVPG entweder einzelfallunabhängig eine UVP oder eine Vorprüfung durchgeführt werden, in der die UVP-Pflicht anhand der Umstände des Einzelfalls bestimmt wird.

Wir fordern diesen Abschnitt wir folgt zu ändern:

Dem UVPG unterliegen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter.

Begründung:

Da aus naturschutzrechtlicher Sicht, wie zu Beginn unserer Ausführungen dargelegt, dies aufgrund des Artenschwundes unabdingbar ist.

zu: **3.4.2 Standortbezogene und allgemeine Vorprüfung** (Seite 22/65)

Da die UPV - wie oben gefordert - grundsätzlich notwendig ist, sollte dieser Abschnitt 3.4.2 gänzlich gestrichen werden.

zu: **3.4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung** (Seite 24/65)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

Ab 20 Windenergieanlagen, die zusammen eine Windfarm i. S. des § 2 Abs. 5 UVPG bilden, ist eine UVP obligatorisch durchzuführen.

Auch hier fordern wir die Streichung des 1. Absatzes.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

Beantragt der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP und erachtet die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, ist eine UVP auch bei einem Windfarmvorhaben von drei bis weniger als 20 Windenergieanlagen (vorprüfungspflichtige Vorhaben) durchzuführen (sog. „freiwillige UVP“, § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Es kann in einem Rechtsstaat nicht sein, dass der Vorhabenträger darüber befindet ob eine UVP notwendig ist oder nicht.

Wir fordern deshalb in Sinne der Rechtsstaatlichkeit diesen Absatz zu streichen.

zu: **3.4.4 Änderungsvorhaben / Kein Fall der Kumulationsregelung des § 10 Abs. 4 UVPG** (Seite 25/65)

Wir fordern aufgrund der vorangegangenen Argumente, dass die Passagen der **Vorprüfung** gestrichen werden.

zu: **3.4.5 Vermeidung von Verfahrensverzögerungen** (Seite 26/65)

Wir fordern aufgrund der vorangegangenen Argumente, dass die Passagen der **Vorprüfung** gestrichen werden.

zu: **3.5 Materiellrechtliche Anforderungen** (Seite 26/65)

zu 3.5.1. Immissionsschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzungen und 3.5.1.2 Lärmbeurteilung und 3.5.1.5 Sichere Einhaltung des Immissionsrichtwerts

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 26/65):

„Als oberste Grundpflicht hat der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Unter schädlichen Umwelteinwirkungen versteht das BImSchG Immissionen als auf seine Schutzgüter – Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche (physikalisch messbare) Umwelteinwirkungen (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG). Immissionen, die ursächlich den Emissionen aus dem Betrieb einer Windkraftanlage zugerechnet werden können, kommen insbesondere im Hinblick auf Lärm und Schattenwurf in Betracht.

3.4.1.2 Lärmbeurteilung

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Es ist dabei entsprechend der in der BauNVO zum Ausdruck kommenden Wertung von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen. (S. 23/61)

In der alten WEE-Version 2015 heißt es hingegen noch:

3.4.1.5 Sichere Einhaltung des Immissionsrichtwerts

Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% den für die Anlage anzusetzen-den Immissionsrichtwert einhält. Soweit neuere Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.“

(Hervorh. durch unsere Seite)

Unsere Stellungnahme:

Da noch im Jahr 2015, im Sinne einer verantwortungsethischen Haltung, von der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit neuer diesbezügliche Erkenntnisse ausgegangen wird, dass gegebenenfalls eine vorangeschrittene Infraschallforschung Erkenntnisse erbringen *könnte*, welche die Gesundheit und das genetische Potential ungeborenen Lebens betreffen, wäre in allen entsprechenden Textpassagen ein vorsorglicher Hinweis hinzuzufügen gewesen, dass das jeweils aktuelle Immissionsschutzgesetz auch dann denkbare Gefahren seitens möglicherweise gefährlicher Immissionen nicht adäquat abbilden kann, wenn sie erwiesen sind, weil dies, qua Gestzgebungsverfahren immer hinterher hinken muss.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings bzgl. der Infraschallproblematik, welche ab 2018¹¹² mit dramatischen Erkenntnissen sehr viel besser eingeschätzt werden könnte, hinzuzufügen, dass Immissionsschutzgesetz bereits jetzt mehr als hinzukommende drei Jahre hinterherhinken wird, weil die neuen Erkenntnisse nicht nur von der Betreiberseite ignoriert oder bestritten werden: Ein diesbezügliches wissenschaftlich fundiertes Anerkennungsverfahren ist offenkundig bis heute nicht auf den Weg gebracht worden.

Da, unabhängig von den jeweiligen neuesten Erkenntnissen, gerade in diesem Falle das Prinzip der Verantwortungsethik und damit infolgedessen das des vorsorglichen Gesundheitsschutzes greift, auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann – zumindest temporär – zu verzichten, wenn sich abzeichnet, dass gewisse Folgen des Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen *könnten*, ist ein diesbezügliches Moratorium erforderlich, das so lange eingehalten werden muss, bis an dieser Stelle valide Erkenntnisse vorliegen, die ein weiteres Handeln ermöglichen oder verbieten.

Wir haben es im verantwortungsethischen Ansatz immer auch mit potentiellen Erkenntnissen zu tun, die Leib und Leben betreffen. In einem Schreiben aus 2014 machen deutsche Ärzte dringlich darauf aufmerksam, dass eine „[...] Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Bundesumweltministeriums seit 2011 (!) untersucht, wie Infraschall und seine medizinischen Wirkungen gemessen und beurteilt werden können; abschließende Ergebnisse stünden allerdings immer noch aus.

Bereits 2015, so die Ärzteschaft, sei aber ein Ergebnis sicher: dass erst 2000m Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, aber immer noch nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet. Wie konnte dann aber durch ministerielle Broschüren und durch Äußerungen von politischen Mandatsträgern ständig der Anschein vermittelt werden, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können?

Fazit: Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland gaben de facto auch seinerzeit bereits den aktuellen Wissensstand nicht wieder. So ließen die Verantwortlichen im internationalen Vergleich wesentlich zu geringe Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst hatten gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustopps verfügt (seinerzeit aktuell: Dänemark¹¹³), um ggfs. malignen Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada).¹¹⁴

Auch vor fünf Jahren war im vorangegangenen Winderlass zu sehen, was heute leider immernoch genauso gilt: auf althergebrachte Bestimmungen des BImSchG konnte und kann man sich angesichts zu erwartender neuer Forschungsergebnisse nicht wirklich berufen, weil

¹¹²siehe unseren Einwurf zu 1.3 Nutzungs- und Schutzinteressen, hier Seite 21

¹¹³<http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html>

¹¹⁴http://www.ber.de/files/Aerzteforum_Emissionsschutz_Stellungnahme_an_Seehofer_markiert.pdf

i.d.R. zwischen Forschung und Resultat stets ein längerer Zeitraum liegt, bis es zur Aufnahme einer neuen Bestimmung im BimSchG kommt, und es in diesem Zeitraum gegebenenfalls zu jenen vermeintbaren Schäden kommen wird, die zu verhindern gewesen wären. Wäre die Haltung, die sich im o.a. Text des 2015er-WEE zart andeutet, eine gesellschaftlich geltende gemeinwohlorientierte Norm, gegebenenfalls ein Staatsziel: dass man nämlich in dem Fall, in welchem eine wissenschaftlich überprüfbare Aussage zu einer denkbaren Gefahrenlage auftritt, einen Implementierungsprozess so lange stoppt, bis sich wissenschaftlich erwiesen hat, dass sich die mutmaßliche Quelle als definitiv unbedenklich erwiesen hat, dann wäre ... hätte ... dann wäre Glyphosat wohl längst vom Tisch (oder aber als sauberes Agens ein allgemein anerkannter Erfolg)! Und wäre in der jahrzehntelangen Raucherdebatte vonseiten der Profiteure nicht so erbärmlich gelogen¹¹⁵ worden, dann hätte es abertausende von Toten womöglich nicht gegeben. Entgegen dieser verantwortungsethisch begründbaren Vorsichtshaltung gilt aber seit Jahr und Tag in den modernen Gesellschaften des Profit- und Wachstumsglaubens die potentiell tödliche „Regel“, dass man erst dann ein Vorhaben wie z.B. den Einsatz einer Großtechnologie stoppen muss, wenn sich hier wissenschaftlich eindeutig eine reale Gefährlichkeit beweisen lässt. Welch eine ‘Umkehrung der Werte’!

Mit dem ins Auge stechenden Beschweigen der Infraschallproblematik insbesondere seit den bahnbrechenden Erkenntnissen von 2017 ff handelt sich die Windkraftseite aber die ebenso potentielle und absehbare Gefahr ein, dass man umso mehr davon ausgehen wird, dass sie das aus Gründen tut, die die diesbezügliche Gefährlichkeit des Infraschalls – zumal bei künftig zu repowernden Anlagen – betreffen und sich möglicherweise sogar bestätigen lassen. Und die Gefahr lautet: man nimmt ihr das ‘fürsorgliche’ Image, das sie vor sich herträgt, nicht mehr ab. Das nennt die Psychologie „*Self-Fulfilling-Prophecy*“: ein Eintreten dessen, was man mit allen Mitteln vermeiden will, was am Ende just durch die angewandten Vermeidungstechniken evoziert wird.

Wir schlagen deshalb vor, dass der oben zitierten Formulierung folgender Passus voranzustellen wäre:

„[...] Da abschließende – also staatlich anerkannte – Ergebnisse zur perennierenden Infraschallproblematik immer noch ausstehen, und da von der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, dass die neue Infraschallforschung bedenkenswerte Erkenntnisse, die Gesundheit und das genetische Potential ungeborenen Lebens betreffend, erbringen und weiter erbringen könnten, welche sich im derzeitigen Stand des BimSchG (noch lange) nicht zeigen (können), stützen wir unsere weiteren Entscheidungen auf das Prinzip der Verantwortungsethik und damit des vorsorglichen Gesundheitsschutzes, d.h. dass wir auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann – zumindest temporär – verzichten wollen, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen des Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen könnten.

Aus diesem Grunde erachten wir ein Moratorium als erforderlich. Es gilt ab [... Vorschlag: sofort ...] bis zu dem Zeitpunkt, an dem diesbezügliche valide wissenschaftliche Forschungsergebnisse vorliegen, die ein weiteres Handeln ermöglichen oder verbieten.

Diese Moratoriumszeit soll des weiteren dazu genutzt werden, die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland, die de facto den aktuellen Wissensstand nicht wiedergeben und im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zulassen, grundlegend zu überarbeiten. Gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung haben seinerzeit dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal,

¹¹⁵Siehe: <https://www.arte.tv/de/videos/091148-000-A/forschung-fake-und-faule-tricks/>

Österreich, Polen) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada, Dänemark); in dieser Hinsicht wollen wir dem künftig nicht mehr nachstehen.

Da ärztlicherseits aber bereits seit mehreren Jahren Ergebnisse vorliegen, die davon ausgehen, dass erst 2000m Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, wenn auch keine absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet, wollen wir dem Rechnung tragen und uns – zumindest – künftig nicht mehr auf Broschüren und auf Äußerungen von politischen Mandatsträgern berufen, welche ohne wissenschaftliche Kenntnisse darüber werbewirksam den Anschein erwecken, dass von Windkraftanlagen keine ernstzunehmenden Gefahren ausgehen. Wir erwägen, solche potentiellen Falschmeldungen mit strafbewehrten Mitteln zu verhindern, weil sie große Verunsicherungen verursachen und jene Glaubwürdigkeitspotentiale vernichten, auf die ein Umwelt- und Naturschutz bauen können muss, der so genannt zu werden verdient. Darüber hinaus werden wir das Moratorium dazu nutzen, sämtliche relevanten Abstände eingehend zu überprüfen und ggfs. versuchen, einer Änderung zuzuführen.

Auch werden wir mit Nachdruck die seitdem höchst verunsichernden – weil wissenschaftlich noch nicht bestätigten oder verworfenen – neuen Infraschallkenntnisse sehr ernst nehmen und künftig darauf verzichten, alle Berufsgruppen und Experten, die sich mit diesem Thema seriös befassen, a priori als Windkraftgegner zu adressieren.“

Die nachfolgenden Passi zu diesem Themenkomplex wären dann entsprechend dem hier formulierten Sinngehalt anzupassen ...

zu 3.5.1.3 Tieffrequente Geräusche

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.27/65)

Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Unsere Stellungnahme:

Unter der Nr. 3.4.1.7 stellt der Erlass die seit 2018 nicht mehr haltbare Behauptung auf, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftwerke in den für den Lärmschutz relevanten Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt und deshalb bei mehr als 700 Meter beim Thema nicht in Betracht gezogen werden muss. Mit der Haltung, die sich in dieser aopdiktischen und gleichwohl fraglichen Überzeugung zeigt, verletzt er die geltenden Normen des wissenschaftlichen Diskurses und stellt sich damit außerhalb der Community der Debattierenden. Damit exkommuniziert er sich gewissermaßen selbst.

Insbesondere steht seit spätestens 2018 die bis dato hochgehaltene Berechnungsnorm DIN 45680 in der Kritik, weil sie all die Jahre eine genaue Messbarkeit von Infraschall durch Herausrechnen von Spitzen negierte und damit genau das verfälschte, was *thema probandum* ist: Laut den für das Bundesumweltamt geltenden Messergebnissen nach DIN 45680 sind ab 700m die windkraftbedingten Infraschallimmissionen von dem allgemeinen Infraschall des Hintergrunds nicht mehr zu unterscheiden. Dies ist das bis spätestens dato 2018 geltende Wissen, und darauf beziehen sich alle Verwaltungen und alle Windkraftbetreiber und alle die die Windkraft für einen Segen halten und damit ihre Naturschutzabsichten unterstreichen,

konstant und einhellig. In der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR, die die hochsensible Messtation I-26DE zur Überwachung des internationalen Atomabkommens in Betrieb hat, kam man allerdings zu einer neuen Erkenntnis: Im Rahmen ihrer Aufgabe misst ein Mikrobarometer, der in der Lage ist, winzige Druckunterschiede aufzuzeichnen, Geräusch-Immissionen, die in der Welt stattgehabte Explosionen detektieren kann. Damit ist das Gerät auch fähig, Infraschall zu messen, die von technischen Quellen erzeugt werden. Bereits 2004 wurden in diesem Zusammenhang die Infraschallemissionen einer einzelnen Windkraftanlage untersucht. Die Frage war, in welchen Abständen man die Infraschallemissionen noch würde feststellen können. Das Frequenzspektrum, das man analysierte, ergab, dass man bei den Infraschallsequenzen sehr klare Signale von diesem Windrad sieht, die aus der Koinzidenz abzuleiten sind, dass, wenn ein Flügel den Turm passiert, Luftpakete komprimiert und geschert werden, was definitiv an diesem Punkt eine Infraschallsignatur erzeugt – die sogenannten „Flügelharmonischen“. Das sind einzelne Frequenzen, die mit einem deutlich höheren Schalldruckpegel, also höherer Energie aus den Hintergrundgeräuschen hervortreten. Die damals sehr kleine Windanlage von 0,2 Megawatt, deren Emissionen man deutlich messen konnte, wurden in einer Modellrechnung dann auf eine 5-Megawatt-Anlage transferiert, was zu dem Ergebnis führte, dass deren Infraschallgeräusche noch in knapp 20 km Entfernung ein detektierbares Infraschallsignal generieren. Das widerspräche in aller Drastik die gängige „Tatsachenfeststellung“ des Bundesumweltamtes, auf die sich alle Interessierten berufen. Die Frage war also: Wie kommt diese riesige Differenz zustande? Was sich schließlich zeigte, war, dass es die Rechenmethode war, welche dem Bundesamt jene derart geglättete Kurve lieferte, auf der sie das Argument von den 700 Metern stützte, eine Methode, die die dramatischen Spitzen, die man jetzt „neu“ entdeckte, zuvor einfach „weggemittelt“ hatte. Das lag daran, dass man, als die Norm 45680 dereinst konfiguriert wurde, man einfach davon ausging, dass Menschen unter 20 Hertz nichts hören. Damit wurde in diese bedeutsame Norm, auf die sich alle bezogen und noch beziehen, sozusagen *ab ovo* eine wissenschaftlich nicht haltbare Vorannahme bereits ins Forschungsdesign eingestrichelt, sozusagen ein Irrtum, der das zu Beweisende qua Methode gar zum Beweis bringen konnte!¹¹⁶

Dem üblichen Narrativ „Infraschall ist deshalb ungefährlich, weil man ihn nicht hört!“ Setzt die Wissenschaft heute, die sich näher damit befasst, den Warnruf entgegen: „Infraschall ist deshalb gefährlich, weil man ihn nicht hört!“

Allerdings: das ist nicht der Skandal. *Shit happens!* Der Skandal besteht darin, dass man von der Windkraftseite bis heute diesem neuen Wissen nicht ernsthaft nachzugehen gedenkt. Sonst könnte Frau Dr. Verlinden (MdB) nicht noch im Mai 2020 auf einer Diskussionsveranstaltung sagen:

„Untersuchungen haben festgestellt, dass man den Anteil von Windkraftanlagen am Schalldruck ab 700 Metern Abstand gar nicht mehr vom normalen Hintergrundrauschen unterscheiden kann. Wir haben viele Quellen von Infraschall, etwa Gewitter oder der Verkehr. Da gibt es ganz andere Lärmquellen, die Probleme bereiten.“¹¹⁷

Am Ende sehen sich die Betroffenen von der Politik im Stich gelassen und werden zu jenen Windkraftgegnern, die von der Windkraftbranche und ihren Adepten in Politik und Gesellschaft als Voreingenommene oder ideologisch Beeinflusste attackiert werden.

Nun zur Abstandsfrage anhand von 3.4.1.7:

In der Tabelle 02 in Abschnitt 7.2 wird der nach BImSchG erforderliche Abstand zur Wohnbebauung mit lediglich 2H angegeben. Diese Vorgabe ist rechtswidrig. Bei modernen Windkraftwerken von 150 bis 200 Metern Höhe sind bislang aufgrund von

¹¹⁶Vgl. auch (diffrenziert) die Einlassungen zur falschen DIN 45680

unter: <http://regionalverband-taunus.de/data/documents/Gutachten-Schall-Normen-TA-Laerm-.pdf>

(Anmerkung: Windkraftgegener !?)

¹¹⁷<https://www.zeit.de/2020/05/windkraft-energiewende-stromerzeugung-windraeder-klimawandel>

Lärmschutzgutachten nach BImSchG Abstände von rd. 500 Metern zu Einzelgebäuden und rd. 700 Metern zu allgemeinen Wohngebieten erforderlich. Unlängst wurde von der Bundesseite ein pauschaler Abstand von 1000m festgelegt, um weiteren Unruhen in der Bevölkerung den Wind aus den Segeln zu nehmen und vielleicht auch die dramatisch sinkenden Zustimmungsraten zu solcher Politik einzudämmen: „... wenn morgen tatsächlich Bundestagswahlen wären!“ Bundesweit betrachtet, war unter den einzelnen Ländern bislang eine Abstandsregel von 2H die deutlich am niedrigsten. Das war die Niedersachsens, dem „Windland Deutschlands“. Die Abstände schwankten zwischen dieser 2H-Norm und 10H in Bayern (natürlich alles hartgesottene Windkraftgegner!). Solch unterschiedliche Abstandsregelungen in einer die Gesundheit der Bevölkerung betreffenden Frage verstoßen gegen eine normative Leitidee des Grundgesetzes, die im wesentlichen gleiche Lebensbedingungen für alle Bundesbürger vorsieht. Die Auswirkungen des Infraschalls bleiben bei all den o.g Distanzregelungen völlig unberücksichtigt bzw. sie werden, indem man sie lauthals beschweigt, im Erlassentwurf sogar potentiell verleugnet. Dabei belegen inzwischen verschiedene internationale Studien die negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls durch Windkraftwerke. In diesem Zusammenhang verweisen wir – als ein solches beispielhaftes Wissen, das man beschweigt – auf die Ausführungen von Herrn Dr. med. Johannes Mayer, Präsident des BDOÄ (Berufsverband Deutscher Osteopathischer Ärzteverbände), dessen Vortrag „Leben unter dem Windrad“¹¹⁸ die Tatsachen sehr gut zusammenfasst.

So wird des weiteren unter Nr. 3.4.1.1 des Erlasses die oberste Grundpflicht des Betreibers von einem Windkraftwerk explizit so benannt: dass keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren für die Bevölkerung hervorgerufen werden dürfen, und wir fügen nach all dem Gesagten hinzu: auch keine schädigenden Auswirkungen, die von einem notwendig hinterherhinkenden BImSchG noch nicht benannt sind, weil man eine diesbezügliche Klärung aus partikularistischen Interessensgründen hinauszögert statt sie im Sinne der Gefahrenabwehr zu beschleunigen.

Diese Beschleunigung der Wahrheitsfindung fordern wir als generelle verantwortungsethisch gebotene Richtschnur zu einer bindenden Verpflichtung zu machen, notfalls sanktionsbewehrt: Einem solchen taktischen Verzögern, das man bei Glyphosat und Zigarettenkonsum erlebt hat, müsste eine staatliche Instanz wie die Umweltpolitik und der Naturschutz nebst allen anderen Akteuren, die sich an der Gemeinwohlethik des GG qua Aufgabenstellung orientieren, einen gesetzgeberischen Riegel vorschieben und ihn notfalls ins Strafgesetz aufnehmen (freilich dürfen sich diese Akteure dann nicht gleichzeitig derselben Strategien bedienen).

Grundsätzlich gilt: Wer im ethisch anspruchsvollen Bereich arbeitet, sollte und kann andere Akteure und andere Berufsgruppen aus den benachbarten gemeinwohlorientierten Feldern nicht sogleich als Gegner diffamieren, wenn diese ihn mit gemeinwohlorientierten Notwendigkeiten konfrontieren, die er nicht wahrhaben will, weil sie ihm das Geschäft vermiesen: Von einem der auf andere gerichteten Fingern der Hand zeigen vier zurück auf den Zeigenden.

zu 3.5.1.4 Schattenwurf

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 27/65)

Bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer ist hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal

¹¹⁸<https://www.youtube.com/watch?v=V5ZkfXbXmzo>

mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Unsere Stellungnahme hierzu:

„[...] *ist hinzunehmen*.“ Diese Sprachwahl entspricht genau dem, was wir meinen, wenn wir in unserer Stellungnahme von sehr auseinanderweisenden Denkformen sprechen (die freilich auch entsprechende maligne Kommunikationsformen und Interaktionsfolgen im Schlepptau haben). Wir weisen deshalb darauf hin, weil in diesem bürokratisch-technokratischen Spachduktus der autoritäre Untertanengeist noch am Leben ist, zumindest als Untoter. Was erwarten die, die im Befehlstone andere Menschen so anherrschen? Dass man »Jawoll! schreit und die Hacken zusammenknallt?« Oder dass man Kopf und Schultern senkt und sich resigniert davontrollt?

Nein! Was Erwachsene mündige Bürger*innen erwarten, ist die rationale Begründungsfähigkeit von Aussagen, insbesondere dann wenn sie ein Einverständnis mit dem Geäußerten herbeiführen wollen. Ach? Das wollen sie gar nicht? Sie wollen, dass man gehorcht? Wem denn? Der Windkraftlobby und ihren Win-Win-Followern? Der Verwaltung? Dem Staat? Der Bürokratie? Es ist schlicht nicht zu ertragen, was sich hier performativ offenbart.

Aus psychologischer Sicht zeigen sich hier, nur um darauf hinzuweisen, die mentalen Muster und deren unbewussten Hintergrundstrukturen von Einzelnen oder Menschengruppen, die sich in einem Feld zu bewegen gewohnt und/oder geübt sind, die man in der Mikrosoziologie einmal als „*herrschaftsbestimmte Interaktionen*“ befohrt hat. Es geht um Macht und Herrschaft, die man hier mit Mitteln der ideologiekritischen Sprachkritik ganz wunderbar aufdecken kann. Nicht nur ein wenig erinnert das an die Kritik, die die Philosophin Hannah Arendt, welche bekanntlich eine der besten Totalitarismuskennnerinnen der Welt gilt, an der Bürokratie geübt hat, und wir betonen vorab: Hannah Arendt war definitiv keine Linke¹¹⁹, als die sie meist fälschlich eingeordnet wurde, wohl weil sie dann besser zu diffamieren gewesen wäre. Was also sagt sie?

Sie erkennt und benennt, nachdem sie den Faschismus, den Stalinismus und den Imperialismus auf mehr als tausend Seiten analysiert hat: Die Bürokratie eine der schlimmsten Herrschaftsformen, und sie begründet dies wie folgt: Im „[...] bürokratischen System gehört das Abwälzen von Verantwortung zur täglichen Routine, und wenn man Bürokratie aus der Sicht der politische Wissenschaften als eine Herrschaftsform definieren möchte, dann handelt es sich dabei um die Herrschaft der Büros, im Gegensatz zur Herrschaft eines Einzelnen oder einiger weniger oder vieler; Bürokratie ist die Herrschaft der Niemande und aus ebendiesem Grund vielleicht die am wenigsten menschliche und grausamste Herrschaftsform.“¹²⁰ Warum? Weil „[...] im Sinne der Tradition, welche die Tyrannis als die Herrschaft definierte, der man keine Rechenschaft abfordern kann, [...] die Niemandsherrschaft die tyrannischste Staatsform [ist], da es hier tatsächlich Niemanden mehr gibt, den man zur Verantwortung ziehen könnte. Ein Hineintreiben in solche Niemandsherrschaft kennzeichnet heute nahezu überall die politische Situation; es scheint einer der stärksten Faktoren in der Rebellion, die um die Welt geht ...“¹²¹ Die Machtlosigkeit der Empfänger von solchen harschen Botschaften wie „[...] *ist hinzunehmen*“, wird bereits in deren Performanz (Auftritt auf der Bühne der öffentlichen

119 „Was mich anlangt, so bin ich nie Marxist (und auch nie »dialektisch«) gewesen und gelte hier [in den USA] allenthalben als Anti-Marxist, was auch der Wahrheit sehr viel näher kommt [...]“ (Hannah Arendt in einem Brief an Gershom Scholem in Jerusalem am 21. April 1946; in: Dies. (2013[2015]): Wahrheit gibt es nur zu Zweien. Briefe

an die Freunde. (Hrg. v. Ingeborg Nordmann. München & Zürich [Piper], S. 51)

120Arendt, Hannah (2018): Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur? München [Piper], S. 27f.

121Arendt, Hannah (1970/2005): Macht und Gewalt. München & Zürich [Piper], S. 39f.

Kommunikation) vorweggenommen: Die anonyme Herrschaft hinter dem Satz, die im Einzelfall auch aus der Feder eines subalternen Lohnschreibers stammen kann, ist klar: Du brauchst gar nicht erst versuchen, dagegen anzugehen. Hinter dem, was WIR Dir hier sagen, stecken unzählige Juristen und Verfahrensexperten, die das wasserdicht gemacht haben. Sei also gefälligst brav ...

Schon sehr früh in der Windkraftgeschichte ist auf die generell nachhaltige Beeinträchtigung aller Lebewesen durch Sichtimmissionen (Schattenschlag und andere optische Dauerstörungen, insbesondere auch durch Befeuerung von Anlagen ab 100m) hingewiesen worden. Eine Windkraftanlage „bedrängt [...] nicht nur durch ihre Baumasse, sondern durch die stete Bewegung des Rotors. Selbst wenn in Bodennähe nahezu Windstille herrscht [...] drehen die Rotorflügel leicht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß eine derartige stetige Bewegung im oder am Rande des Blickfeldes nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden kann. Ein sich bewegendes Moment zieht den Blick des Menschen nahezu zwanghaft auf sich. Dies kann Irritationen hervorrufen; eine Konzentration auf andere Tätigkeiten wird wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschwert. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen bei heruntergelassenen Rollläden stellt keine zumutbare Alternative dar, um sich dieser Einwirkung der Anlage zu entziehen.“ Dies führt schon 1997, im Anfangsstadium der WKA-Ausbreitung, das OVG Münster in einem Urteil aus¹²².

Und siehe da: auch die heutige Windkraftdurchsetzungspolitik ist noch immer genötigt, das zu konzedieren und muss eine „optisch bedrängende Wirkung“ ihrer Anlagen einräumen; so unter ff Punkt im neuesten Winderlass (Entwurf):

zu: **3.5.1.5 „Optisch bedrängende“ Wirkung**

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.24/61)

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, Beschl. vom 11. 12. 2006 — 4 B 72.06 —; BVerwG Beschl. vom 23. 12. 2010 — 4 B 36.10 —; OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 — 8 A 3726/05 —; Bayerischer VGH, Urteil vom 29. 5. 2009 — 22 B 08.1785 —). Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Zu berücksichtigende Bewertungskriterien sind beispielsweise Höhe, Rotordurchmesser und Standort der Windenergieanlage, Lage von Aufenthaltsräumen und Fenstern zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel, Vorbelastung durch bestehende Anlagen etc. (siehe OVG Münster, Urteil vom 9. 8. 2006 — 8 A 3726/05 —). 25

Nach der Rechtsprechung lassen sich unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Münster, Urteil vom 04.07.2018 - 8 A

122NVwZ1997, 924 (925); OVG Münster, Beschl. V. 1.7.1998 – 7 A 629/95

47/17, Rn. 71). Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalles nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschl. vom 23. 12. 2010 — 4 B 36/10 —).

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden in Nummer 6 „Spezialregelungen“ ausgeführt.

Wir kommentieren:

Wer spricht hier? Die Jurisprudenz! Es hat also offenkundig in der Vergangenheit genügend Einwände und Klagen gegeben, in denen Betroffene ihren Unmut und ihre Verzweiflung über die negativen Veränderungen in ihrem Lebensumfeld versucht haben zum Ausdruck zu bringen und sich ‘vor Gericht‘ Hoffnungen auf eine Lösung versprochen: „Sie haben hinzunehmen...!“, das ist die finale Antwort auf diese unbelehrbaren Windkraftgegner, die doch letztlich nur, wie Frau Verlinden sich erlaubt zu sagen, versuchen, „eine Technologie zu diskreditieren, die wir für den Klimaschutz unbedingt brauchen“¹²³ ... unbedingt! Will heißen: unter allen Umständen! Was wir mit diesem Kommentar nicht beabsichtigen, ist nicht, dass wir an der Stelle etwa die juristische Wasserdichte ihrer Regelungen und Berechnungen anzuzweifeln beginnen. Da sind wir virtuell sicher, dass die Windkraft-Lobby alles getan hat, ihren Krieg gegen die Natur im Dienste der Umweltschutzindustrie juristisch unanfechtbar zu machen.

Was wir mit diesem Kommentar – hoffentlich – aufzeigen können, ist, dass die Windkraft-Lobby und ihrer Follower sich in einem Dilemma befinden. Wir sind uns aber nicht im Klaren, ob die das irgend bewegt und gar zu einem anderen Denken bringt: Sie propagieren seit Jahr und Tag, dass sie Gutes tun und Gutes erreichen bzw. glauben fest daran, dass dies so sei – oder sie inszenieren diese Überzeugung zumindest mehr oder weniger gekonnt –, aber die Betroffenen, die sich als Opfer ihrer Entscheidungen sehen, signalisieren ihr das Gegenteil und konfrontieren sie mit ihrer Erkenntnis, dass genau das nicht der Fall ist. Deshalb die Entnervtheit im Ton nach all den Jahren: Leute! Kapiert doch endlich: „Ihr habt dies hinzunehmen ...! Schluss mit dem ständigen Debattieren!“

zu: **3.5.2.2 Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB)**

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 30/65, 4. Abs.)

„Innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone dürfen die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden (Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 - 4 C 7/09 -). Es ist dabei davon auszugehen, dass im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen sämtliche, mit der Windenergienutzung konkurrierenden Belange bei der Flächennutzungsplanung abschließend mit abgewogen worden sind, weil die Konzentrationswirkung nur eintritt, wenn sichergestellt ist, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der eigens für sie dargestellten Zone durchsetzt (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15/01). Entgegenstehende Belange werden deswegen für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen nur relevant, sofern sie auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten.“

Unsere Stellungnahme:

Diese pejorative Aussage: [...] „dürfen ... nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden“ lehnen wir *malgré tout* ab. Sie scheint uns, trotz des zitierten hohen Urteils, in der

123Welch eine Entgleisung; und das in der ZEIT!

Sache verantwortungsethisch (vorsorglichen Schutz priorisieren zu sollen) nicht begründungsfähig.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor, die dem Thema sehr viel Konfliktpotential wegnähme:

„Innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone dürfen die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage durchaus wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden (Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 - 4 C 7/09 -), und zwar dann, wenn hinreichende Gründe vorgetragen werden, die sich verantwortungsethisch begründen lassen. Es ist nämlich nicht immer davon auszugehen, dass im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen sämtliche, mit der Windenergienutzung konkurrierenden Belange bei der Flächennutzungsplanung abschließend mit abgewogen worden sind.“
(vgl. z.B. OVG Lüneburg Az. 12 KN 277 – 11).

zu **3.5.2.3 Rückbauverpflichtung**(S.31/65)

Hier definiert der Erlass die Rückbauverpflichtung u. a. als den Rückbau der Windkraftwerke einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments.

Diese Formulierung ist irreführend und verheimlicht, dass das riesige Fundamente/Sockel eines heutigen Windkraftwerks zum wesentlichen Teil im Boden verbleiben soll. Lediglich die oberste Schicht wird abgefräst und mit Erde bedeckt.

Alleine schon der Umfang des Turms einer Enercon E 101 misst rd. 27 Meter. Der Durchmesser eines Turmfundaments kann je nach Bauart 30 m und mehr betragen, hinzu kommt ein weitaus größerer Radius, der baubedingt in Anspruch genommen und z.B. durch Verdichtung überformt wird.

Nach bisheriger Erfahrung ist ferner davon auszugehen, dass der Bodenaushub aus den Fundamentgruben und anderen Bodenbaustellen in der Größenordnung von voraussichtlich mehreren 10.000 m³ aus Kostengründen auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt wird und damit zu einer weiteren Überformung führt.

Die großen Mengen Beton, die im Boden verbleiben, haben erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den Wasserhaushalt. Und dies noch weit über die Lebensdauer der Windkraftwerke.

zu **3.5.3.5 Brandschutz** (Seite 34/65)

Hier schreibt der Entwurfsverfasser:

In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des Brandschutzes nach § 51 NBauO grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten.

Wir begrüßen, dass in dem Entwurf die Einsicht Niederschlag gefunden hat, das Waldbrandrisiko mitaufzunehmen.

Wir fordern jedoch, dass die Begrenzung auf 5 Hektar gestrichen wird.

Die örtlichen Feuerwehren verfügen nicht über das technische Gerät, auch eine einzelne brennende Gondel in großer Höhe zu löschen. In der Regel ist am Brandort auch kein Löschwasser vorhanden. Auch aus Gründen des Brandschutzes sind daher deutlich größere Abstände als nur 1,5-fache Anlagengesamthöhe zu fordern. Die umfangreiche Liste aller mit Windkraftanlagen im Zusammenhang stehenden Unfälle dürfte Ihnen bekannt sein. Mit Verwunderung nehmen wir zur Kenntnis, dass die der Abstand von 2 auf 1,5 heruntergestzt wurde.

Deshalb fordern wir, zumindest den alten Abstand von einer zweifachen Höhe beizubehalten.

zu 3.5.4 Abstandsanforderungen

zu 3.5.4.4 Abstände wegen unzumutbarer Belästigungen (Seite 37/65)

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser u.a.:

Im Einzelfall müsste dies durch ein Gutachten von Sachverständigen nachgewiesen werden.

Unsere Stellungnahme war:

Als Erstes schlagen wir vor, diesen Absatz zu ersetzen:

*„Im Einzelfall müsste dies durch das Gutachten eines **unabhängigen** Sachverständigen nachgewiesen werden.“*

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser (S.32/61)

Die Abstände aufgrund von unzumutbaren Belästigungen können wegen der vielen möglichen Faktoren im Einzelfall hier nicht konkret angegeben werden.

Unsere Stellungnahme hierzu:

Hier muss ebenfalls die Beweisumkehr gelten und daher diese Formulierung geändert werden in:

„Der WKA-Betreiber muss nachweisen, dass der Betrieb keine unzumutbare Belästigung darstellt.“

Auch hier muss das Wort „*unabhängigen*“ vor den „Sachverständigen“ hinzugefügt werden sofern es Sachverständige sind, die „den vielen möglichen Faktoren im Einzelfall“ nachzugehen haben.

zu:3.6 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung (Seite 37/65)

zu 3.6.1 Landschaftsschutzgebiete

Siehe auch die Ausführungen zu 2.9.2

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 37/65, 2. Abs)

„Eine Genehmigung von Anlagen kann in diesen Gebieten gleichwohl über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein.“

Der Entwurfsverfasser schreibt weiter (S.38, 2. Abs):

Eine Windenergienutzung kommt außerdem in Betracht, wenn zu diesem Zweck entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen wurden. Die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen

großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets insgesamt gegeben ist.

Unsere Stellungnahme:

Eine solche „Befreiung“ – dieser inadäquate Begriff setzt bereits die angezielte Aufweichung der Norm voraus (!) – *kann* (?) zwar möglicherweise, sollte und darf aber deshalb keinesfalls stattfinden, weil ein verantwortungsvoller Natur- und Umweltschutz keine Befreiungen zu seinem Nachteil zulassen wollen kann, denn diese Befreiung stellt eine weitere Belastung und potentielle Schädigung von Schutzgütern dar (vgl. all unsere Passagen weiter oben, die die Präponderanz von Partikularinteressen gegenüber verallgemeinerungsfähigen Zielen des Schutzes und Erhalts begründet in Frage stellen).

Was hier abermals fehlt, ist die Begründung, zu welchem Zweck diese durchgängigen Schädigungen und Verletzungen der sich selbst regulierenden Naturvorgänge geschehen sollen. Naturschutz durch weiteren Naturverbrauch, „Umweltschutz“ durch Industrialisierung, Artenschutz durch Vertreibung und weitere Vernichtung von Arten, ist in sich nicht nur nicht logisch begründungsfähig, sondern überdies sachlich ein eklatanter Irrtum. Beim gegenwärtigen Zustand des rapiden Artenschwunds und des Kollabierens der Natur kann es einen »übertriebenen Naturschutz« überhaupt nicht geben, wie dies manche Naturnutzer aus Eigeninteresse seit Jahren an die Wand malen. Den Beweis, dass die enorm zugenommene Windkraft in den letzten 25 Jahren einen Beitrag zum Naturschutz darstellt, ist die Windkraftlobby und deren politischen Follower dem Naturschutz und auch der Öffentlichkeit bis heute schuldig geblieben!

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„[...] Eine Genehmigung von Anlagen über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach unserer Auffassung in diesen Gebieten aus Schutz- und Erhaltungsgründen prinzipiell nicht anzuzielen, weil die Windkraft sich explizit als einen Beitrag zum Naturschutz – und nicht zu dessen systematischer Schwächung – versteht.“

zu 3.6.2 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.38):

Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten führen.

Unsere Stellungnahme:

Wir erlauben uns an dieser Stelle, die Aufrichtigkeit hinter dem obigen Satz infrage zu stellen und die Frage zu stellen: Ist das nicht lediglich ein Lippenbekenntnis?

Wie in aller Welt kann die Windkraft-Lobby an dieser Stelle den oben zitierten Satz schreiben, so sie doch von Anfang an die Fachexpert*innen, die sich als ihre Berater*innen verstehen, mit z.T. polemischer Schärfe attackiert? Wieso „pfeifen“ hier die Verantwortlichen nicht jene „zurück“¹²⁴, die, indem sie übers Ziel hinausschießen, sich allzu ostentativ *outen* und als das

¹²⁴Jenes „Zurückpfeifen“ ist eine Sprachformel, die wir unter Pkt. 5 unserer Preamble zitieren. Dort sollten Naturschützer „zurückgepfiffen“ werden, die mit der Windkraft so nicht einverstanden sind, wie diese, bzw. deren politische Helfershelfer es sich vorstellen ...

erweisen, was man von ihnen bislang nur ahnte: offene Naturschutzgegner! Nur ausgesprochen erbitterte Naturschutzgegner können sich dazu versteigen, die Wissenschaftlichkeit ihrer ‘Gegner‘ zum Gegenstand einer wichtigen zu klärenden Frage zu machen und sie infrage zu stellen¹²⁵, die in ihrem Ton der Debatten-Unkultur entspricht, die man aus Talk-Shows kennt, wo einem die Nervosität derjenigen, die hier „siegen“ zu müssen meinen, geradezu anspringt. Da wir auch heute anhand des vorherrschenden Tenors dieses Erlassentwurfs tentativ davon ausgehen können, dass seit dem letzten WEE-Entwurf (2015) die Zusammensetzung der Berater*innen-Gruppe sich nach wie vor hauptsächlich aus Vertreter*innen der Windkraftbranche rekrutiert – bis, wie es 2014¹²⁶ hieß, zwei „Alibibesetzungen“ aus dem Naturschutz¹²⁷ – sich also nicht wesentlich verändert hat, wundert es uns nicht, ein weiteres Mal den Versuch einer solchen Attacke auf diejenigen Fachstellen zu entdecken, die der Windkraft-Lobby ein schmerzlicher Dorn im Auge sein dürften: das sind jene Experten, die in einer Fachkonferenz die Vogelschutzrichtlinien definieren. Deshalb würde es uns auch nicht wundern, wenn die Windkraft-Lobby das Verwaltungsgerichtsurteil aus Gießen vom 22.01.2020¹²⁸ *anfechten* würde. Interessant aber wird die Begründung sein, die dann in einen Bezug zu dem Geist dieses hier vorliegenden Erlass-Entwurfs zu setzen ist:

Ein Papier der deutschen Umweltministerkonferenz lässt nichts Gutes ahnen: Indem dort von vornherein in der UMK, und offenbar nicht (mehr) seitens der Fachverbände, über »Hinweise zu rechtlichen und fachlichen ‘Ausnahmevoraussetzungen‘« forciert nachgedacht werden soll, freilich um den Windenergieausbau entsprechend besser noch forcieren zu können, liegt alles klar zutage: Die Umweltministerien und die Windkraftlobby arbeiten am selben Strang!

Mitte Mai 2020 dann hat die deutsche Umweltministerkonferenz (UMK) als Teil ihrer Bemühungen für einen forcierten Ausbau der Windenergie ein Papier beschlossen, das mit dem Titel „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergieanlagen“¹²⁹ imponiert. In diesem Papier legt die UMK die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen aus (s. TOP 4 des Protokolls). Von einer Einbeziehung des Bundesamtes für Naturschutz und der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist im UMK-Beschluss nicht die Rede. Das geplante Papier soll Maßstab für den Umgang mit dem Vogelschutz beim Ausbau der Windenergie in den Ländern werden.

Beobachter befürchten – nein: sie gehen als Kenner*innen der Szene davon aus – , dass damit eine Ablösung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen“ erreicht werden soll, dem sogenannten „Helgoländer Papier“. Die Windenergiewirtschaft dringt u. a. auf die Reduzierung der bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen zu beachtenden schützenswerten Vogelarten sowie auf eine Reduzierung des Umfangs von Untersuchungen über die

125Siehe Fußn. 21

126Siehe Fußn. 78

127Im Jahr 2014, als dieser ironische Begriff für die zwei Naturschutzberater im Windkraftberaterkreis des Nds. Umweltministeriums auftauchte, konnte man noch nicht ahnen, worauf sich diese Impression stützte, denn es war noch nicht vollzogen, was erst 2018 aktenkundig wurde. Was? Dass der große staatlich anerkannte Naturschutzverband, der in seinem Namen auch das „U“ für „Umweltschutz“ trägt, offenbar als Dank für sein Engagement, vom Bundesverband Windenergie (BWE) zum Erben eingesetzt wurde:
„§ 12 Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Restvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat“.

Nicht zu glauben?

Siehe: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/verband/Mitglied-werden/20190416_Satzung_neu_04042019.pdf

128(was auch dann der Fall war): Aktenzeichen: 1 K 6019/18.Gi

129https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-94_umk_1591103085.pdf

Betroffenheit von Vogelarten im Umfeld geplanter Windenergieanlagen. Welch ein sagenhaft effizienter „Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts“!

Wir zitieren zu dieser Tollheit ein weiteres Mal die zwei herausragende Ethiker der Jetztzeit in nämlicher Funktion¹³⁰, die sich aus komplexen Gründen der Macht- und Herrschaftsverhältnisse mit ihren Mitteln der Vernunft nicht durchsetzen können, obgleich sie – indirekt und vermittelt – für Milliarden von Menschen zuständig sind und sie medial erreichen:

**„Unser Krieg gegen die Natur muss ein Ende haben!“¹³¹
„Diese Wirtschaft tötet!“¹³²**

Bis es so weit ist und die Sieger sich an ihren neuen Verordnungen festhalten können, werden sich die Geister – erfahrungsgemäß – zunächst weiter an der ‘Erheblichkeitsfrage’ scheiden, bis „die Sache endgültig geklärt“ ist. Der hier entworfene neue Erlass, der in seinem Anfangsstatement die Windkraft als ein Therapeutikum gegen den Zusammenbruch der Natur vorstellt, welches einen naturschützerischen Beitrag leistet, kann nach all dem, was die Wind-Lobby hier anstrebt, nur eine Farce sein, da sie offenbar die Erheblichkeitsfrage in eigene Regie nehmen will und dies vorher schon gewusst habe dürfte. Damit aber wird dieser Erlass wohl dem derzeitigen Ansehen des Umweltschutz-Sektors weiter abträglich sein, ist dieser doch ohnehin durch seine radikale energie-industrielle Ausrichtung als „Schutzagentur“ und zugleich unzweideutiger Naturschutzgegner ziemlich brüchig geworden ...

Wir ermutigen den Erlassgeber daher, nicht nur den Begriff ‘**erheblich**’ zu streichen, sondern insgesamt die im ersten Satz des Erlasses (der wortidentisch mit dem vorangegangenen Wenzel’schen aus 2015 ist) verlautbarte Zielbestimmung in Erinnerung zu rufen und zu unterstreichen, und schlagen vor, dass der Satz daher etwa wie ff lauten sollte:

Windenergieanlagen dürfen keinesfalls zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten führen, weil es stets ein Ziel unserer Bemühungen war und ist, einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu erbringen, der zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts sein soll“

(siehe dasAnfangsstatement des Erlasses).

Unser Zusatz hierzu, der das von uns Gesagte bekräftigt:

Gem. Nr. 3.5.2 des Erlass-Entwurfs sollen Windkraftwerke auch in FFH- und Vogelschutzgebieten erlaubt sein, wenn sie nicht „zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes etc.“ führen. Hier gilt umso mehr das zu den Landschaftsschutzgebieten Gesagte: Industrielle Großbauwerke beeinträchtigen immer den Schutzzweck solcher Gebiete, die, so denn ihr Name zutrifft, eine veritable Schutzfunktion haben. Hier einen Raum für die Vereinbarkeit von FFH-Gebieten und Windkraftwerken anzunehmen, verkennt völlig die Dimensionen und Auswirkungen dieser Wind-Kraftwerke. FFH- und Vogelschutzgebiete und ein angemessener Abstand zu ihnen müssen harte Tabuzonen werden und das dann auch bleiben! Zu den Vogelschutzgebieten zählen auch die „Important Bird Areas (IBA)“ wie das Leda-Jümme-Gebiet, auch wenn es bisher versäumt wurde, dem Gebiet den nationalen und

130..die es in unserer Stellungnahme bis jetzt nur in die Fußnoten geschafft hatten, aber jetzt nach oben groß rauskommen ... (aber leider nur hier!) ...

131Siehe Fußnote 44

132Siehe Fußnote 43

europäischen Schutzstatus zu verleihen, der ihm zusteht. Denn für den Schutzzweck kommt es auf die vorhandene Flora und Fauna und, dahinter, jene Beurteilung an, die von der fachlichen Seite in ihrer Schutzwürdigkeit bestätigt ist.

Sach- und fachfremde diesbezügliche „politische“ Entscheidungen, die das Ziel haben, notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Unterschutzstellungen ‚abzumildern‘, zu verzögern oder gar endgültig aufzugeben, bloß weil die Umweltschutz-Industrie plötzlich und unerwartet einer Situation namens „Windkraft ohne Raum“ gegenübersteht, die durch sie selbst politisch initiiert wurde, und jetzt zum finalen Angriff auf all das bläst, was sie retten zu wollen vorgibt: die natürlichen Lebensgrundlagen, welche seit 1986 zu erhalten als ein Staatsziel (!) inthronisiert wurde, befindet sich für einen wirklichen Naturschutz ohne Frage jenseits aller Akzeptabilitätsgrenzen.

zu 3.6.3 Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 38/65, 4. Abs. 1)

„Generelle Abstände zu den in Kapitel 2 benannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“

Unsere Stellungnahme:

[...] Wir halten – im Gegenteil zu dieser abermals betreiberfreundlichen und naturschutzaversen Auffassung – generelle, großzügig bemessene Abstände aus Gründen des Vorsorgeprinzips (§ 8 BNatSchG) – Stichwort: vorsorglicher Naturschutz – für absolut erforderlich.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Schutzgebieten sind aus Vorsorgegründen definitiv geboten und auch landesseitig beabsichtigt, da wir einen sichtbaren Beitrag zum Naturschutz leisten wollen. Abstände können selbstverständlich im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange vergrößert, nicht aber dürfen sie aufgrund partikularer Interessenslagen zusammengeschrumpft werden.“

zu: 3.6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

zu 3.6.4.2 Ersatzzahlung

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 39/65):

Sind diese Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NAGBNatSchG).

Unsere Anmerkung und Frage:

Eine Begründung dieser Aussage ist nicht zu finden.

Es stellt sich u.a. die Detail-Frage, wie diese Prozentzahl zustande kommt.

zu: 3.5.4.2.1 Eingriffsbewertung und Bemessung der Ersatzzahlung (Seite 40/65)

Hier wurde von Ihnen versehentlich die Ziffernfolge aus dem 1. Entwurf übernommen.

Der Entwurfsverfasser schreibt(S. 41/65):

Als Beitrag zur Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA kommt insbesondere der Abbau bestehender WEA in dem betroffenen Gebiet in Betracht.

Unsere Stellungnahme:

Wir schlagen vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Begründung:

1. Da der Eigentümer beim Abbau bestehender WEA ein anderer sein kann, als derjenige, der einen neue WEA baut, ist die Umsetzung unrealistisch.
2. Welche Kriterien sollen dann für eine solche „Minderung“ von der Genehmigungsbehörde dafür herangezogen werden.

zu: **4.4 Bodenschutz** (Seite 44/65)

Der Entwurfsverfasser schreibt:

„Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab.“

Unsere Stellungnahme:

Auf das grundsätzliche Problem des enormen Flächenverbrauches in unserem Land geht der Entwurfsverfasser mit keinem Wort ein.

In diesem Zusammenhang sagt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU):

„Täglich werden in Deutschland rund 74 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch – von ca. 106 Fußballfeldern.“

Wir möchten daran erinnern, dass das Windland Niedersachsen auch dazugehört.

Bei den Baumaßnahmen und Fundamenterstellung gibt es keine Möglichkeit, die irreversible Verdichtung der Böden zu umgehen.

Des weiteren ist noch immer nicht geklärt was mit den Fundamenten bei der Repowering bzw. dem Abbau der alten WEA's geschehen soll.

Diesen Aspekt gälte es, mit in den Erlass aufzunehmen.

zu 4.13 Einrichtungen zur Waldbrandvorsorge

Der Entwurfsverfasser schreibt (S.54/65)

Zur Waldbrandvorsorge wird in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes (betroffene Landkreise siehe 3.4.3.6) das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt.

Unsere Stellungnahme:

Grundsätzlich ist der Wald ebenso wie LSG, FFH und Naturschutzgebiete für das Errichten von WKA auszuschließen. Wir haben dies in den vorangegangenen Punkten ausführlich begründet.

Da die örtlichen Feuerwehren mit einem Waldbrand völlig überfordert wären und im Augenblick auch überhaupt kein Konzept vorliegt, ist auch deshalb ein Bau von WKA im Wald auszuschließen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Waldbrände des Dürresommers im Norden von Deutschland 2019.

Die evtl. auftretenden Schäden müssten durch den Staat für die WKA-Betreiber geregelt werden.

Zum Schluß

Abschließend ersuchen wir den Erlassgeber eindringlich, diese Neufassung eines Niedersächsischen WEE aus den vielen oben genannten Gründen zum Schutz der Bevölkerung und dem gesamten eigendynamischen Funktionsgefüge, das wir Natur nennen, in den genannten Punkten im Sinne eines nicht weiter von der Windkraft-Seite weiter reduzierten, sondern im Sinne eines wiederhergestellten bzw. nachhaltig erweiterten Naturschutzes zu überarbeiten und damit substantiell zu ändern.

Die Energiewende kann nur bei einer hohen Akzeptanz der Bevölkerung gelingen. Der derzeitige Entwurf des Erlasses erfüllt diese Voraussetzung nicht. Vielmehr nimmt er durch zu geringe Abstandsregelungen Gesundheitsschäden und die Zerstörung einmaliger Natur- und Kulturlandschaften billigend in Kauf und bringt das »Projekt Energiewende & Umweltschutz« in Gefahr eines weiteren massiven Akzeptanzverlustes.